Die

# Entwicklungsgeschichte

der

## kanonistisch-scholastischen

# Wucherlehre

im 13. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde beider Rechte der hohen Juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz)

vorgelegt von

Karl Lessel, lic. jur.

LUXEMBURG
Druck der St. Paulus-Gesellschaft
1905.

Die

# Entwicklungsgeschichte

der

## kanonistisch-scholastischen

# Wucherlehre

im 13. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde beider Rechte der hohen Juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz)

vorgelegt von

Karl Lessel, lic. jur.

...AD.
...BAT.
BIBL.

LUXEMBURG
Druck der St. Paulus-Gesellschaft
1905.

Den lieben Eltern

der dankbare Sohn.

# Vorbemerkung.

Die erste Anregung zum Studium der mittelalterlichen Wirtschaftstheorieen erhielt ich von meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. **Ruhland,** welcher denn auch der vorliegenden Arbeit eine rege Teilnahme entgegenbrachte.

Grossen Dank schulde ich ferner Herrn Prof. Dr. **Holder,** Universitätsbibliothekar in Freiburg (Schweiz), der mir bei Beschaffung des zerstreut liegenden Quellenmaterials die schätzbarsten Dienste leistete.

Ich erfülle endlich eine angenehme Pflicht, indem ich an dieser Stelle dem hochw. P. **Mandonnet,** Professor der Kirchengeschichte an der Universität Freiburg, meinen ergebensten Dank ausspreche. Besonders für die Bestimmung der Chronologie der scholastischen Werke hat er mir sehr nützliche Winke erteilt und mir zugleich mit vollendeter Liebenswürdigkeit seine reiche scholastische Privatbibliothek zur Verfügung gestellt.

K. L.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545323_0033

# Inhaltsübersicht.


Seite

**Einleitung** . . . . . 1—5

Die Nationalökonomie des Mittelalters und ihre Eigenart. — Stellung der Wucherlehre in derselben. — Bisherige Bearbeitungen der kanonistisch-scholastischen Wucherlehre. — Dogmatische und dogmengeschichtliche, analytische und synthetische Methode. — Einteilung des 13. Jahrhunderts in zwei Entwicklungsperioden. — Die Einführung des Aristoteles als Einteilungsgrund. — Bezeichnung der Quellen: Kanonisten und Scholastiker der beiden Perioden.

Erstes Kapitel.

**Die Wucherlehre vor Einführung des Aristoteles.** 6—32

§ 1. Die Geschichte des kirchlichen Wucherverbotes bis ins 12. Jahrhundert . . . . . 6—8

Die Kirchenväter und das Wucherverbot. — Synodalbeschlüsse und weltliche Gesetzgebung unter den Karolingern. — Dürftige Behandlung der Wucherfrage bei den Kirchenschriftstellern vom 7. bis ins 12. Jahrhundert. — Die Bussbücher und das Wucherverbot. — Die ersten Ansätze einer ausgedehnteren Wucherlehre bei den theologischen Encyklopädisten des 12. Jahrhunderts.

§ 2. Die Wucherlehre bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts . . . . . 9—32

Vorbemerkung: Quellenmaterial aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts . . . . . 9

*I.* Der Wucherbegriff des Decretum Gratiani: Ueberschuss und wucherische Absicht. — Ausbau dieser beiden Elemente, namentlich des Wucherwillens durch die Theologen. — Kasuistisches zum Wucherbegriff; Geschenkfrage, remutuatio, restitutio violenta, etc. . . . 10—13

*II.* Mangel einer juristischen Begründung des Wucherverbotes im Dekret. — Auszug aus Chrysostomus als Grundlage einer solchen. — Erster Beweis aus der Gegenüberstellung der vermietbaren und der darlehnsfähigen Gegenstände. — Zweiter Beweis aus der Konsumtibilität der Objekte des Darlehnsvertrags. — Idee der accidentellen Produktivität des Geldes. — Drittes Argument: Zeitverkauf; Herkunft desselben und Formulierung bei Wilhelm von Auxerre . . . . . 13—18

*III.* Zinstitel, unzutreffende Bezeichnung für Ueberschusstitel. — Entstehung und Begründung der Zinstiteltheorie. — Damnum emergens und mora; Gegensatz zum römisch-rechtlichen Verzugstitel. — Titulus pœnæ: Höhe der Strafe, Zweck und Begründung. — Kasuistische Behandlung des titulus lucri cessantis. — Der Zinstitel der Gefahr und die Dekretale Naviganti . . . . . 18—23

*IV.* Verbot der Zahlung von Wucherzinsen bis zum 13. Jahrhundert. — Umschwung in der Theorie und Gründe der Theologen. — Unbestimmtheit des Begriffs der Not . . . . . 23—24

*V.* Gesetzkonflikt zwischen Kanon und Lex. — Ueberwiegen der kanonischen Wuchergesetze; Begründung. — Geltungsgebiet des Verbotes. 24—26

Seite

*VI.* Bedeutung des Ausdrucks « contractus usurarii ». — Der wucherische Kredit- und Antizipationskauf. — Die beiden Geschäfte in ihrem Verhältnis zu den Preisschwankungen; der Zins- oder Gewinntitel der Ungewissheit und dessen Zulassungsbedingungen. — Die wucherische societas. — Modalitäten und Regelung des Gesellschaftsvertrags . . . . . 26—32

Zweites Kapitel.

**Die Wucherlehre nach Einführung des Aristoteles.** 33—62

Vorbemerkung: Bezeichnung der Quellen der 2. Periode . . 33—34

*I.* Formell verschiedene, aber wesentlich identische Fassungen des Wucherbegriffs. — Die Lehre vom Wucherwillen bleibt unverändert. — Verhältnis zwischen Dahrlehnsschuld und natürlicher Dankpflicht bei Thomas und Albertus . . . . . 34—37

*II.* Neun Argumente zur Begründung des Wucherverbotes. — Uebertragung des Eigentums an den Vertragsobjekten. — Konsumtibilität derselben; « bis venditio » des Thomas v. A. — Abnützung der Vertragsobjekte; Kritik des Argumentes. — Venditio industriae. — Vermögenszersetzung durch den Wucher. — Aristotelischer Beweis. Unendliche Progression. Unnatürlichkeit derselben. — Die unendliche Progression im Zusammenhang mit der Zeit; Verkauf der Zeit. — Massfälschung . . . . . 37—47

*III.* Interesse und damnum. — Zinstiteltheorie des Thomas v. A. — Ersetzung des vor Gewährung des Darlehns und des vor oder nach dem Verfallstage eintretenden Schadens. — Betrachtung des entgehenden Gewinnes nach denselben Gesichtspunkten. — Verschiedene Regelung der beiden Zinstitel. — Die übrigen Zinstitel. 48—51

*IV.* Rechtfertigung der Aufnahme verzinslicher Darlehen; Widerlegung der Einwände. — Ausgestaltung des Begriffs der Not. — Allgemeine Rechtfertigung der Verzinsung der Darlehen durch die Darlehnsnehmer. . . . . 51—53

*V.* Die Nichtintervention des Staates in der Wucherfrage. — Begründung derselben aus dem Zweck des Staates und dem Nutzen des Darlehnsverkehrs. — Uebertragung des Eigentums am Wucherzins; Lehrmeinung des Albertus . . . . . 53—56

*VI.* Der Zinstitel der Gefahr. — Thomas v. A. über den Antizipationskauf mit Preisminderung und den Kreditkauf mit Preissteigerung; wucherischer Charakter dieser Geschäfte. — Verschiedene Erklärungen zum thomistischen Texte. — Der Kreditkauf im Zusammenhang mit den Preisschwankungen. — Regeln des Duns Scotus. — Titulus dubii. — Gegensatz zwischen Darlehnsgeschäft und societas bei Thomas v. A. — Die Commenda. 56—62

**Schluss**: Uebersicht und Resultate . . . . . 63—78

Entwicklung der Bestandteile der Wucherlehre von der ersten zur zweiten Periode. Die Entwicklungselemente der kanonistisch-scholastischen Wucherlehre im 13. Jahrhundert. Respektiver Einfluss-Anteil der verschiedenen Faktoren: Kanonisten, Theologen, römisches Recht, Kirchenväter, Aristoteles. Dogmatische und dogmengeschichtliche Richtigstellungen.

# Einleitung.

Die Volkswirtschaftslehre als selbständige Wissenschaft — als «System» — datiert bekanntlich erst seit dem Physiokratismus. Trotzdem wäre es irrig zu glauben, dass jene Lehrsätze, die wir zusammenfassend als «mittelalterliche Nationalökonomie» bezeichnen, unter sich in keinem Zusammenhang stehen und nur eine gelegentliche nationalökonomische Einzelerkenntnis bekunden.

In der Tat reihen zunächst jene Lehrsätze sich harmonisch in die Gesamtweltanschauung und in das philosophisch-theologische System der Scholastik ein, ferner gehen die Scholastiker behufs Zusammenfassung mehrerer volkswirtschaftlicher Erscheinungen von allgemeinen Grundsätzen aus. So behandelt z. B. Thomas von Aquin in zwei aufeinander folgenden Artikeln seiner «Summa theologica» die Lehren vom Darlehnsgeschäft, vom Kauf und vom Handel. Er subsumiert selbstverständlich diesen ganzen Komplex unter eine moraltheologische Kategorie, jedoch beurteilt er jedes einzelne Rechtsgeschäft nach Grundsätzen, die für alle Geltung haben.

Aus verschiedenen Gründen, unter denen ein Umschwung in der Beurteilung der Scholastik überhaupt nicht an letzter Stelle steht, hat man sich während der letzten Jahrzehnte mit den scholastischen Wirtschaftstheorieen und deren Geschichte etwas eingehender beschäftigt, als dies bis dahin üblich war. Namentlich die Wucherlehre, welche den Mittelpunkt des Ganzen bildet, hat mehrere Bearbeitungen erfahren, die nicht wenig zum Verständnis der in Frage stehenden Theorie beigetragen haben.

Wir halten gleichwohl eine neue Darstellung nicht für überflüssig, weil die bisher befolgte Methode das dogmengeschichtliche Moment zu sehr ausser acht lässt. Die Bedeutung dieses Momentes ist wohl noch keinem Autor entgangen, der sich mit der Darstellung der Wirtschaftstheorieen zu befassen hatte. So sagt z. B. Endemann in der Schlussbetrachtung seiner «Grundsätze»: «Die Doctrin der canonischen Zeit liefert natürlich dem Auge ein ganz anderes Bild, wenn man sie in ihrer allmählichen Entwickelung chronologisch verfolgen wollte. Hier sind von uns Jahrhunderte auf einer Fläche zusammengedrängt worden. Was sich so aus der Ferne vereinigt und abgerundet darstellt, muss in der Nähe durchforscht überall die Spuren seiner unter dem

wechselnden Einfluss der Zeitumstände fortgeführten Pflege an sich tragen. »[1])

Ausser dem angeführten Werke veröffentlichte Endemann noch ein anderes über den gleichen Gegenstand[2]), und die Ergebnisse seiner theoretischen Untersuchungen wurden von Neumann vollständig aufgenommen.[3]) Beide Autoren benutzen zur Darstellung der Theorieen des Mittelalters fast ausschliesslich Kanonisten und Scholastiker des 16. und 17. Jahrhunderts.

Die Hauptnachteile dieses Verfahrens sind in dem eben zitierten Ausspruche Endemanns richtig gekennzeichnet. Bei der rein synthetischen Methode ist es vor allem unmöglich, die Entwickelungselemente der Theorie aufzufinden, die mit der Zeit wechseln, und so entgeht dem Historiker einer der wichtigsten Anhaltspunkte, um die jeweilige Gestaltung der Theorie zu erklären. Ferner darf eine dogmatische Darstellung nicht blos den Stand der Doktrin in einem gegebenen Momente berücksichtigen, sie muss vielmehr auf der Gesamtentwickelung der Theorie seit ihren ersten Anfängen aufgebaut sein. Besonders bei der Wucherlehre werden wir Gelegenheit haben zu beobachten, wie gewisse Teile derselben sich im Laufe der Zeit modifizieren, während andere sogar vollständig verschwinden.

Zur Vermeidung dieser Nachteile wurde vorgeschlagen, kleinere Perioden für die dogmatische Darstellung zu wählen, und diese Methode hat Brants für seine Studie der scholastischen Wirtschaftstheorieen während des 13. und 14. Jahrhunderts in Anwendung gebracht.[4])

Andere Historiker zogen vor, den Auslassungen einzelner Scholastiker eine grössere Aufmerksamkeit zu widmen, ohne indes rein chronologisch vorzugehen. Dieses Verfahren schlug zuerst Jourdain ein[5]), der sich vornehmlich zur Aufgabe stellte, den Einfluss des Aristoteles im 13. Jahrhundert zu zeigen. Wieder

[1]) *W. Endemann.* Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre (Jena 1863). S. 193.

[2]) *Ders.* Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Berlin 1874 und 1883.

[3]) *M. Neumann* Geschichte des Wuchers in Deutschland, Halle 1865.

[4]) *V. Brants.* Les théories économiques aux XIIIe et XIVe siècles, Louvain 1895. — Auf diesem Werke beruht *E. de Girard,* Histoire de l'économie sociale jusqu'à la fin du XVIe siècle, Paris et Genève 1900.

[5]) *Ch. Jourdain.* Les commencements de l'économie politique dans les écoles du moyen âge, in: Mémoires de l'académie des inscriptions et belles lettres, tome 28, Paris 1874. — Jourdains Ausführungen sind vollständig übergegangen in die Histoire des doctrines économiques von *A. Espinas,* Paris 1891.

andere beschränkten sich auf den einen oder anderen Scholastiker, um daraus einen Schluss auf die gesamte Theorie zu ziehen. So beruhen z. B. die Ausführungen von Ashley und Rambaud [1]) fast ausschliesslich auf der « Summa » des hl. Thomas.

F. X. Funk, der in seinen ersten Schriften bloss die Gewährsmänner Endemanns aus dem 16. und 17. Jahrhundert zu Rate zog, suchte später die Nachteile der rein synthetischen Methode durch Heranziehung von Scholastikern der früheren Jahrhunderte zu vermeiden.[2])

Wir glaubten keine der beiden Methoden ausschliesslich befolgen zu sollen, denn die rein chronologische Methode hat den bedeutenden Nachteil, zu beständigen Wiederholungen Anlass zu geben. Wir sind der Ansicht, dass einerseits die dogmatische Darstellungsweise beibehalten und zugleich eine Einteilung in kürzere Perioden vorgenommen werden muss; anderseits soll aber auch die Einzelanalyse zu ihrem Rechte kommen, indem eine tunlichst grosse Anzahl von Autoren der gleichen Perioden herangezogen und womöglich alle ihre Schriften berücksichtigt werden.

Hieraus schon erhellt unsere Stellung zu der bestehenden Litteratur über die mittelalterlichen Wirtschaftstheorieen.

Von verhältnismässig geringem Nutzen sind für unsere Bedürfnisse die rein synthetischen Werke, weil sie zu wenig in nähere Details eingehen, als dass sie einer Darstellung dienen könnten, die sich auf kürzere Perioden erstreckt. Dieses Urteil trifft im besondern auch für die ältere wirtschaftshistorische Litteratur zu (Contzen, Kautz, Blanqui u. s. w.), in welcher überdies die Darstellung meist sehr lückenhaft ist.

Wenn wir somit selten auf die einschlägige Litteratur werden Bezug zu nehmen haben, so soll damit gleichwohl nicht geleugnet werden, dass wir aus derselben reiche Anregung geschöpft haben. Hieraus ergibt sich ebenfalls, dass gelegentliche kritische Bemerkungen nicht als Urteil über das ganze betreffende Werk aufzufassen sind. Der Verfasser bekennt sogar, besonders aus

---

[1]) *W. J. Ashley.* Histoire et doctrines économiques de l'Angleterre, (Trad. Bondois et Bouyssy), Paris 1900;

*J. Rambaud.* Histoire des doctrines économiques, Paris 1899. — S. ferner:

*F. X. Funk.* Ueber die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen, (Zeitschr. f. die ges. Staatsw., Bd. 25, 1869). Analysiert nur Bernhardin von Siena und Antonin von Florenz.

[2]) *Ders.* Zins und Wucher, Tübingen 1768. — S. ferner:

*Ders.* Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, Tübingen 1876.

jenen Schriften sehr viel gelernt zu haben, die ihm zu Berichtigungen Anlass geben.

Wir beschränken unsere Darstellung der Wucherlehre auf das 13. Jahrhundert, weil die Anwendung der entwickelungsgeschichtlichen Methode die Durcharbeitung eines bedeutenden Materials voraussetzt.

Dem eigentlichen Thema werden wir einen kurzen Abriss der Geschichte des Wucherverbotes vor dem 13. Jahrhundert vorausschicken, um die Herkunft der Anfangsgründe kennen zu lernen, auf denen im 13. Jahrhundert die Entwicklung der Lehre sich aufbaut. Zu diesem Zwecke werden die Werke der hervorragendsten Kirchenschriftsteller sowie die einschlägigen Bestimmungen der Kirchengesetzgebung bis ins 12. Jahrhundert hinein untersucht werden müssen.

Das 13. Jahrhundert teilen wir in zwei Perioden ein. Für die Darstellung der Wucherlehre während der ersten Periode kommen ausser der Dekretalensammlung Gregors IX. die Schriften folgender Kanonisten und Scholastiker in Betracht: Wilhelm von Auxerre († ca. 1231), Raimund von Pennafort (1176-1275, Alexander von Hales († 1245), Vincenz von Beauvais († 1264) und Henricus Hostiensis († 1271).

Die Einteilung in Perioden muss selbstredend nach dogmengeschichtlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Wir haben für das 13. Jahrhundert das Jahr 1260 als Wendepunkt angenommen, weil die definitive Einführung des Aristoteles in die lateinische Welt des Abendlandes (resp. seiner Ethik und Politik) ungefähr in dem genannten Jahre stattfand. Hiermit wird keineswegs schon die Frage nach dem Einflusse des Stagiriten auf die Wucherlehre entschieden, aber der Einteilungsgrund rechtfertigt sich insofern, als er für die gesamte Wirtschaftslehre des 13. Jahrhunderts unstreitig der bedeutsamste ist und speziell für die Wucherlehre mit dem Eintritte des grossen Scholastiker zusammenfällt.

Die Wuchertheorie nach Einführung des Aristoteles bearbeiten wir nach den Schriften des Albertus Magnus (1206-1280), des Thomas von Aquin (1227-1274), des Henricus Gandavensis († 1293), des Richard von Middletown († ca. 1300) und des Duns Scotus († 1308). Zu Eingang eines jeden Kapitels geben wir die nähere Bezeichnung des verwendeten Quellenmaterials.

Um die Vergleichung der beiden Perioden vom dogmengeschichtlichen Standpunkte zu erleichtern, halten wir in beiden

Kapiteln an derselben Einteilung, die natürlich nach dogmatischen Gesichtspunkten erfolgt, fest. Zur Durchführung der besprochenen Methode und zur Wahrung der Objektivität unserer Darstellung werden wir uns einer allgemeineren Bezugnahme auf Verhältnisse der heutigen Volkswirtschaft enthalten.

In der Schlussbetrachtung untersuchen wir im einzelnen, wie die verschiedenen Hauptteile der Wucherlehre sich von einer Periode zur andern entwickelt haben. Im Anschlusse hieran wird es leicht sein, diejenigen Entwickelungselemente zu bezeichnen, die auf die Gestaltung der Theorie bestimmend eingewirkt haben.

Auf diese Weise dürfen wir hoffen, einen nützlichen Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Wirtschaftstheorieen zu liefern, zumal der grösste Teil des benutzten Quellenmaterials bis jetzt von den Historikern der Wirtschaftslehren nicht oder wenig beachtet worden ist.

# Erstes Kapitel.

## Die Wucherlehre vor Einführung des Aristoteles.

### § 1. Die Geschichte des kirchlichen Wucherverbotes bis ins 12. Jahrhundert.

Die Anfangsgründe der scholastischen Wucherlehre liegen vor allem in den Schriften der Kirchenväter. Die volkswirtschaftlichen Zustände, welche die Schriftsteller des kirchlichen Altertums vor Augen hatten, bewirkten, dass sie in der Ausbeutung durch das zinsbare Gelddarlehn ein Grundübel ihrer Zeit erblickten. In ihren Darstellungen kehrt deshalb die Schilderung der verderblichen Folgen der Ausbeutung immer wieder, sodass ihre Ausführungen mehr einen sozialwirtschaftlichen Charakter annehmen. In ihrer Eigenschaft als Moralisten sehen die Väter von einer juristischen Behandlung des Gegenstandes ab, sodass hier eigentlich nur von einer Wucherlehre, nicht aber von einer ausgebildeten Theorie des Darlehns- oder Kreditverkehrs geredet werden kann.

Nach der Auffassung der Väter sind Zins und Wucher identisch. Das Zinsverbot ist unbedingt allgemein, die Vermögenslage des Entleihers und die Zweckbeziehung des Darlehns kommen nicht in Betracht. Begründet wird das Verbot mit der Ungerechtigkeit der Ausbeutung des Nächsten, den üblen wirtschaftlichen Folgen für den Entleiher und der Pflicht der Wohltätigkeit. Dazu treten mehrere Stellen aus der hl. Schrift und Zitate aus philosophischen Werken des heidnischen Altertums. Endlich glaubt Funk [1]) mehreren Stellen bei Chrysostomus und Gregor von Nyssa entnehmen zu können, dass diesen Vätern « das aristotelische Urteil von der Unfruchtbarkeit des Geldes vorschwebte ».

Die alte Kirche strafte den Wucher nur bei den Klerikern und verschonte die Laien. Eine dahingehende Bestimmung der ökumenischen Synode von Nicäa (325) behauptete sich im wesentlichen durch das ganze kirchliche Altertum.

In der griechischen Kirche befolgte man diese milde Praxis

[1]) *Funk*, Geschichte, S. 4.

auch im Mittelalter: für die Laien galt das bürgerliche Gesetz, für die Kleriker das kirchliche. Dagegen verboten verschiedene Synoden in der lateinischen Kirche auch den Laien den Wucher. Seit Karl d. Gr. und Lothar I. ging sogar die weltliche Gewalt bei der Ahndung des Zinsnehmens mit der kirchlichen Hand in Hand. Die Synode von Paris (829) erbrachte zur Begründung des Wucherverbotes einen ausführlichen Schrift- und Väterbeweis. Bis ins 12. Jahrhundert hinein blieb die Behandlung der Wuchersünde eine verschiedene; erst die 2. Lateransynode (1139) führte ein einheitliches Verfahren im Abendlande ein.[1])

Da die kirchlichen Schriftsteller des Frühmittelalters weit entfernt waren, die ganze patristische Tradition übernommen zu haben, dürfen wir auch von ihnen eine systematische Durcharbeitung der Wucherlehre nicht erwarten, zumal die volkswirtschaftlichen Zustände jener Zeit nicht besonders dazu angetan waren, zum Nachdenken über volkswirtschaftliche Dinge anzuregen.

Auf das Mutuum kommt Beda (674-735) bei der Erklärung verschiedener Schriftstellen zu sprechen. Er ermahnt die Christen, ohne Entgelt darzuleihen und ihre Hoffnung auf Gott zu stellen, der die etwa ausbleibende Rückerstattung in der Ewigkeit besorgen wird.[2]) Diese Mahnung erinnert an die Empfehlung einzelner Väter, den Rechtsverkehr in Liebesverkehr umzuwandeln, unentgeltlich darzuleihen, aber das Doppelte zurückzuerstatten. In den theologischen Werken des 9. Jahrhunderts, z. B. denen des Alcuin, Agobard, Scotus Eriugena, wird unsere Frage nicht einmal berührt. Später taucht hier und da die eine oder andere Bestimmung der karolingischen Wuchergesetzgebung auf, wie z. B. bei Rhabanus Maurus (776-856). Er verweist auf das Konzil von Nicäa und die Dekrete des Papstes Leo und definiert den Wucher als Aneignung einer Sache, die man nicht dargeliehen hat.[3]) Erzbischof Hinkmar erklärt nach einer Stelle des hl. Augustin, weshalb dem Wucherer das Almosengeben verboten ist.[4])

Mit Ausnahme des Remy d'Auxerre, der sich übrigens auf

---

[1]) Nähere Details s. bei Funk, a. a. O., und bei *Ratzinger*, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen (2. Aufl.), Freiburg 1895.

[2]) Wir zitieren hier stets nach *Migne*, Patrol. latina. Venerabilis *BEDÆ* in Lucae Evang. Expos. (t. 92) l. 2, c. 6. — Id., In Psalmor. lib. Exegesis, (t. 93) ps. 36; cf. ps. 14.

[3]) *RABANI MAURI* Poenitentium liber, c. 32. — Die zitierten Beschlüsse erscheinen im Dekret als c. 2, D. 47 und c. 7, C. XIV., q. 4. — Id., Enarrationes super Deuteronomium (t. 108), l. 3, c. 12.

[4]) *HINCMARI* opuscula varia (t. 125). De cav. vit. etc., c. 1.

die Erwähnung des Wucherverbotes beschränkt[1]), übergehen die Philosophen und Theologen des 10. und 11. Jahrhunderts unsern Gegenstand mit Schweigen. Ohne jedes Ergebnis durchblättert der Historiker der Wirtschaftslehren die Werke eines Notker, Ratherius, Gerbert, Notger, Fulbert, Lanfrancus und Anselmus und im 12. Jahrh. eines Abälard, Gilbertus Porretanus, Johannes von Salisbury und Petrus Blesensis.[2])

Auch die sog. Bussbücher gewähren uns keinen weiteren Aufschluss, weil dieselben ausschliesslich dazu bestimmt waren, dem Beichtvater bei Auflegung der Busse als dirigierendes Handbuch zu dienen. Die Pœnitentialien der römischen Gruppe belegen gewöhnlich den Wucher mit einer dreijährigen Busszeit. Unter den angelsächsischen verordnet der liber Davidis: Usuram accipiens perdat ea, quæ accipit. Das Poenitentiale Cummeani hat die gleiche Bestimmung wie die erstgenannten, während die Sammlung Halitgars von Cambrai († 831) das Konzil von Nicäa und das von Karthago zitiert.[3])

Der erste Ansatz zu einer theologischen Wucherlehre findet sich bei den theologischen Encyklopädisten des 12. Jahrhunderts. In der Summa Sententiarum des bekannten Mystikers Hugo von St. Victor (verfasst um 1136) wird der Wucher mit Sakrileg und Raub unter die Kategorie des Diebstahls gebracht. Diese Klassierung ist an sich nichts Neues, da wir sie schon bei dem hl. Bernard und bei Alanus von Lille antreffen.[4]) Sie entlehnt ihre dogmengeschichtliche Bedeutung erst von der ungeheuren Verbreitung, deren sich damals die Sentenzenbücher erfreuten. Durch diese Klassierung wurden die Theologen angeregt, auf die innere Natur der unter einer Kategorie vereinigten Sünden näher einzugehen. Der berühmteste aller Sentenzenschreiber, Petrus Lombardus (schreibt ca. 1150), erweitert die Darstellung Hugos, jedoch beweist seine Anlehnung an das Decretum Gratiani, dass die Theologen die juristische Ausbildung der Wucherlehre den Dekretisten überlassen, um erst auf dieser Basis eine theologische Wuchertheorie aufzubauen.[5])

[1]) *REMIGII AUTISSIODOR.* Enarrationes in Psalmos, 14 und 36.

[2]) Nur *ANSELMUS* (Hom. 12) und Alanus von Lille besprechen das Almosenverbot, letzterer auch noch die Rückerstattungspflicht des Wucherers: *ALANI AB INSULIS* Liber poenitentialis (t. 210), Usurariis et furibus quid injungendum.

[3]) *H. J. Schmitz.* Die Bussbücher und die Bussdisziplin der Kirche, Mainz 1883. SS. 292, 380, 492, 634, 731.

[4]) *HUGONIS DE S. VICT.* Summa Sententiarum (t. 176) tr. 4, c. 4. — *BERNARDI* Sermo 4. super Salve regina. — Alanus. l. c.

[5]) *PETRI LOMBARDI* libri Sententiarum quattuor, lib. 3, dist. 37.

## § 2. Die Wucherlehre bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

**Vorbemerkung : Quellen.**

Während wir bis jetzt nur vereinzelten Aussprüchen über den Wucher begegnet sind, legt das Decretum Gratiani (eine um 1140 veranstaltete Sammlung ohne kodifizierende Bedeutung) die Grundlage zu einer einheitlichen Darlehns- und Wucherlehre. Das Dekret verdrängte nach und nach die anderen kanonischen Gesetzessammlungen und wurde zuletzt von den Kommentatoren (Dekretisten) ausschliesslich als Unterlage benutzt. Die neuen Erlasse der Päpste (Dekretalen) wurden in der Form von Zusätzen berücksichtigt. Mit der zunehmenden Anzahl und Bedeutung dieser Zusätze trat die Dekretalenlitteratur in den Vordergrund, und die Päpste verkündeten die Sammlungen ihrer Erlasse als Gesetzbücher. Das wichtigste derselben sind die Decretales Gregorii IX (1234). Der offiziell mit dieser Sammlung betraute Kanonist, Raimund von Pennafort, schrieb um dieselbe Zeit eine Beichtanweisung (Summa casuum oder Summa de pœnitentia, Veron. 1744), in der die Hauptkapitel seiner Kompilation zur Verwendung kommen. Er verfasste auch eine Anleitung für Archidiakone (Raimundi de Penna-Forti Summa pastoralis, veröffentlicht im « Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements », t. I, Paris 1849), welche bedeutsame Aufschlüsse über die Wucherlehre gibt. Die theologische Seite der Theorie entnehmen wir grösstenteils der Summa des Wilhelm von Auxerre (Guillermi Antissiodorensis Summa in quattuor libros Sententiarum, Parisiis 1500), die wohl kurz vor 1230 verfasst worden ist. Auf diesem Werke hauptsächlich beruhen die bez. Ausführungen im Sentenzenkommentar des Alexander von Hales (Summa Alexandri de Ales, Nürnb. 1482), der erst gegen 1250 veröffentlicht wurde. Noch ausgiebiger als der eben genannte Theologe benutzt Vincenz von Beauvais die Summa casuum Raimunds: Vincentii Burgundi, præsulis Beluvacensis Speculum doctrinale, Venetiis 1591. (Die in dem viel später und nicht von Vincentius verfassten Speculum morale enthaltenen Ausführungen sind hier nicht zu verwenden). Wir benützen endlich noch die Aurea Summa Henrici Cardinalis Hostiensis, Coloniæ 1612. Sie gehört, sagt Schulte, in seiner Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechtes (B. 2, S. 126), zu den bedeutendsten Schriften der mittelalterlichen juristischen Litteratur und ist zwischen 1250 und 1261 verfasst.

## I.

Der Wucherbegriff des Decretum Gratiani ist der kirchlichen Tradition entlehnt; die Hauptdefinition lautet: Quodcumque sorti accedit usura est. (c. 3. C. XIV, q. 3). Sonach besteht der Wucher in der Tatsache, dass in einem Darlehnsgeschäft die rückerstattete Summe das hingegebene Kapital (sors oder summa) übersteigt.

In dem Wucher ist vor allem ein materielles Verhältnis zu erblicken: der Ueberschuss im Geld- oder Naturaldarlehn (c. 2, C. XIV, q. 3). Zur Bezeichnung dieses Ueberschusses gebraucht das Dekret eine ganze Reihe von Ausdrücken (superabundantia, lucrum, incrementum, emolumentum, augmentum), denen allen die Idee zu Grunde liegt, dass der Wert der Gegenleistung den der Leistung übertrifft. Gemäss der Definition (« quodcumque ») und verschiedenen Kanones ist es gleichgültig, ob der Ueberschuss nach seiner Natur und Höhe zum Mutuum in Beziehung steht (Prozente der Darlehnssumme) oder nicht (Leistungen irgendwelcher Art).

Das Dekret stellt aber noch eine andere Definition auf, welche auf ein weiteres Element des Wucherbegriffs, nämlich den Wucherwillen, hinweist: Usura est, ubi amplius requiritur, quam datur. Der Wucher als Handlung und zwar als sündhafte Handlung ist demnach die bewusste Herbeiführung der Tatsache des Ueberschusses durch den Darleiher. Wohl mit Vorbedacht werden im Dekrete vier Kanones aneinandergereiht (c. 1-4, C. XIV, q. 3), die in aufsteigender Linie den verschiedenen Stärkegrad der wucherischen Absicht darstellen: Hoffnung auf einen Ueberschuss, Annahme desselben mit Erkenntnis der Tatsache, Erbitten, Forderung.

Auf die Form, in welche dem Borger gegenüber der Wucherwille gekleidet wird, kommt es nicht an, denn sowohl die civilrechtliche Zinsstipulation als auch die formlose Ausbedingung des Ueberschusses ist sündhaft (c. 4, C. XIV, q. 3). Selbst der ohne Vorwissen des Schuldners bezogene Ueberschuss fällt unter den Wucherbegriff. Sogar der Wille des Entleihers, den Ueberschuss als Geschenk freiwillig hinzugeben, kann die moralische Verwerflichkeit der Absicht des Darleihers nicht aufheben.

Den eben geschilderten Wucherbegriff finden wir bei den Kanonisten und Theologen des folgenden Jahrhunderts im wesentlichen wieder. Man wird bemerkt haben, dass die Definitionen

des Dekrets in Anwendung auf die Uebervorteilung im Darlehnsgeschäft etwas weit erscheinen, weshalb denn auch die Kanonisten den technischen Wucher ausdrücklich auf das Darlehn beschränken.[1]) Der Grundsatz der Zinslosigkeit des Darlehns zeigt seit Ende des 12. Jahrhunderts die Tendenz, sich zum Prinzip der Unentgeltlichkeit des Kredits überhaupt auszuwachsen. Infolgedessen sehen die Kanonisten sich gezwungen, zwecks Ergänzung ihres Wucherbegriffes die Theorie der «wucherischen Verträge» zu konstruieren, die uns weiter unten beschäftigen wird.

Alle Erfordernisse, die zum Wucherbegriffe des Dekrets gehören, werden im 13. Jahrhundert in die Definition selbst aufgenommen. Hostiensis z. B. umschreibt den Begriff des Wuchers in folgender Weise: «Quodcumque solutioni rei mutuatæ accedit, ipsius rei usus gratia, pactione interposita vel hac intentione habita in contractu, vel exactione habita ex post facto».[2])

Bei der Begriffsbestimmung des Ueberschusses streben die Kanonisten die grösstmögliche Allgemeinheit an. So fasst u. a. Raimund von Pennafort die möglichen Arten der «superabundantia» unter den römisch-rechtlichen Begriffen des «dandum et faciendum» zusammen.[3]) Ueberhaupt verliert sich in diesem Punkte die theologische und kanonistische Kasuistik in die kleinsten Details.

Besondere Sorgfalt widmet sie der Darstellung der wucherischen Absicht oder des Wucherwillens. Wie die Kanonisten der juristischen, so müssen die Theologen der ethischen und psychologischen Seite des Wucherbegriffs grössere Aufmerksamkeit zuwenden, seit das Wuchervergehen der kanonischen Gerichtsbarkeit zugefallen war und Innocenz III die jährliche Beicht zur Pflicht gemacht hatte. Es dürfte daher natürlich erscheinen, dass die Theologen den Wucher definieren als «voluntas acquirendi aliquid præter sortem».[4]) Während für den Moralisten die Form und sogar die Tatsache der Annahme eines Ueberschusses gleich-

[1]) *RAIM.* Sum. cas., l. 2, t. 7, § 1: Non dicitur committi usura nisi in his rebus tantum, circa quas consistit mutuum, scilicet quae consistunt in numero, pondere vel mensura. — Cf. pr. l. 3, 15.

[2]) *HOST.* Sum., l. 5, t. 19, n. 1.

[3]) *RAIM.* Sum. cas., Ibid. § 3: . . . quidquid excogitari possit et dici lucrum, sive illud consistat in dando sive in faciendo. — *RAIM.* Sum. past., l. c. pag. 622: Inquirendum . . . utrum exerceat usuram facta translatione a re ad rem, ut cum dives, data pecunia, non vult mutuo accipere a paupere aliam pecuniam super sortem, sed bene accipit, ut operetur in sua vinea duobus diebus vel aliquid simile.

[4]) *GUILL.* Sum., l. 3, tr. 21: fol. 223, col. 1.

giltig sind, indem zur Begehung einer Sünde nur die Zustimmung des Willens und nicht auch der Uebergang von der Potenz zum Akte erforderlich ist,[1]) besprechen die Kanonisten Annahmeform und Arten des Ueberschusses.

Letzterer kann gemäss Hostiensis' Definition entweder vor der Kapitalübermittlung ausdrücklich ausbedungen oder aber nachträglich eingefordert werden.[2]) Endlich erwähnt die Definition den Fall der Hoffnung auf einen Ueberschuss. Diese ist nur dann als wucherisch zu bezeichnen, wenn der Darleiher sie als entscheidenden Beweggrund für die Darlehnsgewährung (principaliter) auf sich wirken lässt. Ist dieselbe jedoch in der Idee des Darleihers für das Zustandekommen des Dahrlehnsvertrags nicht entscheidend, so ist ein Nebenhergehen der Hoffnung moralisch nicht verwerflich.

Mit dem äussersten Falle des wucherischen Willens (Hoffnung) verbinden die Kanonisten in der Regel den äussersten Fall des Ueberschusses (Geschenk). Wer « principaliter » ein Geschenk erhofft, begeht nach dem übereinstimmenden Urteil der Kanonisten und Theologen die Wüchersünde.[3]) Das Gleiche behaupten Goffredus und Raimund bezüglich der « remutuatio », d. h. der Hoffnung des Darleihers, der Borger werde ihm bei Bedarf auch ein Darlehn gewähren; nebenher dürfe diese Hoffnung schon gehen, aber es sei wucherisch, dieselbe in einen formellen Vertrag zu bringen.[4]) Hostiensis bekämpft diese Ansicht, weil ja ein wirklicher Ueberschuss (plus re) nicht zum Kapital hinzutrete; trotzdem rät er, die « remutuatio » nicht ausdrücklich zu stipulieren (in pactum deducere), weil durch die Wechselfälle der Verkehrs, z. B. infolge Konkurses, schliesslich denn doch dem Darleiher ein Schaden oder dem Entleiher ein Gewinn aus einem solchen Uebereinkommen erwachsen könne.[5])

[1]) *GUILL.* Ibid.: fol. 225, col. 4: Voluntas et opus sunt idem peccatum, saltem in specie.

[2]) *RAIM.* Sum. cas., Ibid. § 1: Usura est lucrum ex mutuo pacto debitum vel exactum. — Cf. c. 10, x. V. 19. — *RAIM.* Ibid. § 9: . . . tenetur restituere usurarius quidquid ultra sortem accipit a debitore occasione sortis, pacto praecedente vel intentione corrupta. — *GUILL.* Ibid., fol. 225, col. 2:... sive hoc exprimit forma contractus sive non, sive plus accepturus sit sive non, usurarius contractus est.

[3]) *RAIM.* Sum. cas., l. 2, t. 7, § 3: . . . sola spes sive intentio facit hominem usurarium, unde qui sub tali spe mutuavit pecuniam, quidquid postea etiam gratis, id est sine sua exactione oblatum ultra sortem acceperit, usura est. — *HOST.* Ibid. n. 1, n. 8.

[4]) *HOST.*, Ib. n. 12.

[5]) *VINCENT.* Spec. doct., l. 10., c. 102 bespricht im Anschluss an *Rai-*

Im Prinzip ist zum Vorhandensein des Wuchers erfordert, dass ein materieller Vermögensvorteil gezahlt oder gefordert wird, der sich nur als Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Geldes (ipsius rei usus gratia, heisst es in Hostiensis' Definition) darstellt.

Von diesem Gesichtspunkte aus lösen die Autoren mehrere Fälle, in denen die Natur der Ueberleistung fraglich erscheint. So entscheidet Wilhelm von Auxerre die Frage, ob jemand Wucherzinsen nehmen dürfe, um in den Besitz eines ihm durch den Entleiher ungerechterweise vorenthaltenen Wertes zu gelangen (restitutio violenta), in bejahendem Sinne.[1]) Wucherisch ist nach demselben Theologen die Ausbedingung eines materiellen Vorteils (Almosenspende) oder Nachteils für dritte Personen; dagegen will er ideelle Leistungen, selbst wenn sie Vermögensvorteile im Gefolge haben, nicht als Ueberschuss betrachtet wissen.[2])

II.

Wenn die Kanonisten es jedem zur Pflicht machen, hauptsächlich aus Liebe zu Gott und dem Nächsten, nicht aber um materieller Vorteile willen darzuleihen[3]), wenn die Theologen die Annahme eines Ueberschusses als Ungerechtigkeit und schon den blossen Willen dazu als Sünde bezeichnen, so findet diese auf den ersten Blick befremdende Tatsache ihre Erklärung in der Begründung des Wucherverbotes. Weil aber die betreffenden Argumente der Kanonisten und Theologen sonst unverständlich bleiben würden, so müssen wir im Laufe unserer Darstellung auf die Idee der Unfruchtbarkeit des Geldes Bezug nehmen. Es ist ferner unerlässlich schon hier vorauszuschicken, dass diese Idee den tatsächlichen Wirtschaftszuständen des 13. Jahrhunderts entsprach.

Im Decretum Gratiani wird man vergeblich nach einer vernunftmässigen Begründung des Wucherverbotes suchen. Tatsäch-

*mund* folgenden Fall: Credo quod scholares, qui dant mutuam pecuniam campsoriis vel aliis scholaribus, eo pacto vel intentione principali, ut illi remutuent illis quando indigebunt, usuram committunt.

[1]) *GUILL.* Sum., l. 3, tr. De poen. et rest., q. 6 (fol. 276, col. 2): . . . quia quod suum est accipit praeter sortem. — *ALEX.* Sum. pars 4, q. 86, m. 3, a. 1.

[2]) *GUILL.* Sum., fol. 223, col. 4; fol. 224, col. 1, sqq. — Nach *VINC.* Spec. doct. l. 10, c. 106 ist das einem Bäcker unter der Bedingung, dass er nur in der Mühle des Darleihers mahlen lasse, gewährte Darlehn nur dann wucherisch, wenn diese Beschränkung benachteiligend ist.

[3]) *RAIM.* Ib., § 3: . . . propter Deum et ex caritate principaliter debet mutuare proximo indigenti.

lich entspricht es der Natur einer Sammlung von Rechtssätzen nicht, eine solche zu liefern: der bestehende, autoritative, historisch eingelebte Rechtssatz muss genügen. Für Gratian ist das Verbot in der Autorität der Kirchenväter und Konzilien, denen er den Inhalt seiner Wucherlehre entnimmt und die ihrerseits auf Texte der hl. Schrift Bezug nehmen[1]), begründet. An diesem Standpunkte hält die kirchliche Gesetzgebung und Jurisprudenz der nächsten Folgezeit ebenfalls fest.[2])

Nach Raimund von Pennafort beruhen die angeführten Autoritätsbeweise auf einer Argumentation, die ursprünglich dahin zielt, das Handelsdarlehn mit dem gewöhnlichen Mutuum auf eine Stufe zu stellen. Schon das Dekret leugnet die Erheblichkeit der Zweckbeziehung des Darlehns, indem es (c. 3, C. XIV, q. 3) verbietet, für das einem Kaufmann gewährte Darlehn einen Ueberschuss in Waren zu fordern. Unter Hinweis auf eine Stelle aus Chrysostomus (die wahrscheinlich gegen Ende des 12. Jahrhunderts als « Palea » in das Dekret einrückt, c. 11, D. 88), erklärt Raimund, die nämlichen Gründe, welche die Entgeltlichkeit des Mietvertrags bedingen, seien auf das gewöhnliche Mutuum und das Handelsdarlehn nicht anwendbar, woraus eben die Unverzinslichkeit folge. Es sind die folgenden: Zurückbehaltung der Gefahr, Abnutzung des Vertragsobjekts, Fruchtbarkeit desselben.[3])

Auf der angeführten Palea und dem Zusatze des Gregorius

[1]) c. 2, 3, C. XIV, q. 3; c. 4, 8, C. XIV, q. 4; c. 2, D. 47.

[2]) c. 3, 4, 7, 10, 11, x. V. 19.

[3]) *RAIM.* Sum. cas., lb. § 5 führt zugleich mit der genannten Palea einen erklärenden Zusatz des Gregorius an. c. 11, D. 88, PALEA: . . . Adhuc dicit aliquis: qui agrum locat, ut agrariam recipiat, aut domum ut pensiones recipiat, nonne est similis ei qui pecuniam dat ad usuram? Absit. Primum quidem, quoniam pecunia non ad aliquem usum disposita est, nisi ad emendum. Secundo quoniam agrum habens arando accipit ex eo fructum, habens domum usum mansionis capit ex ea. Ideo qui locat agrum vel domum, suum usum dare videtur et pecuniam accipere, quodammodo quasi commutare videtur cum lucro lucrum: ex pecunia reposita nullum usum capis. Tertio ager vel domus utendo veterascit: pecunia autem, cum fuerit mutuata, nec minuitur nec veterascit. .

*GREGORIUS,* assignando differentiam inter mutuum et locatum, ponit haec tria: primum, quod in mutuo transfertur periculum in accipientem secus in locato. Secundum, quod pecunia non deterioratur per usum: secus in domo vel equo, vel alia re locata. Tertium, quia usus pecuniae nullum fructum vel utilitatem parit utenti: secus in usu agri vel domus vel equi vel alterius rei locatae. —

Die von Chrysostomus aufgestellten Vergleichungspunkte sind hier etwas strammer gefasst. Die zwei ersten Punkte werden in einen zusammengezogen nnd das Moment der Gefahr wird hinzugefügt.

beruht die Entwickelung der Wucherverbotsbegründung zu Anfang des 13. Jahrhunderts. Raimund selbst allerdings lässt die hier gegebenen Elemente vollständig unverwertet: eine Begründung des Wucherverbotes « ex professo » liegt nicht in seiner Absicht.

Die Beschränkung der Wucherbegriffes auf das Mutuum und die Bedürfnisse der übernommenen Gerichtsbarkeit zwingen die Kanonisten, den freiwilligen Vertrag, an den sich der Wucher anschliesst, eingehender zu betrachten. Vor allem nehmen sie deshalb die römisch-rechtliche Lehre von Mutuum und von der im Mutuum vor sich gehenden Eigentumsübertragung auf.[1]) Weiter führt sie der Ausspruch des Gregorius dazu, die Objekte des Mietvertrags mit denen des Mutuums zu vergleichen, und so entsteht ihr erster Beweis.

Im Mietvertrag behält der Vermieter sich das Eigentum vor, gibt aber den Gebrauch der Sache hin, für dessen Ueberlassung ein Entgelt gefordert werden darf. Die Objekte des Mietvertrags nämlich geben entweder eine von der Sache selbst trennbare Frucht oder doch einen von der Substanz der Sache verschiedenen Nutzen. Frucht oder Nutzen können somit den Gegenstand eines von der Veräusserung der Sache unabhängigen Vertrags bilden. Dem Mutuum dagegen ist es wesentlich, dass das Eigentum und somit zugleich der Nutzen des Vertragsobjekts dem Entleiher verabfolgt wird. Es ist daher ungerecht, von ihm ein Entgelt zu verlangen, weil er eine ihm eigentümlich zugehörende Sache gebraucht.[2]) In diesem Ideengang stellt besonders für die Theologen die Erpressung von Wucherzinsen sich als Diebstahl dar, indem ein Vermögensstück des Entleihers gegen seinen Willen in den Besitz des Darleihers übergeht.[3])

Bei Raimund bleibt der Satz: « usus pecuniæ nullum fructum vel utilitatem parit utenti » unverwertet; andere zeitgenössische Kanonisten dagegen verbinden denselben mit den Ausspruche

[1]) Pr. I., (3, 15). — L. 1, § 2, D. 44, 7.

[2]) *GUILL.* Sum., fol. 223, col. 2: . . . in mutuo transfertur dominium: est enim mutuum quasi de meo tuum. Unde, cum pecunia data ad usuram transeat in dominium accipientis, et cum ipsa pecunia s u a sit, et pro usu rei suae non est justum quod alius habeat emolumentum; immo contra jus est: et propter hoc usura est peccatum. — *HOST.* Ib. n. 1: . . . pro usu rei propriae debitoris improbe pecuniam exigimus ab eo. — *ALEX.* Sum., p. 3, q. 66, m. 1, ad 4; Ib. m. 4.

[3]) *GUILL.* Ibid. fol. 223, col. 3: contrectat usurarius rem alienam invito domino . . . et sic patet quod usura furtum est. — *ALEX.* Sum., p. 3, q. 36, m. 1, solutio: usura est contrectatio rei alienae, sciente domino, contra eius absolutam, sed non contra omnimodam voluntatem.

des Chrysostomus: «pecunia non est disposita ad aliquem usum nisi ad emendum» (c. 11, D. 88) und legen die beiden Sätze einem zweiten Argument zu Grunde.

Wenn dem Darleiher entgegengehalten wird, er übertrage fungible Dinge zu Eigentum, deren Wert ihm eben infolge dieser Eigenschaft der Vertretbarkeit — tantumdem eiusdem generis est idem — zurückerstattet werden könne, so wird er erwidern, der Borger ziehe doch Nutzen aus dem Darlehn. Gegen diesen Einwand richten die Kanonisten ihren zweiten Beweis, den der Konsumtibilität des Geldes. Entweder, sagen sie, verwendet der Borger das Geld nicht, und in diesem Falle wäre es offenbar ungerecht, von ihm eine Gebrauchsentschädigung zu verlangen; oder aber er verwendet es, und dann verbleibt auch ihm das Eigentum nicht; er muss das Geld ausgeben, und es verschwindet durch Konsumtion.[1])

Der Darleiher kann jedoch replizieren, der römisch-rechtliche Begriff der Konsumtion sei zu eng, es gebe einen über die Verausgabung hinausgehenden Gebrauch des Geldes: die produktive Kapitalanlage. Obschon auch dieser Umstand den Kanonisten der in Frage stehenden Zeit nicht unbekannt ist, erklärt es Hostiensis für eine «Verrücktheit», wollte der Darleiher Zinsansprüche auf denselben stützen.[2])

Die kirchlichen Autoren jener Zeit gestehen zu, dass das Geld wirtschaftlich produktiv sein kann, aber sie fügen ausdrücklich hinzu, dies finde nur bisweilen statt; das Geld sei wesentlich Austauschmittel, und es liege nicht in seiner Natur, «Kapital» zu sein.[3]) Wir können diese Ansicht dahin ergänzen, dass die Wirtschaftszustände jener Zeit eine auch nur einigermassen allgemeine Möglichkeit der produktiven Kapitalanlage nicht boten.

Nach scholastischer Lehre muss in den eventuellen Fällen produktiver Kapitalanlage untersucht werden, unter welchen Umständen der Gewinn gemacht wurde. Die Bedingungen, unter

---

[1]) *HOST.* Sum. lb. n. 1: usus rei mutuatae nullus est sine consumptione.

[2]) *HOST.* lb., n. 8: Si petam a te decem, quia cum pecunia tua lucraris, numquid tibi apparebo furiosus? Sic procul dubio.

[3]) *GUILL.* lb., fol. 226, col. 3: Si aliquis rapit vineam alicuius, non solum tenetur vineam, sed etiam fructus restituere, quos tempore detentionis potuit de vinea probabiliter recipere. Ergo non solum tenetur ille mille libras restituere, sed etiam fructus quos probabiliter potuit percipere de illa tempore detentionis, licet nullos fructus perceperit. — Solutio: Non est simile de vinea et de denariis: vineae enim ex se fructus sunt, denarii non ex se, sed per accidens.

welchen dem Gläubiger die Teilnahme am Gewinn gestattet ist, werden wir bei der « societas » und dem Zinstitel der Gefahr erörtern.

Durch die Bestimmungen der kanonischen Gesetzgebung über den Kauf auf Kredit wurde die Aufmerksamkeit der Theoretiker naturgemäss auf die Bedeutung der Zeit in den Kreditgeschäften hingelenkt. So ist wahrscheinlich der Ursprung des unseres Wissens zuerst bei Wilhelm von Auxerre auftretenden dritten Argumentes zu erklären.

Es ist der Beweis vom Zeitverkauf. Sehr häufig wird die Zeit als Element des Anwachsens der Wucherzinsen bei den Kirchenvätern erwähnt.[1]) Ausdrücklich als Verkauf der Zeit wird der Zins bei Seneca aufgefasst, dessen Werke sich schon im 12. Jahrhundert einer allgemeinen Beliebtheit erfreuten.[2]) Wilhelm von Auxerre ist wohl der erste Scholastiker, der dieses Argument verwertet und weiter ausführt.

Einem allgemeinen Naturgesetz zufolge, sagt er, ist die Zeit ein Gemeingut aller Geschöpfe. Nach der Auffassung des Wucherers stellt der Zins den Gegenwert der zwischen Hin- und Rückgabe seines Kapitals verflossenen Zeitspanne dar. Er verkauft somit eine Sache, die ihm nicht gehört und nicht gehören kann.[3])

Wie die vorhergehenden, so ist auch dieser Beweis nur unter dem Gesichtswinkel der grundsätzlichen Unfruchtbarkeit des Geldes verständlich. Für die natürlich fruchtbaren Dinge ist die Zeit Element und Mass des Wachstums, während sie für die toten Dinge — und ein solches ist in jener Epoche, sowohl theo-

---

[1]) *Greg. Nyss.* Or. 16, n. 18; *Ambros.* lib. de Tobia, c. 5: Dum defluit interim pecunia, usura superfluit, tempus minuitur, fenus augetur.

[2]) *Seneca.* De benef., l. 7, c. 10: Quid sunt istae tabulae, quid computationes et venale tempus, et sanguinolentae centesimae? Voluntaria mala etc.

[3]) *GUILL.* lb., fol. 225, col. 3, sq.: Facit (usurarius) contra legem naturalem universalem, quia vendit tempus, quod commune est omnium creaturarum. Dicit enim Augustinus, quod judicium est summae largitatis Dei, quod quaelibet creatura compellatur dare seipsam. Sol enim compellitur dare seipsum ad illuminandum, similiter terra compellitur dare quidquid potest, et similiter aqua. Nihil autem ita generaliter dat se sicut tempus, quia velint nolint res tempus habent. Quia ergo usurarius vendit, quod de necessitate est omnium creaturarum commune, creaturis omnibus injuriatur et lapidibus. Unde si homines tacerent contra usurarios, lapides clamarent, si possent. Et haec est una causa, quare ecclesia ita persequitur usurarios. Unde maxime contra illos dicit Deus: cum accepero tempus, id est, cum tempus ita erit in manu mea quod usurarii non possint ipsum vendere, tunc justitias judicabo. — Die rhetorische Wendung von den « schreienden Steinen » ist eine Schriftreminiszenz: Luc. XIX, 39 u. 40. — Ueber die sog. « freien Güter » vgl. u. a.: *Seneca*, l. c., l. 4, c. 28.

retisch als praktisch, das Geld — nur das Mass für die Fortdauer der Substanz ist. Man darf mit Brants behaupten, dass im 13. Jahrhundert der zwischen Hingabe und Rückzahlung des Darlehns verfliessende Zeitraum bedeutungslos war,[1]) besonders, wenn die Rückgabe z. B. durch Pfandbestellung gesichert war, und diese Tatsache liegt dem Beweis vom Zeitverkauf zu Grund.

III.

Die bisher besprochenen Teile der Wucherlehre handeln ausschliesslich von den Pflichten des Darleihers. Im 13. Jahrhundert ergibt sich mit der wachsenden Bedeutung des Kredits die Notwendigkeit, Bestimmungen zu treffen, die auf den Schutz des Darleihers abzielen und seine Rechte klarstellen. Vor allem hat der Darleiher Recht auf die Rückerstattung der hingegebenen Summe; sodann stehen ihm mehrere Zinstitel zu Gebote.

Unter einem «Zinstitel» verstehen wir heute die Berechtigung zu dem Entgelt, welches für die Ueberlassung der Kapitalnutzung genommen wird. Im Mittelalter ist ein solcher «innerer» Zinstitel nach Vorstehendem schlechterdings unmöglich, denn jeder Zins «ist» Wucher.[2]) Man hat sich daran gewöhnt, eine Reihe von Fällen als «äussere Zinstitel» zu bezeichnen, für welche jedoch im Sinne der kanonistisch-scholastischen Lehre etwa der Ausdruck «Ueberschusstitel» zutreffender scheint.[3]) Es handelt sich nämlich dabei stets um die (in äusseren Umständen liegende) Berechtigung zur Annahme eines Ueberschusses, der eben infolge dieser Umstände nicht als usura, als Uebervorteilung des Borgers zu gelten hat und auf den andererseits auch die Kategorie «Zins» nicht passt, weil er einem wirklichen «Gewinn» des Darleihers keinen Raum lässt: es sind Ausnahmen vom Ueberschussverbot.

Wir bemerkten schon etwas weiter oben, es gebe Fälle, in denen es fraglich erscheine, ob ein tatsächlicher Ueberschuss

[1]) *V. Brants,* o. c., pag. 141: Dans l'absence de cas spéciaux, il faut reconnaitre que le temps, le délai, étaient tout à fait indifférents dans l'économie d'alors, dès qu'on était sûr des fonds.

[2]) Erst im 14. Jahrhundert begegnet in venetianischen Akten das Wort «prode» für Zins. Solche Akte s. bei *Hippolyte Noiret,* Documents inédits pour servir à l'histoire de la domination vénitienne en Crète. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, fasc. 61, Paris 1892). — Das Wort «Zins» selbst ist einem seiner inneren Natur nach produktiven Geschäfte, nämlich dem Rentenkauf (census) entlehnt. Vgl. *Funk,* Zins und Wucher, S. 117.

[3]) *HOST.* lb., n. 8 (Rubr.) gibt folgende Umschreibung: An aliquo casu ultra sortem quidquam licite exigatur.

rechtlich als Ueberleistung zu betrachten sei, z. B. die eigenmächtige Rückerstattung durch Zinsnehmen. Einige analoge, schon im 12. Jahrhundert gesetzgeberisch zur Entscheidung gebrachte Fälle lenken ebenfalls zu den äusseren Darlehnszinstiteln hin: so die ausnahmsweise gestattete Pfandnutzung durch den Pfandgläubiger, so besonders die dem Bürgen zugestandene Erlaubnis, sich für die von ihm geforderten Wucherzinsen am Hauptschuldner schadlos zu halten. [1]) Die Begründung, welche Raimund und nach ihm alle kirchlichen Schriftsteller für die Erlaubtheit dieses Ueberschusses anführen, bildet den Schlüssel der gesamten Zinstiteltheorie: « Non sunt usurae, sed potius interesse, id est, non lucrum est, sed vitatio damni. »

Der erste Anstoss zur Aufstellung der Zinstitel ging vom römischen Rechte und mittelbar von den Glossatoren aus. Schon das Corpus Juris [2]) macht die Unterscheidung zwischen Ersatz des positiven Schadens und Vergütung des entgangenen Gewinnes, welche den Juristen des 13. Jahrhunderts Anlass zu endlosen Erörterungen gab. Unsere Kanonisten und Theologen gehen in diesem Punkte recht vorsichtig zu Werke.

Am leichtesten wird ihnen die Anerkennung des sogenannten titulus damni emergentis, der jedenfalls zuerst in den kanonistischen Schriften Aufnahme findet. Während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts tritt dieser Zinstitel nicht in der Allgemeinheit auf, die er, nach seiner erst später eingeführten Bezeichnung zu urteilen, besitzt. Über die Ausdehnung des Begriffes « damnum », die Bemessung des Schadens, die Art und Weise der Ausbedingung und ähnliches bleiben wir vollständig im Unklaren.

Eigentlich kennt man während des gedachten Zeitraumes nur eine Unterart dieses Titels, den titulus morae. Bekanntlich findet sich die römisch-rechtliche « mora » nicht nur in Verbindung mit freiwilligen Verträgen, sondern mit rechtserheblichen Tatsachen überhaupt (Diebstahl etc.). Es fällt den Kanonisten nicht schwer, den Verzugstitel auch dem Darlehnsgläubiger zuzugestehen, weil dadurch der Grundsatz der Unentgeltlichkeit nicht berührt wird. Sie gestatten ihm, den aus dem Verzug des Schuldners entstandenen Schaden auf das Kapital zu schlagen, so z. B. wenn er infolge

---

[1]) c. 1. 8. 16. x. V. 19 — *RAIM.* Sum. cas. 1. 2, t. 7, §§ 2. 9. — c. 2. 3. x. III. 22. — *RAIM.* lb. § 2. — *ALEX.*, Sum., p. 3. q. 56. m. 4. a. 2. ad 5.; Ibid., q. 66 m. 1. responsio. u. s. w.

[2]) 1. 2, § 8, D. XIII, 4. — 1. un., C. VII. 47.

der Säumnis gezwungen wird, selbst ein verzinsliches Darlehn aufzunehmen.[1]) Sie machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass nur der tatsächlich erlittene Schaden den Grund der Ueberforderung bilden darf, während nach römisch-rechtlicher Ansicht die Zinsen zu laufen beginnen, sobald der Verzug eintritt. Diese Forderung der Kanonisten stimmt sehr wohl mit ihrer Behauptung überein, dass die Zeit ein Moment von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Rechtfertigung des von dem römischen Rechte überkommenen titulus poenae conventionalis wird den Kanonisten weit schwerer. Hier scheint nämlich die dem wirklichen Eintritt eines Schadens vorausgehende Stipulation der Strafe, den Grund der Ueberleistung abzugeben. Im Interesse der Gläubiger und der pünktlichen Rückzahlung erklären die Kanonisten sich mit diesem Titel einverstanden, knüpfen dessen Zugestehung jedoch an verschiedene Bedingungen. Zunächst fordern sie, dass die wucherische Absicht fernbleibe, weil sonst der Ueberschuss (Strafe) nur verkappter Wucher sei;[2]) ferner verlangt Wilhelm von Auxerre, dass die Strafe die Kosten der Betreibung und den Schaden nicht übertreffe. Diese Bedingung scheint gleichwohl nicht allgemein gestellt worden zu sein, denn sie macht eine vorausgehende Strafstipulation unmöglich, indem weder die Höhe der Betreibungskosten, noch jene des Schadens vorher bestimmt ist, und die Strafe eventuell überhaupt nicht verfallen würde, solange nämlich die Begleitbedingung der kanonischen mora — tatsächlicher Schade — ausbliebe. Nach dieser Auffassung wäre die Strafstipulation nur die vertragsmässige Sicherung des eventuellen Schadens, und so käme der Strafzinstitel lediglich auf den titulus morae heraus.

Indessen glauben wir, dass die meisten Kanonisten in der blossen Tatsache des Verzugs ein Delikt sehen, das, wie Wilhelm von Auxerre selbst zugibt, »gestraft« werden muss und die Rechtfertigung des Ueberschusses bildet.[3]) Mit der Forderung einer mässigen Bemessung der Strafe bezwecken die Kanonisten wohl nur, die wucherische Ausbeutung zu verhindern, welche durch

---

[1]) *RAIM.*, Sum. cas., lb. § 2. c. 2, x. III, 22.

[2]) *RAIM.* lb., § 4: ut saltem metu pœnæ debitum certa die solvatur. — *RAIM.*, Sum. past., pag. 622: Item utrum exerceat usuram nomine pœnæ palliatam, scilicet, cum in pœnis non intendit, ut solvatur citius, sed ut solvatur amplius. — *HOST.* Sum., lb., n. 8 (7); lb., n. 8 (11): quod nomine pœnæ promittitur, dummodo non fiat in fraudem usurarum. — *VINCENT.*, Spec. doct., l. 10, c. 107.

[3]) *GUILL.*, Sum., fol. 225, col. 1: Contractus in se non est usurarius, si pro pœna negligentiæ eius, qui debuit solvere debitum ad prædictum ter-

die hinzutretende Geltendmachung des titulus morae entstehen könnte. [1])

Letzterer bezieht sich nur auf den infolge der Säumnis des Schuldners entstandenen Schaden. Der Begriff des « damnum » kann sich aber auch auf positive Handlungen des Gläubigers ausdehnen, und zwar nicht nur solche, welche die Rückerstattung betreffen, wie z. B. die von Wilhelm von Auxerre erwähnten Betreibungskosten, sondern auch solche, die sich auf die Beschaffung der darzuleihenden Gelder beziehen. Im letzten Falle erlaubt Hostiensis dem Gläubiger die Pfandnutzung. [2]) Ueberhaupt ist die Entlohnung der Arbeit als des Hauptproduktionsfaktors eine Grundforderung der Scholastiker und Kanonisten, die bei der Analyse der meisten Wirtschaftserscheinungen wiederkehrt: Transportarbeit beim Handel, Spezifikationsarbeit beim Handwerk u. s. w.

Durch die Juristen wird ferner die Untersuchung der Frage angeregt, ob dem Darleiher ebenfalls der entgehende Gewinn zu ersetzen sei, und dies führt zur Aufstellung des titulus lucri cessantis.

Während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird dieser Zinstitel bei den Kanonisten nicht « in abstracto » erörtert, und keine diesbezüglichen allgemeinen Regeln gegeben.

Raimund konstruiert folgenden Fall: Ein Kaufmann weiss mit Gewissheit voraus, dass er durch Ankauf eines vorliegenden Warenvorrates in Stand gesetzt wird, an einem anderen Orte eine Konjunktur auszunutzen. Auf den voraussichtlichen Gewinn müsste er verzichten, wenn er seine verfügbaren Gelder in Darlehen verausgaben wollte. Für diesen entgehenden Gewinn wird der Borger ersatzpflichtig, wenn folgende Bedingungen zutreffen: es muss sich um eine ganz bestimmte Warenquantität handeln, das Darlehn

minum et pro expensis, quas faciunt creditores ut habeant debitum, aliquid præter debitum, pro pœna datur et quod non excedat culpam vel expensas: et quantum ad hoc posset dare dominus papa et cardinales litteras suas: justum enim est, puniri negligentem vel fraudulenter differentem solutionem debitam. — *HOST.* Sum. lb. n 6: .. usuræ non propter lucrum, sed propter moram non solventium infliguntur.

[1]) *HOST.* Sum. lb., n. 1: Est differentia inter usuram et pœnam, nam usura præstatur ratione spatii temporis... pœna non præstatur secundum spatium alicuius temporis, sed secundum quod inter partes convenit et ut pactum servetur. Vel sic: pœna præstatur quia non fit quod convenit, vel quia non solvitur quod debetur Sed usura praestatur ut sors non solvatur, sed sortis solutio differtur: unde usura et pœna aliquando videntur contrariæ, immo aliquando usura excludit pœnam.

[2]) *HOST.* Ib. n. 8 (13): Si is qui mutuavit, occasione mutui laborem subiit in cuius compensationem fructus suos facit...

muss die den Ankauf vereitelnde Ursache bilden, der Anstoss zu dem Darlehnsgeschäft darf nur vom Darlehnsnehmer ausgehen und der Darlehnsgeber muss das Risiko übernehmen, das ihm auch zu Lasten gefallen wäre, wenn er den Transport der Waren unternommen hätte. Die Höhe der Entschädigung wird nach der Preisdifferenz am Verkaufsort (einschliesslich Kursdifferenz) berechnet. [1])

Der Dekretalenkompilator gewährt also den Titel des entgehenden Gewinnes, jedoch ist zu bemerken, dass infolge der Umstände, mit denen das Beispiel umgeben ist, der entgangene Gewinn so sicher stand, dass man wohl von einem bestimmten Schaden reden darf. In einem von Hostiensis konstruierten Falle, in dem die Situation klarer ist, wird der Zinstitel nicht zugestanden. [2])

Man darf allgemein sagen, dass die Kanonisten der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Titel des entgehenden Gewinnes nur anerkennen, wenn das Entgehen des Gewinnes im Grunde eine sichere Schädigung darstellt.

Die Abneigung gegen den titulus lucri cessantis erklärt sich aus den Anschauungen über die Produktivität des Geldes und die Erfordernisse zur rechtmässigen Erzielung eines Gewinnes. Die produktive Kapitalanlage — mag es sich nun um eigenes oder erborgtes Kapital handeln —, setzt Bedingungen voraus, die ein Anrecht auf den eventuellen Gewinn geben: Arbeit und Gefahr. Der gewöhnliche Darleiher kann selbstverständlich keinen Gewinnanteil verlangen, selbst wenn ausserordentliche Gewinne mit dem dargeliehenen Gelde gemacht werden, denn durch die Eigentums- und Gefahrübertragung im Mutuum benimmt er sich die Möglichkeit, die gedachten Bedingungen zu erfüllen.

Schon frühe taucht die Frage auf, ob es angängig sei, für das Handelsdarlehn einen titulus periculi aufzustellen, indem der Darleiher Anteil am Risiko haben und dafür eine Vergütung erhalten würde. Raimund von Pennafort sieht den für die Uebernahme der Gefahr geforderten Ueberschuss — mag derselbe in festen Prozenten bestehen oder durch die Ausbedingung der Rückzahlung an einem anderen Orte oder in anderer Währung herausgeschlagen werden —, als Wucher an. [3]) Diese Ansicht Raimunds steht im Einklang mit einer diesbezüglichen Dekretale Gregors IX., die in der Folgezeit zu endlosen Erörterungen und verschiedenen

[1]) *RAIM.* lb. § 5.

[2]) *HOST.* Sum. lb. n. 8 (6): si recipio prædium tuum obligatum pro 10 libris quas tibi mutuo et de quarum lucro vivere proponebam, prædium succedit loco pretii et tamen fructus computantur in sortem.

[3]) *RAIM.* Sum. cas., l. 2, t. 7, § 5.

Interpretationen Anlass gab.[1]) Für uns genügt hier die Feststellung, dass die zeitgenössischen Kanonisten ganz unzweifelhaft und übereinstimmend in dem angedeuteten Sinne entscheiden. Selbst wenn der Entleiher gewinnt, sagt Hostiensis, ist der Zinstitel der Gefahr ungerechtfertigt, denn in keinem Darlehnsgeschäft kommt man an der Tatsache der Eigentumsübertragung und der Konsumtibilität des Geldes vorbei.[2])

Wie wir sehen werden, stellt sich die Frage ganz anders für die Gewinnbeteiligung in der Gesellschaft, deren Charakter gegen das verzinsliche Handelsdarlehn mit Gefahrübernahme scharf abgegrenzt wird.

IV.

Wenn die Lehre vom recht- und vom unrechtmässigen Ueberschuss (Wucher und Zinstitel) eigentlich nur den Darleiher zu betreffen scheint, so führen die starken Zusammenhänge zwischen kirchlicher Gesetzgebung und Moral doch dazu, auch die Stellung des Borgers zu der Zahlung von Wucherzinsen und zu der Aufnahme eines verzinslichen Darlehns zu erörtern.

Schon im christlichen Altertum erklärt Basilius d. G., die Reichen haben fremdes Kapital nicht notwendig und die Armen seien nicht in der Lage, Zins zu zahlen, weshalb die Zinszahlung zu untersagen sei. In demselben Sinne entscheidet eine Dekretale Alexanders III., die sogar die höchste Not als Entschuldigungsgrund ausschliesst.[3])

Im 13. Jahrhundert tritt ein völliger Umschwung in dieser Frage ein. Ohne wohl auf das auf dem Spiele stehende Prinzip zu achten, gestattet die Kanonistik dem Gläubiger, die Wucherzinsen, die er bei einer infolge des Verzugs seines Schuldners notwendig gewordenen Anleihe gezahlt hat, auf das Kapital zu schlagen. Anscheinend sind es die Theologen, die zuerst zur grundsätzlichen Rechtfertigung des Zinszahlens schreiten.

Im Wucherdarlehn, sagen sie, sind Wucher und Darlehn auseinander zu halten. Der Entleiher, der auf Unentgeltlichkeit des Darlehns ein Recht hat, verlangt nur das Mutuum; den Wucher

[1]) c. 19, x, V. 19: Naviganti vel eunti ad nundinas certam mutuans pecuniæ quantitatem, pro eo, quod suscipit in se periculum, recepturus aliquid ultra sortem, usurarius est censendus. Ille quoque, qui etc... non debet ex hoc usurarius reputari. — Ueber die Interpretation vgl. *Neumann*, a. a. O., SS. 17 19, 458; *Funk*, Zins u. Wucher, S. 18; *Endemann*, Grundsätze, S. 10.

[2]) *HOST.* lb. n. 8.

[3]) c. 4, x, V. 19 — S. im Summarium dieser Dekretale den Doppelsinn von « recipere ad usuram ».

mag er nicht, und das Vorhandensein der Zinsstipulation oder des Ueberschusses ist nicht das Ergebnis seines Wollens. Man muss nämlich absolutes und relatives Wollen unterscheiden. Natürlich kann nicht geleugnet werden, dass die Zahlung von Wucherzinsen einen Willensentschluss des Zahlers voraussetzt, aber letzterer gibt der Handlung nicht schlechtweg seine bedingungslose Zustimmung. Ein Uebereinkommen soll nur der Uebereinstimmung freier Willensäusserungen sein Entstehen verdanken. Hier sind die Parteien ungleich. Der Entleiher wird zur Zinszahlung nicht durch die Erwartung eines Gegenwertes bestimmt, sondern durch die Notwendigkeit, ein Darlehn aufzunehmen. Jedermann muss es gestattet sein, sich aus dieser Not zu befreien. Ist das ohne Wucherzahlung unmöglich, so liegt die ganze Schuld auf Seiten des Darleihers.

Im Anschluss hieran wird die Frage aufgeworfen, welchen Grad die Not erreichen müsse, um dem Wucherzahler zur Rechtfertigung dienen zu können. Wilhelm von Auxerre antwortet, wo die Grenzscheide zwischen Sünde und Erlaubtem stehe, das müsse im einzelnen Falle die Liebe lehren. [1]

## V.

Nachdem wir die Rechte und Pflichten der Kontrahenten im Darlehnsvertrag, den Inhalt des Wucherverbotes, besprochen haben, ist dessen formelle Geltung, das Wucherverbot als Gesetz zu erörtern.

Die Glossatoren des 11. und 12. Jahrhunderts kommentieren die Texte des Corpus Juris, welche die Erlaubtheit der Zinsstipulation begründen, ohne überhaupt auf die kanonische Gesetzgebung Bezug zu nehmen. Gratian reiht in sein Dekret verschiedene ältere Konzilienbeschlüsse gegen die « centesimae usurae » (12 %) ein. Dieselben gewinnen jetzt im 12. Jahrhundert eine grössere Bedeutung, weil nach dem Grundsatz verfahren wird, der Kanon präjudiziere der Lex, und weil das kanonische Wucherverbot allmählich praktisch durchgeführt wird. [2]

Die Lateransynode von 1139, die für die ganze abendländische Welt Geltung hatte, und die Gratian kannte, verhängt die schärfsten

[1] *GUILL.*, Sum., fol. 223, col. 3; fol. 224, coll. 1, 2. — *ALEX.*, lb. p. 3, q. 36, m. 3, i. f.

[2] Schon der Dekretist Cardinalis lässt die Zurückforderung der Zinsen « condictione sine causa vel ex injusta causa » zu, weil die Leges den Regulæ sacræ et divinæ folgen müssen — S. *Schulte*, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Stuttgart 1875. B. 1, S. 97, Anm.

Strafen über die Wucherer, sowohl Laien als Kleriker. Im Dekret jedoch scheint gegen den Laienwucher (c. 7, C. XIV, q. 4) nur ein Tadel ausgesprochen zu sein. Die Kirche konnte offenbar, wie Neumann richtig bemerkt, « mit ihren Zinsverboten allgemein nicht durchdringen, solange sie nicht die Prozesse über die hierhin einschlagenden Geschäfte vor ihr Forum ziehen durfte. » [1]) Diese Entwickelung nun geht seit der Mitte des 12. Jahrhunderts und besonders unter Alexander III. vor sich, und damit ist der Konflikt zwischen Kanon und Zivilgesetz tatsächlich erledigt.

Gleichwohl bestreben sich die Kanonisten und Theologen der Folgezeit, das Vorgehen der kirchlichen Gesetzgebung durch formelle Gründe und durch Vernunftbeweise zu rechtfertigen.

Sie erklären zunächst, das Zivilrecht anerkenne die vier allgemeinen Konzilien, unter welchen auch das Nicänische, das den Wucher untersagt; [2]) ferner sei der Wucher durch das Naturrecht verboten, von welchem nicht dispensiert werden könne; das Naturrecht sei göttlichen Ursprungs, und deshalb könne ein kaiserliches Gesetz nicht dagegen aufkommen. [3]) Im Prinzip beruhe zwar das positive Recht auf dem Naturrecht, aber Justinian habe die Zinsstipulation zugelassen, um grössere Uebel zu verhüten, für erlaubt erklären konnte er sie nicht. [4]) Endlich wird die Zuständigkeit der geistlichen Behörde mit dem sündhaften Charakter des Wuchervergehens gerechtfertigt, wobei besonders die Theologen betonen, dass der Kirche neben den äusseren auch moralische Zwangsmittel zur Verfügung stehen. [5])

Das Wucherverbot als kirchliches Gesetz gilt selbstverständlich vor allem für die gesamte Christenheit; jedenfalls bestreitet kein kirchlicher Schriftsteller, dass das Verbot sowohl auf die Laien, als auf die Kleriker anwendbar ist. Unter dem Einfluss der Theologen, welche das Wuchervergehen hauptsächlich als Ausfluss einer verkehrten Willensrichtung ansehen, werfen die Kanonisten die Frage auf, ob den Nichtchristen der Wucher erlaubt sei. Nach Raimund von Pennafort begeht der zinsnehmende Jude eine Todsünde, und die zeitgenössische Gesetzgebung der Kirche ruft die Hilfe der Fürsten an, um die Rückerstattung des Judenwuchers

---

[1]) *Neumann*, a. a. O., S. 8 f.

[2]) *RAIM.* Sum. cas. l. 2, t. 7, § 6. *HOST.*, lb. n. 7, n. 8.

[3]) *RAIM.* Ibid. — Sogar der Papst kann hier kein Privileg erteilen: *HOST.* lb. n. 8 (1).

[4]) *GUILL.*, Sum., fol. 223, coll. 2, 3; fol. 225, col. 1.

[5]) *HOST.*, lb. n. 8, pr. — *GUILL.*, lb., fol. 226, col. 1.

zu erzwingen. [1]) Auch die umgekehrte Frage, ob nämlich Nichtchristen gegenüber der Wucher sündhaft sei, wird von Raimund bejaht. [2])

## VI.

Mit dem Ausdruck «contractus usurarum» bezeichnen die Quellen in der Regel die Zinsstipulation, während sie die Bezeichnung «wucherische Verträge», contractus usurarii, mehreren Vertragsarten vorbehalten, die dem wucherischen Mutuum assimiliert werden, sich also in gewissen Beziehungen als Quasi-Wucherdarlehns-Verträge darstellen können. [3])

Ausserdem gibt es gewisse Verträge und Praktiken, die bloss zur Verschleierung des Wucherzinses angewandt werden und die sowohl beim Mutuum, als in Verbindung mit den «wucherischen Verträgen» vorkommen können. [4])

Unter den contractus usurarii wählen wir für unsere Darstellung die wichtigsten: Verkauf auf Kredit, Antizipationskauf und Gesellschaftsvertrag. Obwohl die beiden erstgenannten Geschäfte Modalitäten des Kaufvertrags sind, so ist doch der Kreditcharakter derselben nicht zu verkennen, indem zwischen Leistung und Gegenleistung ein gewisser Zeitraum liegt. Es erscheint deshalb natürlich, dass eine am Prinzip der Unentgeltlichkeit des Darlehns festhaltende Gesetzgebung die genannten Geschäfte mit dem Darlehn auf eine Stufe stellt und die Berücksichtigung des Zeitmomentes auch hier ausschliesst.

Die erste Veranlassung zu einer kirchlichen Entscheidung über den Verkauf auf Kredit kommt aus den italienischen Handels-

---

[1]) *RAIM.* Ib., § 9. — c. 12. 15. 18. x, V. 19. — Wenn c. 18, x, h. t. von «immoderatæ usuræ» der Juden die Rede ist, so sind ihnen damit die «moderatæ» noch nicht erlaubt. — *HOST.* Sum., Ib., n. 10, sagt sehr gut: Omnis usura est immoderata.

[2]) *RAIM.* Ib.: A nullo homine, Christiano, Judæo, Pagano vel alio licet exigere usuram. — Wir übergehen hier eine ganze Reihe von Fragen rein exegetischen Interesses, die über mehrere Schriftstellen entstanden waren. Sehr interessant sind auch die verschiedenen Interpretationen, die im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts die ambrosianische Stelle: Ab illo usuram exige, cui merito nocere desideras, etc. (c. 12, C. XIV., q. 4) hervorgerufen hat.

[3]) Den Ausdruck «quasi usurarius» s.: c. 10, x, V. 19.

[4]) Beispiele bei *RAIM.* Sum. past. pag. 621: Inquirendum est, utrum aliquis ... aliquam habeat gageriam et fructus colligat ultra sortem, vel aliqua vadiat quibus ad commodum suum utatur,.. vel utrum habeat equos in pignore et in pastu computet plus quam possint comedere; vel si habeat obsides, utrum eorum expensis vivat; vel si obsidibus non vult dare dirationem nisi prius recipiat aliquid inde. — *HOST.* Ib. n. 8: ..si forte apponitur major quantitas quam mutuata sit. — Ueber das «Einreiten» s. *Neumann*, a. a. O., S. 128 ff.

staaten, denn die betreffende Bulle Alexanders III. (1159—1181) ist an den Erzbischof von Genua gerichtet. Es heisst in der Rubrik, wer wegen der Stundung des Kaufpreises eine Sache teurer verkaufe, begehe die Wuchersünde. [1])

Hier schwebte der kirchlichen Behörde ganz offenbar die Vergleichung mit dem Mutuum vor. Der Verkäufer liefert sofort eine Quantität Waren, und da der kreditierte Preis auch sofort bestimmt wird, lässt sich sein Forderungsrecht mit dem eines gewöhnlichen Darleihers vergleichen. Stellt er nun den Preis höher als der jetzige Wert der Waren beträgt, so bedingt er eine höhere Summe aus, als er hingegeben hat (Ueberschuss). Die oben angeführte Dekretale bezieht sich auf den Kreditkauf von Spezereiwaren, woraus Ashley folgert, man habe es hier wahrscheinlich mit den Lieferungen einer Grosshändlervereinigung an kleinere Händler zu tun, welche Waren auf Kredit kauften, aber dafür einen höheren Preis zahlen mussten. [2])

Wie der Verkäufer, der sofort liefern kann und den Preis kreditiert, die Geldnot des Schuldners, der nicht sofort zu zahlen vermag, zwecks Erpressung eines Ueberschusses auszubeuten scheint, so besteht die gleiche Präsumtion gegen den Käufer, der sofort zahlt und die Warenlieferung kreditiert, um eine Preisminderung zu erzielen.

Mehrere Umstände legen den Kanonisten und Theologen die Besprechung des Antizipationskaufes nahe. [3]) Vor allem muss der Vorankauf von Waren den Schein erwecken, der Käufer besorge seine Ankäufe nicht zum eigenen Verbrauch, sondern um Monopolpreise herbeizuführen. Im 13. Jahrhundert liegt diese Betrachtung bei der geringen Transportfähigkeit der Waren und besonders der

[1]) c. 6, x, V. 19 Rubr.: Vendens rem plus, quam valeat, quia solutionem differt, peccat. — *GUILL.* Ib. fol. 225, col. 3: Aliquando (usurarius) facit fraudem præcepto, mutando contractum, sicut iste qui emit bladum in terra, volens dare pecuniam suam mutuo et qui vendit merces suas carius propter terminum. Huiusmodi homines faciunt fraudem præcepto Dei et vendunt tempus, unde usurarii dicuntur, licet indirecte: proprium enim est usurarii vendere tempus.

[2]) *Ashley*, o. c., t. 1, pag. 203.

[3]) *Neumann*, (a. a. O., S. 37, Anm.) spricht von «Lieferungsverträgen, bei denen stets, wie noch heute z. B. in den Vorländern von Russland, Polen, Galizien, der Kaufpreis meist ein Jahr vor der Lieferung entrichtet wurde.» — Der Ausdruck «Lieferungsvertrag» ist hier nicht zulässig, denn beim normalen Lieferungsgeschäft fallen Leistung und Gegenleistung in die Zukunft; den in Frage stehenden Vertrag bezeichnet Endemann als «Antizipationskauf», weil der erst später liefernde Verkäufer den Preis «antizipiert».

Hauptlebensmittel für den grössten Teil des Kontinentes sehr nahe; auch wird meistens das Getreide als Beispiel erwähnt. [1]) Nun bekämpfen aber schon die Kirchenväter die Monopole, und sowohl die kirchliche Gesetzgebung, als auch die Kanonisten sprechen sich sehr energisch gegen die Aufkäufe zum Zweck der gewinnsüchtigen Ausnützung der Preisschwankungen aus. [2])

Ferner ist die Aehnlichkeit des Antizipationskaufs mit dem Wucherdarlehn nach kanonistisch-scholastischer Auffassung noch auffallender als die des Kreditkaufs, indem der hingegebene Wert eine Geldsumme ist. In den Augen der Kanonisten, für welche das Zeitmoment bedeutungslos ist, steht der eine Preisminderung ausbedingende Käufer auf einer Stufe mit dem Darlehnsgeber, der den Wucherzins dadurch verschleiert, dass er eine geringere Zahlung leistet, als der nominelle Wert seiner Forderung beträgt.

Insoweit sie Kreditgeschäfte sind, lassen Kredit- und Antizipationskauf sich mit dem Darlehn assimilieren, aber während in letzterem der Wert der Rückleistung im voraus genau bestimmbar ist, ist dies für die beiden ersten Geschäfte bisweilen nicht der Fall, weil das Objekt des Kaufvertrags, die Ware, Preisschwankungen ausgesetzt sein kann. Der Befürchtung des Gläubigers, infolge dieses Umstandes zu Schaden zu kommen, trägt die kirchliche Gesetzgebung insofern Rechnung, als sie ihm einen Zins- oder Gewinntitel zugesteht, den titulus probabilis incertitudinis.

Soll die Preissteigerung oder die Preisminderung den Ueberschusscharakter verlieren, so ist das Zutreffen mehrerer Bedingungen erfordert.

Vor allem muss über die Konstanz des jetzigen Preises Zweifel herrschen, und zwar muss dieser Zweifel einigermassen begründet sein. [3]) Beim Verkauf auf Kredit darf der Verkäufer nur dann einen höheren Preis anschlagen, wenn er überzeugt ist, dass die Preise steigen werden, oder wenn wenigstens die An-

---

[1]) *RAIM.*, Sum. past., p. 621: Inquirendum... utrum aliquid emat minori pretio quia solvit pretium antequam illud recipiat, sicut bladum in terra. — Cf. c. 5, x, III. 17.

[2]) Gegen die Ankäufe zur Erntezeit s. c. 9, C. XIV, q. 4: Quicumque tempore messis vel vindemiæ non necessitate, sed propter cupiditatem comparat annonam, etc. — Ueber die Monopole s. *RAIM.*, Sum. cas. l. 2, t. 7, § 5: Illos credo tanquam nefandas belluas detestandos, qui ea intentione emunt aureos, vel alias monetas vel res venales, et præcipue victualia, ut de talibus caristiam inducant. — *VINC.* Spec. doct., l. 10, c. 112.

[3]) c. 6, x, V, 19: ..venditores peccatum incurrunt, nisi dubium sit, merces illas plus minusve solutionis tempore valituras.

nahme einer künftigen Preissteigerung keine unwahrscheinliche Möglichkeit darstellt. Hierbei soll der Verkäufer die Umstände in Rechnung ziehen und eventuell sich durch die Beobachtung der Preisbewegung in vorhergehenden Jahren leiten lassen. [1]) Soll im Antizipationskauf unter dem laufenden Preise gekauft werden dürfen, so wird auch hier vor allem die Bedingung gestellt, dass vernünftige Zweifel über die künftige Preisbewegung erhoben werden können. [2])

Beim Kreditkauf wird als zweite Bedingung vorausgesetzt, dass die Anregung zu dem Geschäfte vom Käufer ausgeht; im entgegengesetzten Falle kann nämlich der Verkäufer nicht behaupten, er habe mit seiner Ware zurückzuhalten beabsichtigt, bis etwa eine Preissteigerung eingetreten wäre. [3]) Im Antizipationskauf wird die analoge Bedingung, dass die Initiative des Geschäftes vom Verkäufer ausgehe, oder dass der Käufer sein Geld nicht sofort hinzugeben beabsichtigte, nicht gestellt. Den Grund hierfür geben die Kanonisten nicht an, doch ist derselbe wohl darin zu suchen, dass das Geld — wie die Kanonisten öfters betonen — eine allgemeinere und mannigfaltigere Benutzung zulässt, als die Ware.

Endlich wird vom Gläubiger, der den titulus probabilis incertitudinis beansprucht, sowohl im Antizipationskauf als im Verkauf auf Kredit verlangt, dass er nicht mit wucherischer Absicht kontrahiere. Letztere tritt in der Regel schon äusserlich in der Ausbedingung eines zu hohen Diskontos bezw. Preisaufschlags hervor; [4]) ferner in der Nichtbeachtung der allgemein bekannten Preisschwankungsperioden.

Während des 13. Jahrhunderts ist jedes Tal, jede Stadt mit ihrem Umkreise bezüglich der Versorgung mit den notwendigsten Lebensmitteln in der Hauptsache auf sich angewiesen. Unter solchen Verhältnissen hat die jeweilige Vorratshöhe in der wirtschaftlichen Gemeinschaft einen hervorragenden Einfluss auf die

[1]) *GUILL.*, Sum., fol. 225, col. 2

[2]) c. 19 (2), x, V. 19, Rubr.: Non est usurarius emptor rei minus justo pretio, si tunc verisimiliter dubitetur, an tempore solutionis plus vel minus sit res valitura. H. d. secundo.

[3]) c. 6, x, V, 19, Rubr.: Vendens rem plus quam valeat quia solutionem differt, peccat, nisi dubium sit, an tempore solutionis erit valor rei variatus et venditor non erat venditurus tempore quo vendidit. — Cf. Ibid. Nigr. — c. 19 (3), x, h. t. (Rubr.): Propter dubium excusatur is, qui ex eo, quod differt solutionem pretii, vendit rem plus quam valeat, si non erat eam alias venditurus. H. d. tertio. — Cf. Ib., Nigr., inhaltlich identisch mit der Rubrik.

[4]) *RAIM.*, Sum. cas., Ib., § 2: .. si venderet ad terminum longe maiori pretio quam modo valeat, usura esset. — c. 10, x, V, 19: ... qui merces suas

Preisbildung. [1]) Speziell für Getreide kann man deshalb unabhängig vom Ernteausfall ein Fallen der Getreidepreise zur Erntezeit mit ziemlicher Sicherheit voraussagen. Daher das Verbot der Kapitularien und des Dekrets, zu dieser Zeit Ankäufe auszuführen, die nicht auf Bedürfnisbefriedigung, sondern auf Ausnützung der Preisschwankungen zu Gewinnzwecken hinzielen. Daher auch das Verbot der « sescuplæ usuræ » oder ἡμιόλια.

« Man lieh, sagt Neumann, zu einer an Getreide, Oel, Wein armen Zeit des Jahres bestimmte Mengen dieser Waren aus und erhielt zur Erntezeit dieser Früchte, unter dem scheinbar gleichen Werte, das 1 $^1/_2$ fache des Gegebenen zurück, oder man lieh zu einer an Getreide reichen Zeit Geld aus, berechnete für dasselbe das nach dem derzeitigen Preise entsprechende Mass Getreide und liess sich das nämliche Mass in einer an Getreide armen Zeit zurückgeben. » [2])

Auf die letzte Annahme wird in der Dekretale Bezug genommen, welche dem ohne wucherische Absicht kontrahierenden Gläubiger gestattet, den aus einer zufälligen späteren Wertsteigerung hervorgehenden Gewinn für sich zu beanspruchen. [3]) Die Theologen, die in der Analyse des Wucherwillens weiter vordringen als die Kanonisten, sehen den in wucherischer Absicht abgeschlossenen Kreditkauf selbst dann für wucherisch an, wenn der Käufer tatsächlich nicht übervorteilt wird. [4])

Hiermit sind die Garantieen gegeben, dass der Titel der Ungewissheit nicht zur Umgehung des Wucherverbotes miss-

longe maiori pretio distrahit, si ad solutionem faciendam prolixioris temporis dilatio prorogetur, quam si ei in continenti pretium persolvatur. — *VINC.*, lb., c. 104 i. f. fügt den Grund hinzu: quia tunc non verisimiliter dubitatur, utrum plus vel minus valituræ sint, sed præsumerentur, quod longe minori. — *GUILL.*, lb., fol. 225, col. 2; lb. col. 3: Peccatum est emere bladum in terra quando in probabili judicio recte æstimantis, multo plus accepturus est quam emit. — *VINC.*, Ibid. c. 107.

[1]) Hostiensis spricht von einem « cursus regionis », Vincentius vom « communis cursus »; Raimund sagt: « prout communiter venditur in foro ».

[2]) *Neumann*, a. a. O., S. 7. — Ueber die « sescuplæ », s.: c. 9, D. 46; c. 2, D. 47; c. 8, C. XIV, q. 4.

[3]) c. 19 (2), x. V. 19: Ille quoque qui dat decem solidos, ut alio tempore totidem sibi grani, vini vel olei mensuræ reddantur, quæ licet tunc plus valeant, utrum plus vel minus solutionis tempore fuerint valituræ verisimiliter dubitatur, non debet ex hoc usurarius reputari. — Die in der Rubrik dieser Dekretale vorgesehene Hypothese ist eine andere, nämlich die des Ankaufs auf spätere Lieferung unter dem laufenden Preise. S. oben, S. 29. N. 3. — *RAIM.* Sum. cas. lb. § 5. — *VINCENT.*, lb. c. 104. — c. 5, C. XIV, q. 4.

[4]) *GUILL.*, fol. 226, col. 3: Non valet haec argumentatio: iste qui emit non est damnificatus, ergo non tenetur restituere. Quia non est damnificatus, ab eventu est. Eventus enim non removet peccatum usuræ.

braucht wird. Die Absicht des Gläubigers entscheidet, ob Kredit- und Antizipationskauf als berechtigte Kaufgeschäfte oder aber als Darlehnsgeschäfte zu beurteilen sind.[1]) Weil diese Verträge so leicht wucherisch sein können, rät die kirchliche Behörde von denselben ab (c. 6, x, V. 19, in fine), jedoch beweist das Zugeständnis des titulus incertitudinis, dass sie sich der wirtschaftlichen Bedeutung und Tragweite derselben bewusst ist.

Zu den « wucherischen Verträgen » rechnen die Kanonisten einen Kontrakt, den sie im Prinzip als erlaubt ansehen: die Gesellschaft.[2]) Sie leiten die Erlaubtheit derselben nicht lediglich aus dem römischen Rechte her, dessen Einfluss allerdings auch hier nicht zu unterschätzen ist, sondern aus dem Grundsatz der accidentellen Produktivität des Geldes. Mit Hilfe des Geldes kann ein rechtmässiger Handelsgewinn erzielt werden, dessen Rechtfertigung, wie wir oben zeigten, in der Transportarbeit und dem Risiko, sowie in der Tatsache der nach den einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften verschiedenen natürlichen Preishöhe zu suchen ist.

Im Mutuum lehnt der Darleiher jede Verantwortlichkeit für die fernere Gefahr des zu Eigentum übertragenen Geldes ab, denn sein Forderungsrecht lautet auf ungeschmälerte Rückerstattung des gleichen Wertquantums. In den Augen des kirchlichen Gesetzgebers ist deshalb die Hinzufügung eines besonderen Vertrages, der die Gefahr des Geldes zum Gegenstande hat, nicht statthaft, weil präsumiert werden muss, dass dieser Vertrag in der Absicht des Darleihers nur zum Zwecke hat, auf Umwegen zu einem Ueberschuss zu kommen.[3]) Das Mutuum bleibt in erster Linie Konsumtivzwecken vorbehalten, während der Gesellschaftsvertrag, der seiner Natur nach auf Mitteilung der Gefahr hinzielt, produktiven Zwecken dienen kann.[4]) Die Frage des Risiko entscheidet somit, ob ein bestimmter Vertrag als Gesellschaft oder aber als Darlehnsgeschäft zu beurteilen ist.

Nach dem Vorgange des römischen Rechtes verdammen die Kirchenschriftsteller die sogenannte societas leonina, in welcher

[1]) S. o., S. 27, N. 1. *GUILL.*

[2]) c. 7, x, IV. 20.

[3]) S. o., S. 23, N. 1.

[4]) *HOST.*, Sum., lb., n. 8: Periculum quod in se retinet, ipsum in nullo relevat, sed potius oneratum relinquit: imputet ergo sibi, quia apposuit. Periculum enim in se recipere voluit et potuit, et ideo valet pactum. Ultra summam exigere voluit sed non potuit, et ideo non valet. Partem lucri potuit stipulari, sed noluit, et ideo non habebit. Quare sibi dici potest: quod voluisti non potuisti; quod potuisti noluisti. Usura igitur reprobatur, sed societas admittitur et honestum lucrum est.

der Kapitalist ohne Verlustgefahr den Gewinn nimmt, als die ausgesprochenste Art der wucherischen Gesellschaft. [1]) Auch inbetreff der gleichen oder ungleichen Beteiligung der Gesellschafter an Gefahr, Gewinn und Verlust halten die Autoren sich im allgemeinen an die römisch-rechtlichen Bestimmungen, aber unter dem Namen « societas » fassen sie sehr verschiedenartige Geschäfte zusammen. [2])

Als Beispiel der Behandlungsweise mag hier die Darstellung des sogen. Viehvertrags folgen, der im 13. Jahrhundert eine gewisse Wichtigkeit hatte.

Nach Vincentius kann die Uebergabe von Tieren zwecks Vermehrung in der Form eines reinen Gesellschaftsvertrags oder in der eines reinen Mietvertrags oder endlich in der eines mit einem Gesellschaftsvertrage verbundenen Mutuums statthaben.

Der reine Viehgesellschaftsvertrag besteht darin, dass Herdenbesitzer eine gleiche Anzahl von Stücken zusammentun und bezüglich derselben übereinkommen, Gefahr, Unkosten und Gewinn zu teilen. Auch den Ersatz der gefallenen Tiere können sie vertragsmässig festlegen; dieser Vertrag ist erlaubt, wenn die Gleichheit gewahrt ist und keiner der Vertragenden günstiger gestellt ist als der andere.

Der Mietvertrag über Tiere ist ebenfalls erlaubt, vorausgesetzt dass der Eigentümer die Gefahr trägt, und dem Mieter unter allen Umständen ein anständiger Lohn gesichert wird.

Endlich kann einem Herdenbesitzer ein Darlehn in der Weise gewährt werden, dass das Geld in Schafe umgerechnet wird. Dieser Viehvertrag ist unter der Bedingung zulässig, dass die für den ersten Fall aufgestellten Regeln beobachtet werden.

Unerlaubt dagegen ist der sogen. eiserne Viehvertrag und überhaupt alle derartigen Abkommen, wenn mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass der Grundsatz der Gleichheit nicht beobachtet worden ist. Im Uebrigen, sagt Vincentius, können allgemeine Regeln hier nicht aufgestellt werden, weil sowohl die Formen des Viehvertrags als die Uebervorteilungsklauseln zu mannigfaltig sind. [3])

---

[1]) L. 29, § 2, D. XVII, 2. — *RAIM.* Sum. past., p. 622. — *HOST.* Ibid.

[2]) D. pro socio, XVII, 2. — L. de soc., III, 26.

[3]) *VINCENTIUS,* Spec. doct., l. 10, c. 111. — Ueber den eisernen Viehvertrag s. *RAIM.,* Sum. past. p. 622. — Desgl. Pœnitentiale des Robertus Flamesburiensis (*Schulte,* a. a. O., B. 1, S. 210). — Vgl. *Endemann,* Studien I, S. 419.

## Zweites Kapitel.

# Die Wucherlehre nach Einführung des Aristoteles.

### Vorbemerkung: Quellen.

Die Untersuchungen über die chronologische Folge der zahlreichen Werke Alberts des Grossen sind heute noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. Wir geben deshalb nur eine einfache Aufzählung der von uns benutzten Schriften dieses Scholastikers: Commentarii in quattuor libros Sententiarum; Summa theologiae; Commentarii in X libros Ethicorum et in VIII libros Politicorum Aristotelis; Kommentare zur hl. Schrift. (Alle zitiert nach der Ausgabe von Borgnet.)

Auch das Datum der Werke des Thomas von Aquin steht zum grossen Teile noch nicht fest; die hier beigesetzten chronologischen Angaben sind also nur approximative. Wir verwenden für die folgende Darstellung: Commentarii in IV libros Sententiarum, 1252—1254; Commentarii in X libros Ethicorum et in VIII libros Politicorum Aristotelis, 1261—1264; Quaestiones, disputatae de malo, 1265—1269; Summa theologica (1. und 2. Teil), 1265—1271; Id. (3. Teil), 1271—1273. Nicht authentisch ist die früher dem hl. Thomas zugeschriebene Monographie «De usuris»; desgleichen, unserer Ansicht nach, das Werkchen «De emptione et venditione ad tempus». Die beiden Schriften sind somit hier nicht zu verwerten. Wir zitieren nach der Gesamtausgabe von Fretté (Paris, Vivès).

Von Richard von Middletown besitzen wir einen Sentenzenkommentar, dessen letztes Buch kurz nach 1281 abgefasst ist: Ricardi de Mediavilla, In quatuor libros Sententiarum quaestiones (Venetiis 1509); ferner eine Reihe «Quodlibeta» (gleiche Ausgabe), die wohl in dieselbe Zeit fallen.

Das Hauptwerk des Henricus Gandavensis sind seine fünfzehn «Quodlibeta», von denen ungefähr je eines auf jedes zwischen 1276 und 1291 verflossene Jahr fällt. (Henrici Goethals a Gandavo Quodlibeta, Paris 1518). Ausserdem lässt dieser Scholastiker eine unvollendete Summa theologica zurück (Summa Henrici Goethals a Gandavo, Ferrariae 1642—1644), die übrigens für die Wucherlehre nicht in Betracht kommt.

Seinen ersten Sentenzenkommentar schrieb Duns Scotus in Oxford (Joannis Duns Scoti in IV libros Sententiarum quaestiones subtilissimae, Antwerpiae, 1620). Wir zitieren denselben als «Opus Oxoniense» im Gegensatze zu dem als «Opus Parisiense» bezeichneten Sentenzenkommentar, den Scotus um das Jahr 1300 in Paris verfasste (Joannis Duns Scoti quaestiones reportatae seu repetitae in IV libros Sententiarum Petri Lombardi, Coloniae Agrippinae, 1635). Letzterem sind ebenfalls desselben Verfassers «Quaestiones quodlibetales» beigefügt, die jedoch nichts enthalten, was die Wucherlehre beträfe.

—

## I.

Die verschiedenen Wucherdefinitionen der Scholastiker der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts lassen noch nicht von vornherein auf einen verschiedenen Wucherbegriff schliessen. Es wird vielmehr aus der Zusammenstellung derselben ersichtlich, dass sie alle der Tradition, und zwar den verschiedenen Entwicklungsphasen der Wucherdefinition seit dem Dekrete entnommen sind.

Neben der weiten Begriffsfassung des Wuchers im Dekrete als Verkehrsübervorteilung [1]) wird von den Scholastikern die den Wucher auf das Darlehn beschränkende zitiert [2]); neben der Definition, welche im Wucher nur das materielle Ueberschussverhältnis sieht [3]), finden wir die, in der auch das Element des wucherischen Willens zur Geltung kommt. [4])

Abweichend von der Tradition verfahren mehrere Scholastiker, die nach dem Vorgange des Thomas von Aquin keine eigentliche Definition des Wuchers aufstellen, sondern den Begriff aus der Darstellung der Vertragsregeln hervorgehen lassen. So erscheint der Wucher als Verletzung der für den Darlehnsvertrag geforderten absoluten Leistungsgleichheit. [5]) Wir werden etwas weiter unten die Herkunft dieser Begriffsfassung feststellen.

Im Uebrigen haben alle diese Verschiedenheiten nur historische und rein formelle Bedeutung, indem die Elemente des Wucher-

[1]) *RICARD.* Sent. 4, dist. 15, art. 5, q. 5, 1.

[2]) *ALBERT.* Sent. 3, dist. 37, art. 13, 1.

[3]) *ALBERT.* Ibid.

[4]) *HENR.* Quodl. 3, q. 39, K.

[5]) *SCOT.* Op. Ox., l. 4, dist. 15, q. 2, n. 17: Ad juste contrahendum mutuum oportet servare æqualitatem simpliciter, in numero et pondere. — *RICARD.* Quodl. 2, q. 23, art. 2: Mutuum est aliquod translatum ab aliquo in alterius dominium et possessionem, obligans recipientem ad æqualia mutuanti. Et est de natura istius contractus quod sit gratuitus. Mutuum enim nisi gratuitum statim est usura.

begriffs jetzt wesentlich die gleichen sind, wie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Trotzdem muss zugegeben werden, dass jetzt manches in besserer Formulierung erscheint, so z. B. der Ueberschussbegriff.

Anstatt mit dem Dekrete zu sagen, « alles », was über das Kapital hinausgehe, sei ein wucherischer Ueberschuss, anstatt mit Raimund von Pennafort eine rein juristische Zusammenfassung (dandum et faciendum) vorzunehmen, bezeichnet Thomas von Aquin als wucherischen Ueberschuss jeden für ein Darlehn angenommenen, mit Geld messbaren Wert.[1] An der Hand dieses Begriffes sind alle Fälle leicht zu lösen: Liebe und Wohlwollen können nicht durch Geld bemessen werden, wohl aber ist z. B. der Wert der Pfandnutzung oder der Wert des Versprechens der « remutuatio » auf solche Weise bestimmbar.[2]

Auch die Lehre von der wucherischen Absicht hat sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht verändert. Albertus, der stets encyklopädische Bestrebungen hat, untersucht, in welcher Weise die Absicht sich kundgeben muss, damit das Wuchervergehen vorliege. Wie schon die Glosse zum Dekret, so schliesst auch er die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zinsstipulation aus. Den Theologen, die vom reinen Willenswucher reden[3], macht er nur das theoretische Zugeständnis, dass zwischen usura voluntatis und usura operis unterschieden werden kann. Er nennt schliesslich, als eigentlich den Wucher begründend, die « spes usuraria » in Beziehung auf ein tatsächlich gewährtes Darlehen.[4] In Uebereinstimmung mit der Tradition verlangen die meisten Autoren, dass die Hoffnung auf einen Ueberschuss « principaliter », d. h. als zum Darleihen bestimmend vorhanden sein muss.[5]

Ricardus unterscheidet, ob der Darleiher seine wucherische Absicht in irgend einer Weise (pacto vel insinuatione) kundgegeben hat oder nicht, und im letzten Falle verpflichtet er nicht zur Rückerstattung.[6] Henricus ist der gegenteiligen Ansicht, indem

[1] *THOM.* Sum. theol., 2. 2, q. 78, art. 2, c.

[2] *THOM.* Ibid., c, 6, 4.

[3] *HENR.* Quodl. 1, q. 39, M: .. etsi aliquid nunquam reciperetur de sorte, usuræ tamen iniquitas in voluntate cupida committitur.

[4] *ALB.* Sent. 3, d. 37, a. 13, 1 et ad q. 1. — *ALB.* In Evangel. Luc., IV, 35. — Thomas deutet diese Beziehung mit den Worten « pro mutuo », « pro pecunia mutuata » an.

[5] *HENR.* Quodl. 6, q. 26, per totum. — *RIC.* Sent. 4, d. 15, a. 5, c., 4. — *RIC.* Quodl. 2, q. 23, a. 7, not. 1. — *SCOT.* Op. Ox. l. 4, d. 15, q. 2, n. 19.

[6] *RIC.* Ibid.

er die Restitution auferlegt, sobald die wucherische Absicht im Geiste des Darleihers vorhanden ist, selbst wenn der Borger hiervon keine Ahnung hat.[1] Die übrigen Autoren, u. a. Thomas von Aquin,[2] reden nur von ausdrücklicher oder stillschweigender « Uebereinkunft ».

Gleich ihren Vorgängern und im Sinne derselben erörtern die Scholastiker auch jetzt die Geschenkfrage, indem sie ebenfalls dem freiwilligen Geschenke, unter den eben besprochenen Vorbehalten, den Ueberschusscharakter absprechen. Thomas motiviert letzteres sehr gut mit der Bemerkung, der Gläubiger habe anstandslos Geschenke annehmen dürfen, bevor er ein Darlehn gewährte; durch die Tatsache des Darleihens könne er jedenfalls in dieser Fähigkeit nicht beschränkt worden sein.[3]

Schon die Dekretisten fragten sich, ob die natürliche Dankpflicht des Darlehnsschuldners nicht in eine ausdrückliche Obligation verwandelt werden könne (deducere in pactum). Eine eigentliche Lösung finden wir bei ihnen nicht, jedoch leugnen sie ebensowenig wie später die Scholastiker, dass tatsächlich eine natürliche Dankpflicht besteht; sagt ja später Albertus sogar, er sehe den Schuldner für undankbar an, der sich nicht dem Gläubiger erkenntlich zeige und zu gegenseitiger Dienstleistung freiwillig anbiete.[4] Zugleich aber lehren auf der anderen Seite die Autoren, die natürliche Dankpflicht des Schuldners sei keineswegs in der Tatsache des Mutuums begründet.[5] Sie scheinen somit für den Schuldner zwischen Darlehn und natürlicher Dankpflicht eine Beziehung aufzustellen, die sie für den Darleiher wieder leugnen.

Erst Thomas und Albertus bringen über diese Frage ausführliche Eröterungen, die nicht nur zum vollen Verständnis des Wucherbegriffes von Wichtigkeit sind, sondern auch über die scholastische Gesamtauffassung des Kreditverkehrs Licht verbreiten.

[1] *HENR.* Quodl. 6, q. 26, resp., F. — Die weitläufigen und spitzfindigen Ausführungen gipfeln in der Behauptung: quandam pactionem de aliquid plus recipiendo quodammodo fecit.

[2] *THOM.* Sum., 2. 2, q. 78, a. 2, c.

[3] *THOM.* Sum. Ibid.: Quia etiam antequam pecuniam mutuasset, licite poterat aliquod donum gratis accipere, nec peioris conditionis efficitur per hoc, quod mutuavit. — *Funk* (Geschichte, S. 37) gibt den Schlusssatz irrtümlich also wieder: .. « ein Geschenk müsse auch ohnehin nicht zurückgewiesen werden und verschlimmere die Lage des Schuldners nicht. »

[4] *ALB.* Sent. 3, d. 37, a. 13, ad q. 4.

[5] *HENR.* Quodl. 6, q. 22, T: Potest sperare aliquid amplius ex gratitudine et curialitate et mutua caritate, qua naturaliter obligatur recipiens illi a quo recepit, licet non ex hoc quod mutuavit.

Thomas von Aquin unterscheidet zwischen freundnachbarlichem und rechtlichem Verkehr. Bei ersterem bestimmt nicht der Inhalt der Leistung den Grad der Dankesschuld, sondern der Geist, in welchem der Dienst geleistet wird. Der Rechtsverkehr hingegen zieht nur den Wert der Leistungen in Betracht; hier ist auch der gesetzliche Zwang zulässig, der den Verpflichtungen der ersten Art fremd ist.

Die rechtliche Obligation des Entleihers erschöpft sich in der Rückerstattung der entlehnten Werte; will der Darleiher die Grenze des rechtlichen Zwanges darüber hinausrücken, so begeht er eine Ungerechtigkeit. Abgesehen von dem Inhalte der Leistung kann der Akt der Gewährung des Darlehns einen gewissen Wert haben, insofern der Darleiher sich dabei durch freundnachbarliche Beweggründe leiten lässt. Er leistet dem Borger einen Freundschaftsdienst — eine Gefälligkeit (curialitas) nennt es Henricus —, denn er ist nicht verpflichtet darzuleihen. Die Dankesschuld des Entleihers ist deshalb ebenfalls vom Standpunkte der Nächstenliebe, der freundnachbarlichen Beziehungen zu beurteilen. [1])

So denken sich also die Scholastiker das Verhältnis zwischen Darlehn und natürlicher Dankesschuld sowohl für den Darlehnsgeber als für den Darlehnsnehmer. Die natürliche Dankpflicht des letztern kann nicht in einen formellen Vertrag gebracht werden, weil dieser Vertrag im Widerspruch stände mit der Natur des Hauptvertrags. Die rechtliche Obligation beruht auf einem egoistischen Prinzip und widerstrebt somit dem Prinzip der Nächstenliebe. [2])

II.

Auf dem rein rechtlichen Gebiete bewegt sich die Lehre von der Begründung des Wucherverbotes, weshalb sie auch eigentlich besser als Begründung der Unentgeltlichkeit des Darlehnsvertrages bezeichnet würde. Diesem Punkte der Wucherlehre wenden jetzt die Scholastiker ihre Hauptaufmerksamkeit zu, indem sie die früheren Beweise kritisch untersuchen oder in eine bessere Form bringen oder endlich neue Argumente anführen, deren Herkunft jeweils zu besprechen sein wird.

[1]) *THOM.* Sum. 2. 2, q. 78, a. 2, 2; Sent. l. 3, d. 37, q. 1, a. 6, ad 2, 3; De malo, q. 13, a. 4, 5, ad 5.

[2]) *ALB.* Sent. 3, d. 37, a. 13, q. 1, ad 5: Hæc ipsa obligatio non potest deduci in pactum, eo quod contrariatur mutuo quoad gratiam propter quam est faciendum ob dilectionem proximi. Argumentum autem procedit de illis obligationibus, quæ contractui vel actui in quo fiunt, non contrariatur.

Erster Beweis. — Zum Wesen des Darlehnsvertrages gehört die Uebertragung des Eigentums an den Vertragsobjekten; dem Gläubiger verbleibt nur ein Forderungsrecht auf ein gleiches Quantum von Werten derselben Gattung bezw. Art. Der Darlehnsnehmer erhält somit ein absolutes Verfügungsrecht über die Substanz und den Nutzen der übertragenen Werte, [1]) deren »vertretbarer« Charakter jeden Anspruch des Darleihers ausschliesst, weil ihm ja infolge desselben der genaue Gegenwert des Vertragsobjektes wiedererstattet werden kann. Jede etwaige Mehrforderung des Darleihers bedeutet einen Eingriff in das Eigentum des Entleihers. Wollte er einen solchen Anspruch z. B. auf den Nutzen des Darlehnsgegenstandes gründen, so hiesse das, einen Eigentümer zu einer Bezahlung auffordern, weil dieser seine eigene Sache benutzt. [2])

Man ersieht sofort, dass wir hier den Raimund'schen Hauptbeweis vor uns haben, nur erscheint er hier aus der engen Verbindung mit dem Mietvertrage gelöst. Er findet sich übrigens später selten in dieser Form, weil das Wesen der Darlehnsgegenstände nicht den Kern dieses Argumentes bildet, das denn auch in der Regel mit dem folgenden verbunden wird.

Zweiter Beweis. — Die Scholastiker legen ihrem zweiten Beweis den Begriff der Konsumtibilie zu Grund. Sie verstehen darunter eine Sache, die nicht gebraucht werden kann, ohne verbraucht (konsumiert) zu werden. Dem Darleiher geht durch die Eigentumsübertragung zugleich der Nutzen, dem Entleiher geht durch die Benutzung zugleich das Eigentum verloren. Konsumtion besagt nicht notwendigerweise Zerstörung der Substanz, sondern kann auch die Verausgabung des Geldes begreifen. Das Geld ist nämlich an erster Stelle zur Vermittlung des Austausches erfunden; um aber diese Funktion erfüllen zu können, muss es ausgegeben, verbraucht werden.

Allerdings ist beim gemünzten Metalle auch ein nicht im Verbrauch bestehender Gebrauch denkbar (z. B. Vermietung von Münzen zur Ostentation). Es handelt sich in diesem Falle um einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des Geldes (Geldstückschuld!) für dessen Ueberlassung ein Entgelt verlangt werden darf. Sobald aber das Geld als Tauschmittel fungiert, kommt ihm die Eigenschaft der Konsumtibilität zu. Würden Gegenstände,

[1]) *ALB.* In Evang. Luc., IV, 35: Dicitur mutuum quasi de meo factum tuum... Nisi enim de meo fieret tuum, tu tuam voluntatem et utilitatem de mutuo facere non posses.

[2]) *THOM.* Sent. 3. d. 37, q. 1, a. 6, c. — *ALB.* Sent., ibid. ad q. 1, 4.

die heute einen primären Gebrauch haben (z. B. Schuhe), als Tauschmittel eingeführt, so wäre es unerlaubt, diesen Gebrauch getrennt zu veräussern. [1])

Die Ausführungen des Aristoteles über Gebrauchs- und Tauschwert, sowie die Idee, dass das Geld ausschliesslich dem Austausche zu dienen hat (Arist. Pol., I, 6), werden diesem Beweise bei Thomas von Aquin und seinen Nachfolgern zu Grunde gelegt. Trotzdem war, wie im ersten Kapitel festgestellt, der auf die Konsumtibilität aufgebaute Beweis schon vor der Einführung der aristotelischen Politik den Kanonisten bekannt, weil ihnen die öfters zitierte Stelle aus Chrysostomus (c. 11, D. 88) vorlag.

Wenn die früheren Autoren sich mit der Bemerkung begnügen, der Wucher sei unerlaubt, weil der Gebrauch der Konsumtibilien nicht unabhängig von der Substanz veräussert werden könne, so erhält der Beweis bei Thomas von Aquin eine von nun an stereotype Form, die durch das System der Summa theologica bedingt ist.

Der Wuchertraktat findet sich bei Thomas in dem Teil der « Summa », der über die kommutative Gerechtigkeit und die ihr widerstreitenden Sünden handelt. Als oberstes Prinzip der Austauschgerechtigkeit gilt dem Verfasser die aequalitas justitiae. Die Leistungen der Kontrahenten müssen sich gleich sein, d. h. in der Mitte liegen zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig (medium rei). [2]) Im Mutuum wird die Gleichheit hergestellt, wenn die rückerstattete Summe genau den Wert der dargeliehenen erreicht. Die gerechte Mitte ist hier absolut genau bestimmbar, weil fest bestimmte Grössen (Geldsummen) zum Austausch gelangen. [3]) Weil nun das Geld eine Konsumtibilie ist und eine solche im Tauschverkehr einen von der Sache selbst verschiedenen Gebrauch nicht zulässt, so ist der Wucherzins gleichbedeutend mit zweimaliger Veräusserung des gleichen Wertes (idem venditur bis; venditur id, quod non est). Dies aber ist eine offenbare Verletzung der Gleichheit der Gerechtigkeit. [4])

Für den Aquinaten ist das eben entwickelte Argument das überzeugendste, denn es ist das einzige, das er in der Summa gibt und dasjenige, das am öftesten in seinen übrigen Schriften

[1]) *THOM.* Sum., Ibid., a. 1, ad 6; De malo, q. 13, a. 4, ad 15.

[2]) *THOM.* Sum., 2. 2, q. 62. — *RIC.* Sent. 3, d. 33, a. 3, q. 4.

[3]) *SCOT.* Op. Par., l. 4, d. 15, q. 4: In translatione numismatis pro numismate est considerandum medium indivisibile, quia medium est ibi, scilicet in numero, pondere et puritate.

[4]) *THOM.* Sum., 2. 2, q. 78, a. 1, c.

wiederkehrt [1]) und auch von seinen Nachfolgern angeführt wird. [2]) Es ist sein Argument, wenigstens was die Form betrifft, aber auch in dieser Beziehung hat Thomas nur das Verdienst, die aristotelische Lehre von der Gleichheit und der Mitte der Gerechtigkeit auf den speziellen Fall des Darlehnsgeschäftes angewandt zu haben.

Dritter Beweis. — Noch zur Zeit des Albertus verwenden verschiedene Autoren, u. a. Alexander von Hales, [3]) ein Argument, das sie aus der bei Raimund gegebenen Gegenüberstellung der vermietbaren und der darlehnsfähigen Gegenstände ableiten. Die Objekte des Mietvertrags, sagen sie, werden durch den Gebrauch abgenutzt, und deshalb ist es erlaubt, für diesen Gebrauch ein Entgelt zu verlangen. Beim Gebrauche des Geldes hingegen findet keine Abnützung statt, deshalb ist es unerlaubt, aus einem Gelddarlehn Gewinn zu ziehen.

Schon Albertus sieht diesen Beweis als minderwertig an, weil der Umstand der Abnützung nicht notwendigerweise allgemein zutreffe. [4]) Thomas von Aquin verwirft das Argument vollständig, und zwar aus folgendem Grund: Die Abnützung der vermieteten Dinge ist etwas ganz Accidentelles oder doch rechtlich Unerhebliches, weil bei der Miete auch dann ein Entgelt verlangt werden darf, wenn eine Abnützung überhaupt nicht stattgefunden hat, wie z. B., wenn ein Haus auf einen Tag einem Mieter zum Gebrauch überlassen wird. Der Mietvertrag ist deshalb entgeltlich, weil der Gebrauch der Sache veräussert werden kann, sonst müsste ja der Mietpreis stets nach dem erlittenen Schaden (Abnützung) bemessen werden und dürfte stets nur die Entschädigung darstellen für die vom Gebrauch des Gegenstandes herrührende Abnützung. [5])

Vierter Beweis. — Die erörterten drei ersten Beweise beruhen auf der rein juristischen Betrachtung des Darlehns sowie auf dem Postulate der Unfruchtbarkeit des Geldes. Von letzterer

[1]) *THOM.* Quodl. 3, art. 19, c.; De malo, q. 13, art. 4; Opusc. 3, c. 24.

[2]) *RIC.* Sent. 4, d. 15, a. 5, c. in fine; Ibid., q. 6. — *HENR.*, Quodl. 1, q. 39, M.

[3]) *ALEX.* Summa, pars 3, q. 36, memb. 4, art. 2, in fine.

[4]) *ALBERT.* Sent., Ibid., ad q. 4, ad 4: Alii autem aliter solvunt hoc: quia in locatione talium rerum aliquid deperit in re per usum vasorum et inhabitationem domorum, in pecunia mutuata autem non. Sed prima solutio melior est, quia hoc quod dicit secunda, non generaliter necessario verum est.

[5]) *THOM.* Quodl. 3, art 19, c.; De malo, q. 13, a. 4, c, 4 et ad 4; Sent. 3, d. 37, q. 1, a. 6, c.

sind die Scholastiker jetzt mehr denn je überzeugt; dieser Ueberzeugung gibt Ricardus in dem Satze Ausdruck: pecunia de se est res sterilis,[1]) und Duns Scotus stellt das Geld in scharfen Gegensatz zu den natürlich fruchtbaren Dingen.[2])

Auf der anderen Seite finden wir aber auch Stellen, in denen die Produktivität des Geldes ganz unzweideutig ausgesprochen ist. Unter den notwendigen Eigenschaften der Darlehnsobjekte zählt Albertus u. a. die Fähigkeit auf, zur Erwerbung eines erlaubten Gewinnes, d. h. eventuell als Kapital verwandt werden zu können.[3])

Der scheinbare Widerspruch wird gelöst durch die Unterscheidung des inneren und des äusseren Nutzens im Mutuum. Der erste ist der Nutzen, der sich ohne weiteres durch den der Natur des Gegenstandes entsprechenden Gebrauch aus demselben ergibt. Das Geld ist Austauschmittel, und deshalb ist die Darlehnssumme bestimmt, konsumtiven Zwecken zu dienen. Der Begriff der Konsumtion widerstreitet aber dem der natürlichen Fruchtbarkeit, und in diesem Sinne muss das Geld als unfruchtbar bezeichnet werden.

Der äussere Nutzen des Darlehns — utilitas quae contingit ultra mensuram mutui ex pecunia mutuata — geht nicht aus der Natur des Darlehnsgegenstandes gleichsam von selbst und ohne Zutun der Menschenhand hervor, sondern es müssen äussere Ursachen ihn erst eigentlich bewirken. Hier dient das Geld nicht mehr als Konsumtionsobjekt, sondern als Erwerbsinstrument (causa instrumentalis). Mit dem inneren verglichen, erscheint der äussere Nutzen als potenzierte Nutzbarkeit des Darlehnsgegenstandes; untersucht man dagegen beide nach ihrem Ursprung, so wird man einerseits auf unproduktive, tote Dinge, andererseits aber auf die gütererzeugende Menschenhand als causa principalis stossen.[4])

Nach scholastischer Lehre sind hauptsächlich zwei Faktoren bei der Erzeugung eines Gewinnes zu beachten: Arbeit und Risiko. Wird nun mit Hilfe entliehener Kapitalien ein Gewinn erzielt, so entsteht die Frage, ob der Darleiher von der Anteilnahme an diesem Gewinne ausgeschlossen werden soll.

[1]) *RIC.* Sent. 4, d. 15, a. 5, q. 6, in opp.

[2]) *SCOT.* Op. Par., Ibid.: pecuniae non habent fructum naturalem, sicut arbores et multa alia.

[3]) *ALB.* In Evang. Luc., IV, 35: Nihil mutuari potest, nisi quod potest . . . ad lucrum licitum per negotiationem vel alium modum converti. — Dem Wort »capitale» in der Bedeutung von Darlehnssumme überhaupt sind wir zuerst bei Ricardus (Sent. 4, d. 15, a. 5, q. 5, c., mutuum, 4) begegnet.

[4]) *THOM.* Sum., 2, 2, q. 78, art. 3, 3.

Hier darf jetzt nicht mehr geantwortet werden, dem Darleiher könne und müsse es gleichgültig sein, welchen Gebrauch der Borger von dem Geld mache, weil ihm die Rückerstattung seines Kapitals gesichert sei. Der Darleiher wird nämlich behaupten, der Gewinn oder Uebernutzen fliesse aus dem durch ihn gewährten Mutuum.

Dieser Behauptung treten die Scholastiker mit der Lehre vom Ursprung des äusseren Darlehnsnutzens entgegen. Wer unter Hinweis auf die Produktivität des dargeliehenen Geldes die Früchte desselben vindiziert, verlangt im Grunde nichts anderes, als die Früchte der Arbeit des Borgers, denn der mit dem Geld erzielte Gewinn ist nicht Frucht des Geldes, sondern Ergebnis der menschlichen Arbeit. Die Arbeit des Borgers gehört aber nicht dem Darleiher, denn ein Muutum ist kein Dienstvertrag. [1])

Nach Analogie der ungerechten venditio usus des Thomas von Aquin (S. 2. Beweis) wird in diesem Falle eine venditio industriae konstruiert, indem der Zins oder Gewinnanteil als Gegenwert für die durch den Darleiher dem Borger verkaufte Arbeitsleistung des letzteren hingestellt wird. Diese Arbeitsleistung besteht in der klugen Benutzung (sagaciter uti) des Darlehns, und dem Entleiher kann vernünftigerweise nicht zugemutet werden, hierfür den Darleiher zu bezahlen, ebensowenig wie dieser darin einwilligen würde, sich die unkluge, mit Verlust verknüpfte Arbeit des Schuldners (stultitia) verkaufen zu lassen, d. h. eine den Verlusten des Entleihers entsprechende Kapitalreduktion zuzugestehen. [2])

Fünfter Beweis. — Neben der Arbeit kommt bei der Gewinnerzeugung und der Verteilung desselben das Risiko in Berechnung. Der Kapitalist ist vom Gewinne ausgeschlossen, es sei denn, er erweise sich als Träger eines dieser beiden Elemente. [3])

Mit dem Eigentum geht im Darlehn auch die Gefahr auf den Entleiher über, und zwar nicht nur die gewöhnliche Verlustgefahr, sondern das noch bedeutendere Risiko, das in der Regel die produktive Anlage der Kapitalien begleitet, während das Forderungsrecht des Darleihers auf ungeschmälerte Rückerstattung der hingegebenen Werte lautet.

Die Gewinnchance muss mit der Verlustgefahr erkauft werden. An dieser hat der Darleiher keinen Anteil, und daher ist es natürlich, ihn ebenfalls von der ersteren auszuschliessen. Wer auf Zins

[1]) *THOM.* Sum. Ibid. c. — *SCOT.* Op. Par. Ib.; Op. Ox., l. 4, d. 15, q. 2, n. 17; Ib. n. 31. - *RIC.* Sent. 4. d. 15. a. 5. q. 6. c.

[2]) *THOM.* Sent. 3, d. 37, q. 1, a. 6, ad 4.

[3]) *RIC.* Sent., Ibid. q. 6, in opp.

ausleiht, beansprucht nicht nur widerrechtlicherweise eine Gewinnchance, er sichert sich auch einen bestimmten Teil eines Gewinnes, der an sich unsicher und unbestimmt ist. [1])

Sechster Beweis. — In seinem Kommentar zu den Sentenzen untersucht Albertus, ob die innere Natur der Handlung oder das kirchliche Verbot oder die Schädigung des Nächsten die Sündhaftigkeit des Zinsnehmens ausmacht. Er entscheidet sich für die erste Annahme und scheint die letzte mit der Bemerkung ausscheiden zu wollen, trotz der Zinsbarkeit des ihm gewährten Darlehns ziehe der Entleiher oft grossen Nutzen aus demselben. [2])

In seinem Kommentar zum Lukasevangelium sagt Albertus, der Wucherzins sei unerlaubt, weil er verboten und zugleich zu ruinös sei. [3])

Der scheinbare Widerspruch dieser beiden Stellen ist dahin zu erklären, dass wohl der Umstand der Schädigung nicht immer notwendigerweise zutrifft, weil er von besonderen Umständen abhängt und somit zur Nachweisung der allgemeinen Sündhaftigkeit des Wuchers nicht geeignet erscheint, dass hingegen das tatsächliche Eintreffen dieses Umstandes sehr wohl einen Schluss auf die moralische Beschaffenheit des zu Grunde liegenden Aktes gestattet.

Um die verderblichen Folgen des Wuchers zu zeigen, wählt Albertus einen Borger, der aus Not ein Darlehn aufnimmt. Durch die unaufhörliche Anhäufung der Wucherzinsen gelingt es dem Wucherer, ein Vermögensstück des Schuldners nach dem andern an sich zu nehmen. Aus der Vergleichung der Darlehnssumme mit der dem Schuldner entrissenen Vermögensmasse geht die Unverhältnismässigkeit und Ungerechtigkeit des Wucherzinses klar hervor. [4])

---

[1]) *ALB.* In Evang. Luc. IV., 35: Usura peccatum est avaritiae contra caritatem proximi, cuius labores in lucro subtrahit certa quantitate, cum ille in usu mutui nullam habeat de lucro certitudinem. . . Ille enim ex necessitate mutuum accipit, et in angustia in lucrum unde vivat, convertit, et in labore forte aliquid in lucro acquisivit, unde vivere posset. Et hoc usurarius, nihil angustiae passus, nihil laboris impendens, nihil fortunae de diminutione sortis timens, tollit, et de angustia et labore et multa diversitate fortunae proximi, sibi divitias congerit et acquirit. — *ALB.* Sent. Ib., ad q. 1, ad 4.

[2]) *ALB.* Sent., Ibid., q. 1, 3.

[3]) *ALB.* In Evang. Luc., Ib. in fine.

[4]) *ALB.* In Ev. Luc., Ibid. (Forts. von N. 1): Unde Chrysostomus super Matth. dicit, quod «sors quam mutuat usurarius, ingressa in domum eius qui mutuum accipit, est sicut hamus latronis projectus in cameram eius, in qua fur furari intendit». Hamus enim ille, patrefamilias dormiente et ignorante semper volvitur, et modo illi modo illi infigitur, donec totum quod

Wie der fünfte, so ist auch dieser Beweis den Schriften der Kirchenväter (bes. Chrysostomus) entlehnt, und wenn ihnen eine bedeutende Beweiskraft nicht beigemessen wird, so tragen sie doch dazu bei, die sozialwirtschaftliche Bedeutung des Darlehnsverkehrs zum besseren Verständnis zu bringen.

Siebenter Beweis. — Ein Gegenstück zu dem durch den Wucher bewirkten Zersetzungsprozess des Vermögens der Darlehnsschuldner bildet der Akkumulationsprozess des Reichtums in den Händen der Wucherer. In beiden Fällen ist es der gleiche Vorgang, nur wird er zuerst von der passiven und dann von der aktiven Seite betrachtet.

Dieser Beweis ist dem Aristoteles entlehnt und stellt eigentlich die ganze Wucherlehre des Stagiriten dar.

Im ersten Buche seiner Politik untersucht Aristoteles die Frage, ob die Erwerbskunde zur Lehre vom Haushalt gehöre. Zu diesem Zweck unterscheidet er den natürlichen und den künstlichen Erwerb.

Ersterer bezieht sich ausschliesslich auf die Aneignung der dem Hause notwendigen Bedürfnismittel und bildet einen unentbehrlichen Bestandteil der Haushaltungskunst. Das Objekt dieser Erwerbsart ist der wahre Reichtum, der nichts anderes ist, als ein Vorrat von Werkzeugen zu künftiger Verwendung im Haushalt. Dieser Vorrat ist begrenzt, weil er ein natürliches Mass an dem Bedürfnis hat, und weil keine Kunst mit nach Zahl und Grösse unbeschränkten Mitteln operiert.

Der künstliche Erwerb bezieht sich auf die Beschaffung von Geld durch den Gewinn im Tauschverkehr. Sein Objekt ist der Reichtum, insofern dieser als Geldmenge aufgefasst wird. Als solche jedoch steht er nicht im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Haushalts, wird also auch nicht durch sie begrenzt. Er geht vielmehr ins Ungemessene, einer unendlichen Begierde entsprechend.

Die verwerflichste unter den künstlichen Erwerbsarten ist das Wucherdarlehn, weil dieses in eminentem Grade die Eigenschaft besitzt, dem Zwecke des künstlichen Erwerbs zu dienen. Eine Besonderheit dieses Geschäftes muss darin erblickt werden, dass sowohl Mittel als Ziel des Erwerbs im Gelde bestehen, und in dieser Hinsicht darf der Vorgang mit der natürlichen Zeugung verglichen werden. Fügt man hinzu, dass ausser dem Zwecke

erat in camera, extrahatur. Et ita sors usurarii volvitur in facultatibus et laboribus eius qui accepit mutuum, donec quidquid habere poterit, illi sorti adjungatur. — *ALB.* Sum. theol. p. 2, tr. 18, q. 120, m. 2: usurarius per modicum mutuum et continuam excrescentiam exhaurit totam substantiam domus.

auch das Mittel der Natur der Dinge nicht entspricht, indem das Geld ausschliesslich bestimmt ist, den Austausch natürlicher Gebrauchsgüter zu vermitteln —, so ist es klar, dass diese Erwerbsart ganz unnatürlich ist. [1])

Es ist nicht unsere Aufgabe, zu untersuchen, in wie weit Thomas und Albertus, welche diese Stellen kommentieren, dem Texte des Stagiriten gerecht werden, und in wie weit eventuelle Missverständnisse auf Rechnung der ihnen vorliegenden Uebersetzung zu schreiben sind. [2]) Hier genügt es uns zu wissen, dass der Gedankengang des Argumentes, das allein uns interessiert, im Ganzen richtig wiedergegeben wird.

Als Merkmal der natürlichen Erwerbsart führen beide Kommentatoren die Beschränkung auf die Bedürfnisse des Haushaltes an. [3]) Die künstliche Erwerbsart kennzeichnet sich durch ungemessenes Streben nach Geld; sie gehört nicht zur Haushaltungskunst, weil sie nicht die Erreichung eines bestimmten Zieles abzweckt, sondern nur auf die unendliche Vermehrung der Mittel, d. h. des Geldes selbst, hinstrebt. [4])

Mit ihrer Vorlage weisen Thomas und Albertus auf die ihrer Natur nach unendliche Begierde als Grund dieser Handlungsweise hin, eine Idee, die in den Schriften des Aquinaten des öftern wiederkehrt. [5])

---

[1]) Arist. Pol., 1, c. 6, 7. — Vgl. *Zeller*, Die Philosophie der Griechen, 3. Aufl., Leipzig 1879, 2. Teil, 2. Abt., S. 694 ff.

[2]) Ueber die Erwerbslehre und die Erwerbsarten nach Aristoteles und Thomas, s. *Maurenbrecher*, Thomas von Aquino's Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit. Leipzig. 1898, S. 57 ff.

[3]) *THOM.* Pol. l. 1, lect. 6, in fine. — *ALB.* Pol., l. 1, c. 6, litt. k, l.

[4]) *ALB.* Pol. 1, c. 7, lit. m.: In omni arte finis est desiderabilissimus, nec artifex ponit finem in iis, quae sunt ad finem artis: illum enim desiderat, et infinitum est desiderium suum ad hoc: sicut medicinalis ad sanitatem desiderium est infinitum et cuiuslibet artium finis est infinitum, supple in desiderio: nullum enim ponit finem artifex in iis per quae potest consequi finem. — *THOM.* Pol. 1, lect. 8, init.: Desiderium finis in unaquaque arte est infinitum. Desiderium autem eius quod est ad finem, non est infinitum, sed habet terminum secundum regulam et mensuram finis. . . In pecuniativa nummularia ipsa augmentatio pecuniae est finis.

[5]) *ALB.* Comm. in Pol., lb., c. 7, litt. p, s.; *THOM.*, l. c. med. — Cf. *THOM.* Sum., 1. 2, q. 30, a. 4, c.; Ib. q. 2, a. 1; Ibid. 2. 2, q. 118, a 1, c.: . . . Bona exteriora habent rationem utilium ad finem. . . Unde necesse est, quod bonum hominis circa ea consistat in quadam mensura, dum scil. homo secundum aliquam mensuram quaerit habere exteriores divitias prout sunt necessariae ad vitam eius secundum suam conditionem. Et ideo in excessu huius mensurae consistit peccatum, dum scil. aliquis supra debitum modum vult eas vel acquirere vel retinere, quod pertinet ad rationem a v a r i t i a e.

Sie beschliessen diese Ausführungen, indem sie auf Grund der vorausgeschickten Erörterungen das Wechselgeschäft (campsoria, quae acquirit pecuniam ex pecuniis et propter ipsas pecunias) und das Wucherdarlehn als unnatürlich verurteilen. [1])

Das aristotelische Argument gegen den Wucher erlangt seit Thomas und Albertus Bürgerrecht in der scholastischen Wucherlehre als «argumentum de tokos», und so finden wir es z. B. in den Quodlibeta des Henricus, allerdings in etwas kürzerer Fassung als in den Kommentaren zur aristotelischen Politik. [2])

Achter Beweis. — Sowohl bei Thomas von Aquin als bei Albertus tritt die Idee der unendlichen Progression in Verbindung mit der Idee der Zeit auf. Keiner dieser beiden Scholastiker formuliert den Beweis des Zeitverkaufs ausdrücklich, aber an den in Frage stehenden Stellen lassen sie klar durchblicken, dass ihnen das Argument bekannt ist.

Sie weisen auf das Element der Zeit hin, insofern dasselbe die äussere Erscheinungsform der unendlichen Progression ist. Die kontinuierliche Schädigung des Schuldners wird in Vergleich gebracht mit der kontinuierlichen Gewinnaneignung und Lieblosigkeit des Darleihers. [3])

Für den Scholastiker ist das zinsbare Mutuum jenes Uebel, das fortzeugend immer Böses muss gebären. Während die Tiere erst nach einer gewissen Zeit zu zeugen beginnen, und nach einer

[1]) *ALB.* Com. in Pol. 1, c. 7, lit. T. in fine: . . . Quia difficile fuit, res ad res commutare, inventum fuit numisma, quod est mensura valoris omnium, per quod fieret commutatio. Postea autem avaritia transtulit, ut pecunia in pecuniam mutaretur, ad quod non fuit inventum, usura (et est ablativi casus): usura enim, id est species lucri praeter sortem, talem fecit commutationem, et ideo apud Graecos vocatur τόκος, quod latine sonat partus. Et hoc est quod subdit. Seipsum facit amplius secundum speciem, id est una pecunia aliam. Unde et nomen istud accepit, scil. τόκος. Et subdit rationem: Similia enim parta generantibus ipsa sunt, quando scil. una pecunia profert alteram. Et aptat rationem subdens: τόκος enim fit numisma ex numismate. — *THOM.* Ib. lect. 8. — Ueber das τόκος und die Vergleichung der unendlichen Progression mit der fortgesetzten Zeugung, s. S. 47, N. 1.

[2]) *HENR.* Quodl. 1, q. 39, 1.

[3]) *ALB.* In Ev. Luc. Ib. (Forts. von S. 43, N. 4): Et ideo est abominabile peccatum usura, contra caritatem proximi, contra praeceptum domini, non ponens modum lucri omni tempore, et omne tempus in lucrum vertens, quod est valde crudele. Ipso enim facto nunquam in bonum recordatur proximi, nec aliud aliquod peccatum semper nocens sicut illud. Latro enim aliquando nocet et fur, usurarius autem semper et omni hora. Latro etiam et fur tantum accipiunt et non plus, usurarius autem est in accipiendo totum.

gewissen Zeit die Zeugungstätigkeit einstellen, schliesst das Geld des Wucherers sich in seiner Fortpflanzung an die Zeit an. [1])

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verwertet u. W. nur Duns Scotus das Argument des Zeitverkaufs, das er wahrscheinlich bei Wilhelm von Auxerre vorgefunden hat, jedoch leistet er nichts für die philosophische Vertiefung desselben. Auch wendet er es ausschliesslich auf den Verkauf auf Kredit an. [2])

Neunter Beweis. — Wenn die Zeit das Mass der Fortdauer der Dinge ist, so ist das Geld nach aristotelischer Lehre das Mass ihres gegenwärtigen Nutzens. Das Geld besitzt seinen Hauptnutzen nicht kraft seiner inneren Natur, wie dies bei den übrigen Dingen der Fall ist, sondern bloss durch sein Verhältnis zu den andern Dingen, denen es als Nutzensmesser dient.

Der Nutzen des Geldes als solchen kann nicht wieder am Gelde gemessen werden, sondern nur an seiner Kaufkraft, oder vielmehr an den Gütern, die es misst, und gegen die es ausgetauscht werden kann.

Wer also im Darlehnsverkehr eine grössere Geldsumme erwirbt als er veräussert, wendet bei der Hingabe und der Rücknahme oder bei der Messung der Leistung und der Gegenleistung verschiedene Masse an oder nimmt eine Massfälschung vor. Die hierin liegende Ungerechtigkeit ist offenkundig. [3])

Nur bei Thomas von Aquin und nur in der angegebenen Schrift haben wir diesen neunten Beweis angetroffen. Obschon er unseres Wissens im 13. Jahrhundert nicht weiter verwertet worden ist, darf er doch als recht charakteristisch bezeichnet werden. Er hat nur dann einen Sinn, wenn ihm die Idee der Unfruchtbarkeit des Geldes zu Grunde gelegt wird.

[1]) *THOM.* Catena aurea, In Ev. Luc. VI, 8: Talis autem avaritiae modus «tokos» merito nuncupatur in graeco a pariendo propter mali fecunditatem. Animalia siquidem tractu temporis adolescunt et pariunt, sed fenus statim cum oritur incipit procreare. Animalia citius a generatione desistunt quae citius pariunt, sed nummus avarorum cum tempore propagatur.

[2]) *SCOT.* Op. Ox, Ib. n. 20: Commutans non commutet vel vendat tempus, quia tempus non est suum; Ibid. n. 27.

[3]) *THOM.* Sent. 3, dist. 37, art. 6, solutio: . . . Potest tamen et alia ratio assignari: quia omnes aliae res ex seipsis habent aliquam utilitatem, pecunia autem non, sed ex mensura utilitatis aliarum rerum, ut patet per Philos. in 5. Ethic. Et ideo pecuniae usus non habet mensuram utilitatis ex ipsa pecunia, sed ex rebus quae per pecuniam mensurantur, secundum differentiam eius, qui pecuniam ad res transmutat. Unde accipere majorem pecuniam pro minori, nihil aliud esse videtur quam diversificare mensuram in accipiendo et dando, quod manifeste iniquitatem continet.

III.

Nachdem das Ueberschussverbot ein integrierender Bestandteil des theologischen Traktates über die Gerechtigkeit geworden ist und die Scholastiker bei der Begründung des Verbotes von der Idee der Austauschgerechtigkeit ausgehen (s. 2. Beweis), legen sie dasselbe Prinzip ihrer Zinstiteltheorie zu Grund. So sagt u. a. Duns Scotus, zu den aus einem solchen Titel geschuldeten Leistungen sei der Darlehnsnehmer « de justitia » verpflichtet, also auch dann, wenn sie dem Darleiher nicht vertragsmässig zugesichert sind. [1])

Mit dem Ausdruck « interesse » bezeichnet Ricardus vor allem jene Spezialfälle, in denen die kirchliche Gesetzgebung einen Ueberschuss zu nehmen gestattet und deren wir einige im vorigen Kapitel erwähnten. Ferner begreift er darunter den Fall der eigenmächtigen Rückerstattung; er sieht diese Handlung als erlaubt an, nur erklärt er die Annahmeform für irregulär und sündhaft [2]). Während Albertus den Fall nur wegen des möglicherweise entstehenden Skandals ausgeschlossen wissen will, [3]) verlangt Henricus die Rückerstattung der in der gedachten Absicht erwucherten Werte. [4]) Endlich subsumiert Ricardus unter das Interesse den Schaden, und zwar kennt er nur den Verzugsschaden.

Thomas von Aquin scheint zwischen « interesse » und « damnum » unterscheiden zu wollen, denn er stellt die beiden Worte nebeneinander, um damit den Umfang der Rückerstattungspflicht des Wucherers zu bezeichnen. [5]) Die Bedeutung dieser Zusammenstellung ergibt sich aus der Zinstiteltheorie des Autors, die ungleich vollkommener ist, als die der übrigen zeitgenössischen Scholastiker, obschon die in der Summa gegebenen Ausführungen durch die der anderen Schriften des Aquinaten ergänzt werden müssen.

Bei Besprechung der Rückerstattungspflicht im allgemeinen unterscheidet Thomas zwei Arten der Schädigung, die er « damnum » nennt. Entweder verliert jemand eine Sache, die er gegenwärtig besass (quod in actu habebat), oder jemand wird an der Erreichung eines Dinges verhindert, das er zu erwerben im Begriffe stand (quod era in via habendi). Im ersten Falle müssen Schädigung und Entschädigung sich decken; im zweiten Fall wird letztere nach den Umständen der Personen und Geschäfte bemessen, nicht

[1]) *SCOT.* Op. Ox., lb. n. 18. — *THOM.* Sum. 2. 2, q. 62, a. 3, c: Inaequalitas ex parte rei quandoque est sine injustitia, ut patet in mutuis.

[2]) *RIC.* Sent., d. 15, a. 5, q. 5, de mutuo, 3; lb q. 7, ad 2.

[3]) *ALB.* Sent., lb., ad q. 1, ad 2.

[4]) *HENR.* Quodl. 6, q. 27.

[5]) *THOM.* Quodl. 3, a. 19, c.

aber nach Massgabe des ausgefallenen Gewinnes. Eine Sache, die man möglicherweise haben kann, besitzt man noch nicht, und es wäre ungerecht, sich für eine Sache entschädigen zu lassen, die man vielleicht nie erworben hätte. [1])

Bei der Begründung der Zinstitel kehrt die gleiche Unterscheidung wieder. Erwächst dem Darleiher aus dem Mutuum ein unmittelbarer Schaden, d. h. geht ihm ein ihm zugehöriger Wert verloren oder macht er vor Gewährung des Darlehns und zum Zweck des Darleihens besondere Aufwendungen (aliquid abest quia scilicet aliquid subtractum est alicui de hoc quod habebat; incurritur damnum rei iam habitae; subtrahitur sibi aliquid quod debet habere), so entsteht im allgemeinen für den Borger die Pflicht, den Schaden zu ersetzen, und diese Pflicht darf im voraus vertragsmässig festgelegt werden. Das Hinausgehen über die Kapitalsumme ist hier erlaubt, weil niemand verpflichtet ist, sich selbst in Schaden zu bringen um des Nächsten willen. Der Unterschied zwischen dem Wuchervergehen und der berechtigten « acceptio ultra sortem » wird deshalb energisch betont: Hoc non est vendere usum pecuniae, sed damnum vitare. [2])

Wir sagten oben, im allgemeinen müsse der Schaden dem Darleiher ersetzt werden, und damit deuteten wir eine Unterscheidung an, die Thomas an einer anderen Stelle macht. Ein Schaden (damnum rei iam habitae) kann dem Darleiher durch den Verzug des Schuldners entstehen, und dann fällt er zu Lasten des letzteren. Der Schaden kann aber auch vor dem Eintreffen des Verfallstages entstehen. Hier ist die Verantwortlichkeit des Schuldners ausgeschlossen, weil ihm vertragsmässig das Recht zusteht, die Darlehnssumme erst am Schluss des ihm zugestandenen Termins zurückzugeben. Der Darleiher muss sich vorsehen; weil bei ihm allein die Entscheidung steht, ob er darleihen will oder nicht, so darf ihm nicht gestattet werden, dem Schuldner die Folgen seiner eigenen Unvorsichtigkeit (stultitia) aufzubürden. [3])

---

[1]) *THOM.* Sum., 2. 2, q. 62, a. 4, c.

[2]) *THOM.* Sum., 2. 2, q. 78, a. 2, ad 1.

[3]) *THOM.* De malo, q. 13, a. 4, ad 14. — Hierhin ist jedenfalls auch die Stelle bei *SCOT.* Op. Ox. Ib. n. 26 zu beziehen, wo es heisst: Si (creditor) non vult damnificari, pecuniam sibi necessariam reservet, quia nullus eum necessitat ad faciendam misericordiam proximo: sed si vult misericordiam facere, necessitatur ex lege divina, ut non faciat eam vitiatam. — Ueber die Verpflichtung zum Ersatz des Verzugsschadens s. Op. Par. Ibid., wo aber anscheinend die « deductio in pactum » ausgeschlossen wird.

Dieselbe Entschädigung bezeichnet Thomas in der Summa als « recompensatio damni » und in den Quaestiones de malo als interesse .

Auch den entgehenden Gewinn nennt Thomas bald damnum, bald interesse. Wir glauben nicht, dass er zwischen den beiden Ausdrücken einen Unterschied machen wollte, trotz der obenerwähnten Zusammenstellung (damna et interesse), denn er subsumiert den entgehenden Gewinn ausdrücklich unter den Gattungsbegriff Schaden: damnum quod consideratur in hoc, quod de pecunia non lucratur.

Der noch nicht realisierte Gewinn ist ein eventueller, problematischer Vermögensvorteil, dessen Erreichung durch viele Ursachen verhindert werden kann, weshalb der Anspruch auf Ersatz desselben nicht zulässig ist. [1]) Dem scheint eine andere Stelle zu widersprechen, die sich, dem Wortlaute nach zu urteilen, auf denselben Fall bezieht (nondum habet lucrum in actu, sed solum in virtute), und in der trotzdem eine nach den obwaltenden Umständen zu bemessende Entschädigung vorgeschrieben wird, welche allerdings die im Falle des damnum emergens geschuldete Vergütung nicht erreichen soll. [2])

Wie beim damnum emergens, so löst sich der Widerspruch auch hier durch die Beantwortung der Frage, wer die Schuld am Entgehen des Gewinnes trägt. Ist der Schuldner im Verzug, (wie Sum. Ibid. 2 ausdrücklich vorausgesetzt wird), so kann er dem Darleiher wegen eines entgehenden Gewinnes zu einer angemessenen Entschädigung verpflichtet sein. [3]) Fällt der Gewinn während der Dauer des zugestandenen Termins aus, so verliert der Zinstitel seine Kraft, da es Sache des Gläubigers war, seine Interessen zu wahren und vorsichtig zu sein. [4]) Die Vereitelung des Gewinnes kann endlich unmittelbar bei der Darlehnsgewährung

[1]) *THOM.* De malo, Ib. 14; Sum. Ib. ad 1.

[2]) *THOM.* Sum. Ib., q. 62, a. 4, c. ad 1 et 2; Ib. a. 2, ad 4.

[3]) *HENR.*, Quodl. 14, q. 13, c. sagt über die verzinsliche Anlegung der Mündelgelder, die er grundsätzlich verwirft: Si quo modo liceret accipere ibidem aliquid ultra sortem, non video quod aliter posset accipi nisi sub ratione interesse tanquam a violento et injurioso detentore rei alterius, quod bene puto licere ex parte pupillorum recipientium, dum tamen ipsimet potentes et valentes lucrari de pecunia sua, aut parentes ipsorum vellent eam habere ad negotiandum et contra voluntatem eorum a dictis tutoribus detineatur. Sed tunc pro centum libris non deberet esse certus numerus pecuniae recipiendae, videlicet decem librarum, sed solummodo ad arbitrium boni viri juxta circunstantiam temporis, loci et personarum quae de pecunia negotiarentur. — *RIC.* Sent. 4, d. 15, a. 5, q. 4, ad 7.

[4]) *THOM.* De malo, Ib., ad 14, in fine.

stattfinden, und dies ist offenbar der in der Summa (2. 2, q. 78, a. 2, ad 1) ins Auge gefasste Fall. Auch hier ist der Gewinn ungewiss, und da es verboten ist, das zu verkaufen, was man noch nicht hat, und was man überdies vielleicht nie bekommen hätte, so ist es ebenfalls unerlaubt, sich vertragsmässig wegen des entgehenden Gewinnes eine Entschädigung auszubedingen.

Die vorherige, bei der Darlehnsgewährung stattfindende Ausbedingung ist der Hauptpunkt, in dem sich der Zinstitel des lucrum cessans von dem des damnum emergens unterscheidet. Der Ersatz des letzteren darf anstandslos von vorneherein vertragsmässig festgesetzt werden, wenn z. B. der Darleiher selbst ein verzinsliches Darlehn aufnehmen musste, um ein Mutuum gewähren zu können. Ein Gewerbetreibender dagegen, der lieber darleiht, als sein Kapital in seinem Gewerbe anzulegen, darf sich keine vorausgehende Stipulierung eines Plus erlauben, das dem Gewinn gleichkäme, welchen er mit seinem Geld zu machen hoffte.

Den Zinstitel der Gefahr und den titulus incertitudinis besprechen wir weiter unten.

Dem titulus poenae schenken die Scholastiker keine grosse Aufmerksamkeit. Sie dulden ihn mit Berufung auf die Pandekten und unter der Bedingung, dass er nicht zu wucherischen Zwecken missbraucht werde. [1])

## IV.

In den systematischen Wuchertraktaten, wie z. B. denen des Thomas und Albertus, wird der Frage nach der Zahlung von Wucherzinsen oder der Aufnahme eines verzinslichen Darlehns ein eigener Abschnitt reserviert: ein Beweis für die Bedeutung, welche man derselben beimisst.

Die bei Wilhelm von Auxerre aufgeworfenen Schwierigkeiten, die sich der Erlaubtheit des Zinszahlens entgegenzustellen scheinen, werden auch hier wieder erörtert.

Wenn kein Wucherzins gezahlt würde, heisst es, so würde auch keiner angenommen, und somit sündigt der Entleiher, weil er an der Sünde des Wucherers teilnimmt. Und nicht nur dies: er gibt Gelegenheit zu Skandal und Anlass zur Sünde, indem er

---

1) *SCOT.* Op. Ox., l. 4, d. 15, q. 2, n. 18: Signum autem, quando (poena) non est in fraudem usurarum, manifestum est illud, quando mercator magis vellet pecuniam sibi solvi die praefixo, quam in crastino cum poena adjecta sibi. Et per oppositum est in fraudem, quando vult diem transiri potius quam pecuniam ipso die solvi. — Cf. *SCOT.* Op. Par., lb. — *RIC.* Sent. 4, d. 15, a. 5, q. 5, c.

ein Darlehn verlangt. Es ist ihm ja völlig freigestellt, auf das Darlehn zu verzichten, wenn der Darleiher sein Geld nicht zinslos hergeben will. Er will aber trotzdem das Mutuum haben, und verleitet so den Darleiher, den ungerechten Ueberschuss zu nehmen, d. h. die Wuchersünde zu begehen. [1])

In der Antwort auf diese Einwürfe wird von vorneherein der Fall ausgeschieden, dass der Borger jemanden zum Darleihen verleitet; es handelt sich hier um einen Darleiher, der bereit ist, sein Geld hinzugehen, aber nur gegen Wucherzins.

Wenn im allgemeinen gesagt werden kann, der Darleiher wolle den Ueberschuss, der Borger aber nur das Mutuum, so muss doch zugestanden werden, dass die Zustimmung des Entleihers bezüglich des Ueberschusses vorhanden ist. Gleichwohl erleidet er eine gewisse Willensbeschränkung (quodammodo coactus est), die einerseits in dem Willen des Darleihers, andererseits in seiner eigenen Not begründet ist.

Der Entleiher wünscht ein zinsloses Darlehn, deshalb ist der Darleiher nicht berechtigt, Skandal zu nehmen. Es ist erlaubt, ein Mutuum zu begehren, nur hängt es vom Darleiher ab, ob er sündigen oder dem Nächsten eine Wohltat erweisen will. [2])

Die Hauptbedingung, unter der die Aufnahme eines verzinslichen Darlehns gestattet wird, ist die Not. Bis auf Thomas von Aquin ist eine Begriffsbestimmung dieser Not nicht versucht worden. Albertus sagt im Sentenzenkommentar, bisweilen werde als Beispiel hinreichender Not die begründete Furcht vor dem Vermögensverlust angeführt. Ihm jedoch scheine die Frage zu schwierig, weshalb er für den jeweiligen Fall an die geistliche Obrigkeit oder das persönliche Ermessen verweise. [3]) Allgemeiner ist die Formel, die Ricardus gibt. Er erlaubt die Aufnahme eines verzinslichen Darlehns nicht nur in der äussersten Not, sondern jedesmal wenn jemand befürchtet, einen bedeutenden Schaden zu erleiden oder in gedrückte Verhältnisse zu geraten. [4])

In den Werken des hl. Thomas begegnen wir öfters einer Begriffsfassung der Not, die der Autor dem Aristoteles entnommen hat (Arist. Metaph. V. 6). Hiernach kann eine Sache auf zweifache Art und Weise notwendig sein: entweder so, dass ohne

[1]) *THOM.* Sum. 2. 2, q. 78, a. 4, 1 et 2; Sent. 3, d. 37, q. 1, a. 6, 6; De malo q. 13, a. 4, 7 - 12. — *ALB.* Sent. 3, d. 37. a. 15, 1 et 2.

[2]) *THOM.* u. *ALB.*: Die Antworten zu den vorerwähnten Stellen; ferner *ALB.* Sent. 3, d. 37, a. 13, ad 1 - 3.

[3]) *ALB.* Sent. 1b., a. 15, ad q. 1.

[4]) *RIC.* Sent. 4, d. 15, a. 5, q. 5, ad 2.

diese Sache die Existenz auf dem Spiele steht (Speise für den Menschen), oder so, dass ohne dieselbe eine bequeme Existenz nicht möglich ist.

Diese Unterscheidung wird auch auf das Darlehn angewandt und die beiden Arten der Not als genügender Entschuldigungsgrund für die Aufnahme eines verzinslichen Darlehns bezeichnet. Mit dieser Formel kann jegliches Mutuum gerechtfertigt werden, das der Entleiher zu einem nützlichen Zwecke aufnimmt. [1])

Namentlich der Verzinsung eines gewerblichen Darlehns steht nichts im Wege, wenn die Ausübung des Gewerbes, das den Handwerker vor Not bewahrt, die Aufnahme des Darlehns erheischt. Unter ähnlichen Umständen darf sogar ein Handelsdarlehn verzinst werden; Thomas erlaubt nämlich das zum Zweck des Unterhalts der Familie ausgeübte Handelsgeschäft.

Der Mangel eines Gegenstandes, welcher nach Stand und Stellung der Person einen erlaubten Komfort bedeutet, darf ebenfalls als Not im weiteren Sinne angesehen werden. [2]) Ein zur Standeshaltung aufgenommenes Darlehn ist demnach als so notwendig zu betrachten, dass die verlangten Wucherzinsen ohne Sünde entrichtet werden dürfen.

## V.

Seit die Scholastiker die Wucherlehre in allen ihren Teilen an das Naturrecht angeschlossen haben, leiten sie aus diesem auch die formelle Geltung des Wucherverbotes her. Sie sagen übereinstimmend, der Wucher sei nicht deshalb sündhaft, weil er verboten sei, das kirchliche Verbot sei vielmehr umgekehrt aus der inneren Unerlaubtheit des Wuchers zu begründen. [3]) Henricus

---

[1]) *THOM.* De malo, q. 13, a. 4, ad 8: Duplex est necessarium. . . Quoddam quidem, sine quo res non potest esse, sicut cibus est necessarium; quoddam vero est necessarium, sine quo res quidem potest esse, non tamen ita bene et commode; et secundum hoc omnia utilia necessaria dicuntur. Semper autem ille, qui mutuum accipit, patitur necessitatem vel primo vel secundo modo.

[2]) *THOM.* Sum., 2. 2, q. 32, art. 6: . . . Sine quo non potest convenienter vita transigi, secundum conditionem et statum propriae personae, et aliarum personarum, quarum cura ei incumbit. — Ueber Stand und standesgemässes Auskommen nach der Auffassung des Thomas von Aquin, s. *Maurenbrecher,* a. a. O., S. 48 f.; *Ashley,* o. c., t. II. pp. 449 ss.

[3]) *THOM.* De malo, q. 13, a. 4, c: Dare pecuniam mutuo ad usuram est peccatum mortale. Nec ideo est peccatum quia est prohibitum, sed potius ideo est prohibitum, quia est secundum se peccatum; est enim contra justitiam naturalem. — *THOM.* Quodl. 3, a. 19, c. — *ALB.* Sent. 3. d. 37, a. 13, ad q. 1, ad 2.

macht einen Ausfall gegen verschiedene Juristen, die behaupten sollen, der Wucher sei nur infolge des kirchlichen Verbotes unerlaubt. [1]) Sie beabsichtigen aber wohl nur, den Gesetzkonflikt zwischen Kanon und Lex hervorzuheben, ohne zwischen den Begriffen « verboten » und « unerlaubt » unterscheiden zu wollen.

Die Nichtintervention der weltlichen Gewalt wird bei Thomas von Aquin folgendermassen erklärt. Betrachtet man wohl den Zweck des positiven Rechts, so besteht derselbe in dem Nutzen des Gemeinwesens, nicht aber in dem der Einzelindividuen. Der Einzelne soll nach Tugend streben, aber es ist deshalb noch nicht Aufgabe des Staates und des positiven Rechtes, alle Sünden zu verbieten oder sogar strafrechtlich zu verfolgen.

Es ist klar, dass dem Gemeinwesen bisweilen aus der Verhinderung einer Sünde grosser Schaden erwachsen könnte. In einem solchen Falle hat das Wohl des Gemeinwesens zu überwiegen, nicht in dem Sinne, dass die Gesetze die betreffende Handlung als der Gerechtigkeit entsprechend erklären dürften (non quia sit justum id fieri), sondern insofern gewisse Sünden, trotz der Anerkennung ihrer moralischen Verwerflichkeit, nicht bestraft werden (dimittunt aliqua peccata impunita).

Aehnlich ist die gesetzliche Zinserlaubnis zu beurteilen: verböte und bestrafte das Gesetz jeglichen Zinsenbezug, so würden dadurch viele Interessen verletzt. Es wäre nämlich oft dem Borger schwer, ein Darlehen zu erhalten, weil viele Geldbesitzer nicht ohne Wucherzins darleihen wollen. Trotzdem ist es Tatsache, dass ein Darlehn oft grossen Nutzen bietet, selbst wenn es verzinst werden muss (licet sub usuris). [2])

Bei Albertus wird ebenfalls auf die Nützlichkeit des Darlehnsverkehrs hingewiesen. Aus diesem Grund bestrafe der weltliche Richter, der sich nur mit den Verstössen gegen den zeitlichen Nutzen befasse, den Wucher nicht, während der geistliche Richter, der das ewige Heil der Menschen im Auge habe, den Wucher verurteilen müsse. Auf die gleiche Weise wird auch die geistliche Zuständigkeit in Wuchersachen begründet. [3])

[1]) *HENR.* Quodl. 6, q. 26, H.: Nihil est usurarium ex solo statuto ecclesiae, sed quicquid est usurarium et pro usurario tenetur ab ecclesia, hoc est usurarium ex natura rei. Unde multum errant quidam legistae, qui ignorantes naturam peccati usurae: quia inveniunt usuras in legibus suis permissas et non prohibitas nisi indirecte: dicunt, quod usurae non sunt illicitae nisi quia a canone vel ab ecclesia sunt prohibitae, cum totaliter se res habeat modo contrario, scilicet quod non sunt prohibitae nisi quia sunt illicitae.

[2]) *THOM.* Sum., Ib., q. 78, a. 1, ad 3; De malo, Ibid., ad 6.

[3]) *ALB.* Sent., Ibid., ad q. 1, ad 3.

Der Konflikt zwischen Zivil- und Kirchengesetz regte eine Streitfrage an, die schon zur Zeit des Wilhelm von Auxerre zwischen Juristen und Kanonisten mit Eifer erörtert wurde, nämlich die Frage nach der Uebertragung des Eigentums am Wucherzins. Aus der Tatsache der bedingten Willensfreiheit des Zinszahlers hatte Wilhelm von Auxerre geschlossen, nur der Besitz, nicht aber das Eigentum des Zinses werde auf den Wucherer übertragen, der somit als Dieb zu bezeichnen sei. Auch Albertus ist der Ansicht, der Zinszahler erleide eine gewisse Willensbeschränkung und der Wucher sei als « furtum secundum quid » zu bezeichnen, [1]) aber er zieht hieraus nicht dieselbe Schlussfolgerung.

Nach Zivilrecht, sagt er, wird das Eigentum am Wucherzinse übertragen, nach göttlichem Rechte verbleibt es dem Darlehnsschuldner. Diese Distinktion klingt fast wie die einfache Feststellung einer nicht beizulegenden Meinungsverschiedenheit, bildet aber in Wirklichkeit die Rechtfertigung des tatsächlich bestehenden Rechtszustandes.

Die Handlung des Wucherzahlers ist mehr freiwillig als unfreiwillig — coactus voluit, sed voluit — und dies muss in einem Vertragsverhältnis genügen. Nun hat aber der Staat die Aufgabe, die Verträge und Pakte, welche die Mitglieder des Gemeinwesens regelrecht unter sich schliessen, zu bestätigen. Folglich behaupten die Juristen mit Recht, durch die Zinsstipulation werde das Eigentum am Wucherzinse übertragen. Gewährt die weltliche Gewalt die Rückerstattungsklage, so mag sie das aus anderen Rücksichten tun, aber auf die Natur der regelrecht abgeschlossenen Zinsstipulation kann sie sich dabei nicht stützen. [2])

Wie der Autor selbst in den unten angeführten Zitaten und noch öfters in seiner Wucherlehre bemerkt, tut diese Lehre der feststehenden Tatsache der moralischen Verwerflichkeit des Wuchers nicht den mindesten Eintrag. [3])

---

[1]) *ALB.* Sent., l. 3, d. 37, a. 13, ad 1 3.

[2]) *ALB.* Sum. theol., p. 2, tr. 18, q. 129, m. 2: Usura tantum contra leges divinas est et non humanas, quia leges humanae confirmant pacta, et in usura pactum voluntarium est, per quod transfertur dominium usurae in usurarium secundum leges civiles, sed non secundum leges divinas. Et si objicitur, quod competit solventi usuras repetitio ab usurario, dicendum, quod vim repetitionis confert ei lex divina et non pactum, et illa lege divina utitur judex ecclesiasticus. — *ALB.* In Ev. Luc., lb. in fine: . . . conditionatae voluntates multo magis sunt voluntariae. Si ergo datur usurario aliquid ex pacto, pro certo illud accipiens mutuum voluntarie dedit, et fit usurarii et in dominium suum transit, et hoc puto ego verum esse. . . Lucrum tamen est illicitum, quia et prohibitum et nimis damnosum.

[3]) *ALB.* Sent. lb. a. 14, sol.

Thomas von Aquin verliert über die beregte Streitfrage kein Wort, andere Scholastiker treten für die Nichtübertragung des Eigentums am Wucherzins ein,[1] Albertus aber untersucht alle Gründe für und wider[2] und wiederholt seine Theorie ausführlich in dem Kommentar zur aristotelischen Politik. Wir werden auf diese Stelle noch zurückkommen, weil dieselbe einigen Historikern der Wirtschaftslehre zu näheren Ausführungen Anlass gegeben hat.

## VI.

Bei Erörterung der Zinstitel haben wir die der Gefahr und der Ungewissheit nicht mitbehandelt; sie finden ihre natürliche Stelle in der Theorie der Wucherverträge.

Die unter dieser Rubrik von uns besprochenen Geschäfte fasst Ricardus unter dem Gesichtspunkte der Gefahr folgendermassen zusammen: Capitale et lucrum ponitur sub certitudine, capitale ponitur sub certitudine et lucrum in fortuna, lucrum ponitur sub certitudine et capitale in fortuna, utrumque ponitur sub dubio.[3]

Der wucherische Charakter der beiden ersten Stipulationen ist nach den bisherigen Ausführungen selbstverständlich, indem nämlich der Darleiher einen sicheren oder eventuellen Gewinn stipuliert, ohne dass sein Kapital am Risiko teilnimmt.

Auf den dritten Fall, nämlich den des Handels- oder Seedarlehns mit entgeltlicher Gefahrübernahme von Seiten des Darleihers, erklärt Ricardus die bekannte Dekretale für anwendbar, welche den Zinstitel der Gefahr ausschliesst (c. 19 [1], x, V. 19). Er sagt, das Kapital gehe selten verloren, es sei denn durch die Schuld oder die Nachlässigkeit des Entleihers; es sei demnach ungerecht, dass der Darleiher die Haftpflicht für eine unwahrscheinliche Eventualität entgeltlich übernehme. Auch die anderen Autoren verwerfen auf Grund der angegebenen Dekretale den Zinstitel der Gefahr.[4]

Bezüglich des vierten Falles ist nicht recht klar, ob Ricardus nur auf den Kreditkauf oder auch auf die Gesellschaft Bezug nehmen will. Duns Scotus, der bei Ricardus geschöpft hat, erwähnt unter den Zinstiteln einen titulus incertitudinis und rechtfertigt denselben mit einem Analogiebeweis, den er aus den gesetzlichen Bestimmungen über den Kreditkauf (titulus dubii) ableiten

[1] *RIC.* Sent. 4, d. 15, a. 5, q. 6, 1a op., sed cont.
[2] *ALB.* Sent. 1b., a. 14, per totum.
[3] *RIC.* Sent. 4, d. 15, a. 5, q. 5, de mutuo, 4.
[4] *HENR.* Quodl. 1, q. 39, N.

will. Er scheint also ausser dem Kreditkauf ebenfalls die Gesellschaft hieher zu beziehen. [1])

Ricardus gibt sich nur mit dem Zinstitel der Unsicherheit ab, nicht aber mit der grundsätzlichen Regelung der Geschäfte, auf die er angewandt wird. Dagegen findet sich in der thomistischen Wucherlehre eine Besprechung des Kreditkaufs, des Antizipationskaufs und der Gesellschaft. [2])

Im Antizipationskauf lässt der Käufer sich Diskonto geben in der Form einer Preisminderung (emptor vilius emit), weil er sofort zahlt und erst später geliefert erhält. Zur Erfüllungszeit wird das in diesem Verfahren liegende Unrecht offenbar, indem sich bei Vergleichung der Leistungen auf Seiten des Käufers ein Ueberschuss ergibt.

Thomas fasst den vom Käufer gezahlten Preis als ein Mutuum auf, das ihm in Gestalt von Waren mit einem Ueberschuss zurückerstattet wird. Der Diskontonehmer begeht also die Wuchersünde gleich dem Darleiher, der sich einen Zins bezahlen lässt. Den Diskontogeber hingegen (Verkäufer) spricht Thomas frei, selbst wenn der Vorschlag einer Preisminderung von ihm ausgeht. Hier wird offenbar, wie beim Wucherzinszahler, eine gewisse Not, ein zwingendes Geldbedürfnis vorausgesetzt.

Ganz analog geht Thomas bei der Beurteilung des Kreditkaufs mit Preissteigerung vor. Der Verkäufer setzt den Preis seiner Ware über dem Werte fest, weil er sofort liefert, aber erst später bezahlt wird. Nach Ablauf des Termins weist die Vergleichung der Leistungen einen Ueberschuss auf Seiten des Verkäufers auf. Auch dieses Verfahren qualifiziert Thomas als einen Darlehnsverkauf. Wir haben hier den normalen Wucherfall, mit

[1]) *SCOT.* Op. Ox., Ib. n. 18: Tertia conditio est, quando utrumque, scil. capitale et illud superfluum, ponitur sub incerto. Quod probatur extra, de usuris, c. naviganti, § ratione, arguendo per locum a simili, quia sicut hic incertitudo excusat, ita ibi.

[2]) Die beiden erstgenannten Geschäfte behandelt *THOMAS* Sum. 2. 2, q. 78, a. 2, ad 7: Ad 7. dicendum quod si aliquis carius velit vendere res suas quam sit justum pretium, ut de pecunia solvenda emptorem expectet, manifeste usura committitur, quia huiusmodi expectatio pretii solvendi, habet rationem mutui. Unde quidquid ultra justum pretium pro huiusmodi expectatione exigitur, est quasi pretium mutui, quod pertinet ad rationem usurae. Similiter etiam si quis emptor velit rem emere vilius quam sit justum pretium, eo quod pecuniam ante solvit quam possit ei res tradi, est peccatum usurae, quia etiam ista anticipatio solutionis pecuniæ habet mutui rationem, cuius quoddam pretium est, quod diminuitur de justo pretio rei emptae. Si vero aliquis de justo pretio velit diminuere, ut pecuniam prius habeat, non peccat peccato usurae.

dem Unterschied, dass der gelieferte Gegenstand nicht notwendigerweise in konsumtibeln Dingen besteht, und dass die Rückerstattung des fingierten Darlehns nebst Ueberschuss stets in Geld stattfindet.

Während die eben erklärte Stelle (Entgegnung auf den 7. Einwurf) nur den Kreditkauf und den Antizipationskauf berührt, scheint die entsprechende Objektion vier Fälle zu unterscheiden, von denen die beiden letzten mit denen der Entgegnung identisch sind. [1])

Zur Erklärung der Worte « aliquis carius vendit res suas ratione mutui aut vilius emit » dürfte vielleicht folgende Annahme dienen: Jemand verlangt in einem Verkauf auf Kredit einen höheren Kaufpreis, weil er einmal dem Käufer hat Darlehnszinsen zahlen müssen, oder jemand gibt in einem Antizipationskauf bei Vorauszahlung einen niedrigeren Preis, weil der Verkäufer ihm in einem früheren Darlehnsgeschäft Wucherzinsen abverlangt hat.

Wir hätten es also hier mit einer Art restitutio violenta zu tun, in der zwei Geschäfte zu unterscheiden sind: ein vorausgehendes wucherisches Darlehn und ein darauffolgendes Kreditgeschäft, mit Hilfe dessen eine durch Zahlung von Wucherzinsen stattgehabte Uebervorteilung ausgeglichen werden soll.

Wir glauben jedoch nicht, dass Thomas auf diese Kompensationsfrage anspielt, denn der Text spricht nur von einer « recompensatio quasi pro mutuo pecuniae », und der Artikel, zu dem er gehört, führt den Titel: Utrum liceat pro pecunia mutuata aliquam aliam commoditatem expetere. Es handelt sich also nicht um ein vorausgehendes Wucherdarlehn, zumal der in Verrechnung kommende Ueberschuss nicht als « commoditas » bezeichnet werden könnte.

Welche Bedeutung hat aber alsdann der Ausdruck ratione mutui? Eine nicht unwahrscheinliche Erklärung wäre die folgende. Ein Verkäufer benutzt einen Kaufvertrag (nicht notwendigerweise mit Zahlungsstundung), um durch die Erhöhung des Preises (carius venditur) die Zinsen eines Darlehns herauszuschlagen, das er dem Käufer vorher unentgeltlich zugestanden hatte. Oder ein Käufer benutzt eine Kaufgelegenheit (nicht notwendigerweise einen Kauf mit Diskontonahme), um durch Ankauf unter dem gerechten Preise zu den Zinsen eines Darlehns zu kommen, das er dem Verkäufer unentgeltlich gegeben hatte.

[1]) *THOM.* Sum. Ibid., 7: Contingit quandoque, quod aliquis carius vendit res suas ratione mutui aut vilius emit quod est alterius, vel etiam pro dilatione pretium auget vel pro acceleratione diminuit: in quibus omnibus videtur aliqua recompensatio fieri quasi pro mutuo pecuniae. Hoc autem non manifeste apparet illicitum. Ergo videtur licitum esse, aliquod commodum de pecunia mutuata expetere vel etiam exigere.

Diese Konstruktion passt in den Zusammenhang hinein, weil ein wirklicher Vorteil genommen wird (es findet keine Kompensation statt), und zwar auf Grund eines Darlehns (ratione mutui), wenn auch nicht bei Gelegenheit des Darlehns; die Wuchersünde wird nur mittelbar durch den Kaufvertrag begangen.

Gegen diese Hypothese ist folgendes zu erinnern. Wenn Thomas unsere Aufstellung mit dem Ausdruck « ratione mutui hätte bezeichnen wollen, so hätte er jedenfalls eine längere Erklärung beigefügt, weil für den Ausdruck ratione mutui die beigebrachten Fälle denn doch etwas weit abliegen. Uebrigens wird in der Antwort auf die Objektion nur der Kredit- und der Antizipationskauf erörtert, und der Autor spricht nicht von zwei Kontrakten, einem Darlehns- und einem darauffolgenden Kaufvertrag, die er offenbar in der Antwort auseinandergehalten hätte.

Es scheint uns schliesslich am natürlichsten, die Objektion nach der Entgegnung zu beurteilen und nur die Fälle des Kreditkaufs und des Antizipationskaufs darin bezeichnet zu sehen. Die Worte ratione mutui sind mit « venditur » und « emitur » zu verbinden und bedeuten, dass es sich um einen Kaufvertrag handelt, der die Art eines Darlehns besitzt — und so zielt das Ganze einfach dahin, den Kreditcharakter der beiden besprochenen Geschäfte hervorzuheben. [1])

Um den Kreditkauf mit dem Mutuum so vollständig assimilieren zu können, wie es Thomas tut, muss der Charakter des Vertrags als Kaufgeschäft etwas ausser acht gelassen, d. h. es muss eine ziemlich kontinuierliche Preisbewegung des Kaufgegenstandes angenommen werden. Berücksichtigt man dagegen die Tatsache der Preisschwankungen, so müssen weitere Regeln ergänzend platzgreifen. Nach Duns Scotus sind dieselben folgendermassen zu formulieren: die Zeit darf nicht verkauft werden, die Chancenverteilung darf nicht so erfolgen, dass nach menschlicher Berechnung der eine sicher gewinnt und der andere sicher verliert.

---

[1]) Der Satz: carius venditur ratione mutui vel vilius emitur bildet hiernach nur eine erklärende Einleitung zu den zwei darauffolgenden Spezialfällen: pretium augetur pro dilatione, pretium diminuitur pro acceleratione. Das einzige Störende an dieser Erklärung sind die Worte « in quibus omnibus », die auf mehrere Fälle anzuspielen scheinen. Ferner der Ausdruck « pro mutuo pecuniae », der ein wirkliches Geld darlehn vorauszusetzen scheint. Auf Letzteres ist zu entgegnen, dass die Assimilation nicht vollständig sein kann, selbst wenn man sich auf den Antizipationskauf und den Kreditkauf beschränkt. Weder in diesem noch in jenem wird « tantundem eiusdem generis » zurückerstattet, und beim Kreditkauf ist es nicht einmal Regel, dass die « dargeliehenen » Dinge Konsumtibilien sind. Deshalb sagt Thomas auch « quasi » pro mutuo pecuniae.

Diese Regeln wendet der Autor unter Berücksichtigung der einschlägigen kirchlichen Bestimmungen auf den Verkauf auf Kredit an.

Der Verkäufer, der seine Ware sofort zu veräussern beabsichtigte, kann entweder zum laufenden oder zu einem höheren Preise auf Kredit verkaufen. Im ersten Falle beweist er sich wohltätig, weil er ja nicht verpflichtet ist, dem Bedürfnis des Käufers, der nicht sofort zahlt, entgegenzukommen. Im zweiten Falle dagegen begeht er (nach c. 10, x, V. 19) die Wuchersünde, weil er die Zeit verkauft.

Beabsichtigte der Verkäufer, seine Ware erst später bei steigenden Preisen abzusetzen, so kann er entweder den Preis sofort bestimmen oder die Preisbestimmung von einem künftigen Ereignis abhängig machen. Im ersten Falle wird entweder zum laufenden Preise verkauft — und das ist ein Akt der Wohltätigkeit —, oder aber es wird zu höherem Preise verkauft, und diese Preissteigerung lässt sich mit dem Zinstitel der Unsicherheit (c. 19 (3), x, V. 19) rechtfertigen.

Scotus gesteht diesen Titel selbstverständlich nur unter den bekannten Bedingungen zu, dass nämlich der Preis nicht übermässig hoch angesetzt werde und dass über die künftige Preisbildung Zweifel herrsche. Auch fügt er hinzu, die am Schluss der Dekretale « In civitate » (c. 6, x, h. t.) gegebene Abmahnung vom Verkauf auf Kredit sei nicht als Vorschrift, sondern als heilsame Empfehlung aufzufassen.

Diese Bemerkung war notwendig, weil verschiedene Scholastiker, u. a. Henricus, den titulus dubii oder incertitudinis nicht wollen gelten lassen. Henricus behauptet, die Dekretale « Consuluit » (c. 10, x, h. t.) erkläre die fraglichen Geschäfte für absolut unerlaubt, weil sie vom Standpunkte des Gewissens rede. Die Dekretale « In civitate » stehe dieser Beurteilung nicht entgegen, weil der dort angeführte Umstand der Unsicherheit vor dem Forum des Gewissens keine Entschuldigung bilde. Dieser Umstand sei nur für die äussere kirchliche Behörde ein Grund, um nicht zu intervenieren. [1])

Es bleibt endlich noch der Fall zu besprechen, in dem der Preis der Ware von einem künftigen Ereignis abhängt. Dieses Ereignis kann ein bestimmter Tag sein, und dann ist das Geschäft erlaubt, wenn nicht in der Regel an jenem Tag der Preis höher steht. Wenn aber der Verkäufer den Tag unbestimmt lässt, um die Preisbestimmung an dem ihm vorteilhaftesten Zeitpunkt vorzunehmen, so fehlt er gegen die zweite Regel, die Scotus aufgestellt hat. [2])

[1]) *HENR.* Quodl. 3, q. 28, K.

[2]) *SCOT.* Op. Ox., l. 4, d. 15, q. 2, n. 20, 21, 27. — *RIC.* Sent. Ib. n. 3, 4.

Von den bedeutenderen Scholastikern des 13. Jahrhunderts behandelt nur Thomas von Aquin die Gesellschaft etwas ausführlicher. In einer Objektion wird dieselbe mit dem verzinslichen Darlehn auf eine Stufe zu stellen gesucht. Beim Mutuum, heisst es da, ist die Veräusserung des Geldes vollständiger als bei der Ueberlassung des Geldes an einen Handelsmann oder Gewerbetreibenden: im letzten Fall darf aber ein Gewinn anstandslos genommen werden, folglich auch beim gewöhnlichen Darlehn.[1])

In der Widerlegung der Objektion gelangt Thomas für den aus dem Mutuum und den aus der Gesellschaft fliessenden Gewinn zu einem verschiedenen Ergebnis: ersterer ist verboten, letzterer dagegen ist erlaubt, weil hier der Gewinn aus dem Eigentum des Kapitalgebers (de re sua) fliesst. Entgegengesetzte Folgen müssen auf entgegengesetzte Voraussetzungen zurückgeführt werden. Thomas sieht denn auch den Grundunterschied der beiden Geschäfte in dem Umstand, dass im Mutuum Eigentumsrecht und Risiko auf den Entleiher übergehen, während in der Gesellschaft beide vom Kapitalgeber zurückbehalten werden.

Diese Deutung des thomistischen Textes ist namentlich durch Rambaud sachlich beanstandet worden. Nach ihm behauptet Thomas, das in eine Kommanditgesellschaft eingeschossene Geld verbleibe im Eigentum des Kommanditisten; diesem stehen aber nur Personalklagen zu, weil ja das Geld für die Bedürfnisse des Handelsgeschäftes ausgegeben werden müsse; mit dem Worte « dominium » wolle Thomas nur die wirtschaftliche Produktivität bezeichnen.[2])

Hiergegen ist einzuwenden, dass das Wort « dominium » noch nie wirtschaftliche Produktivität bedeutet hat. Es müsste ferner in dem besprochenen Texte auch in Verbindung mit dem Mutuum diese Bedeutung haben, denn nichts deutet auf eine Unterscheidung hin. In Bezug auf das Mutuum spricht aber Thomas von « dominium » offenbar nur, um die Untrennbarkeit von Eigentum und Risiko hervorzuheben. Auch weiss Thomas sehr wohl, dass dem Dar-

---

1) *THOM.* Sum. Ib., a. 2, 5. — Ib. ad 5: Ille qui mutuat pecuniam, transfert dominium pecuniae in eum, cui mutuat; unde ille, cui pecunia mutuatur, sub suo periculo tenet eam et tenetur eam restituere integre: unde non debet amplius exigere ille, qui mutuavit. Sed ille, qui committit pecuniam suam vel mercatori vel artifici per modum societatis cuiusdam, non transfert dominium pecuniae suae in illum, sed remanet eius; ita quod cum periculo ipsius mercator de ea negotiatur vel artifex operatur: et ideo licite potest partem lucri inde provenientis expetere, tanquam de re sua.

2) *Rambaud,* o. c., pp. 25, 36

leiher nur ein Forderungsrecht verbleibt. [1]) Es ist somit anzunehmen, dass Thomas in der Tat behaupten will, der Kommittent behalte sich das Eigentumsrecht vor.

Wir sagen der «Kommittent», weil man nach dem Texte nicht berechtigt ist, von einem Kommanditisten zu reden und hier eine Kommanditgesellschaft vorauszusetzen, wie es Rambaud tut. Dafür drückt Thomas sich tatsächlich zu vag aus, denn er sagt nur, das Geld werde dem Kaufmann oder dem Handwerker «per modum societatis cuiusdam» übertragen.

Um diesem Texte gerecht zu werden, heisst es ein Rechtsgeschäft nach Art des Gesellschaftsvertrags finden, in dem der Kapitalist Eigentumsrecht und Gefahr zurückbehält und doch auf den Gewinn Anspruch erheben darf, ohne die Wuchersünde zu begehen. Diesen Bedingungen entspricht die sogen. Commenda.

Sie tritt in den verschiedenen Handelsstatuten Italiens und der Hafenstädte unter den verschiedenartigsten Formen auf, vom Dienstvertrag angefangen bis zum völlig ausgebildeten Gesellschaftsvertrag. Im Dienstvertrag ist von einer festen, bestimmten Summe die Rede, während die societas ein gemeinsames Gesellschaftskapital voraussetzt.

Anstatt darzuleihen, darf der Geldbesitzer sein Geld im eigenen Gewerbe verwenden, und der erzielte Gewinn gehört ihm rechtmässig zu, wenn er selbst arbeitet.

Er kann aber auch die Ausbeutung seines Kapitals durch andere besorgen lassen, ex conducto. Auch in diesem Falle ist der Gewinn ihm zuzusprechen, da er ja die Arbeit bezahlt. Diese Bezahlung kann in einer festen Summe, oder aber in einem Teil des Gewinnes bestehen, und letzteres wäre eine Art Gesellschaftsvertrag. Der Vertrag kann endlich aber auch auf Gegenseitigkeit beruhen, und dann haben wir die vollkommene Gesellschaft.

All diese Formen der Fondsverwendung haben im Mittelalter bestanden. Sie wurden als etwas vom Zinsdarlehn ganz Verschiedenes empfunden, und der Gewinnbezug aus denselben als vollständig zulässig betrachtet. [2])

[1]) *THOM.* Quodl. 3, a. 19, c: Quia usus rei non est separabilis ab ipsa re, quicumque vendit usum talium rerum, retinendo sibi obligationem ad sortem reddendam, manifestum est, quod idem vendit bis.

[2]) Ueber die Commenda s. *Brants*, o. c., pp. 135, 167—173; *Ashley*, o. c., t. 2, pp. 479 ss.

# Schluss.

## Uebersicht und Resultate.

I.

Wohl die erste Frage, die sich bei der Vergleichung der beiden Entwicklungsperioden der Wucherlehre im 13. Jahrhundert aufdrängt, ist die nach dem äusseren Zusammenhang dieser Lehren in den Werken, die für die vorliegende Arbeit benutzt worden sind. Da fällt es denn sofort auf, dass während der ersten Periode der Wucher meist im Anschluss an Raub und Diebstahl besprochen wird; in der zweiten Periode dagegen tritt der Wucher als Verletzung der Gerechtigkeitsgrundsätze auf, die für die freiwilligen Verträge und das Darlehn im besonderen festgelegt werden.

Schon vor dem 13. Jahrhundert begegnen wir der Zusammenstellung des Wuchers mit Diebstahl und Raub, und diese Klassierung, die auf die Kirchenväter zurückzuführen ist, wird von Lombardus rezipiert. Damit ist ihr eine lange Existenz gesichert, denn die Kommentatoren des Lombardus bestreben sich während der ersten Periode, die Richtigkeit der Klassierung aus inneren Gründen darzutun.

Während die Theologen die Tradition weiterführen, arbeiten die Kanonisten unbewusst — denn auch sie halten an der alten Einteilung fest [1]) — an einer neuen Einteilung. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts zieht nämlich die Kirche die Wuchersachen in den Bereich ihrer Zuständigkeit, und daraus ergibt sich das Bedürfnis, die Wucherlehre mit positiv-juristischen Gesichtspunkten zu durchsetzen, mit anderen Worten, die Lehre vom gerechten Kreditgeschäft zu schaffen. Nach und nach werden alle Teile der Wuchertheorie nach naturrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt, und die grossen Scholastiker ziehen in der zweiten Periode nur das Facit der Entwicklung, wenn sie in ihrem philosophisch-theologischen System die Wucherlehre in dem Traktate über die Gerechtigkeit behandeln.

[1]) *RAIM.* Sum. cas., l. 2, t. 7: Dictum est supra de rapinis: sed quia usura parum vel nihil distat a rapina, de ea consequenter est agendum. — *VINC.* Spec. doct., l. 10, c. 102.

Zu Anfang des 13. Jahrhunderts wird der technische Wucherbegriff auf das Mutuum beschränkt: Wucher ist Darlehnszins. Die Lehre von der wucherischen Absicht wird besonders durch die Theologen zu Beichtzwecken verarbeitet, während hauptsächlich die Kanonisten den Ueberschussbegriff kasuistisch entwickeln. In der zweiten Periode wird die Theorie der « intentio corrupta unverändert beibehalten, der Ueberschussbegriff dagegen erfährt eine bedeutende Vereinfachung. Thomas von Aquin wendet hier die aristotelische Theorie vom Geld als dem allgemeinen Wertmesser recht glücklich an, indem er jeden mit Geld messbaren Wert, der über das Kapital hinausgeht, als ungerechten Ueberschuss ansieht.

Zu dem beschränkten Wucherbegriff kommen ergänzend die sog. Wucherverträge hinzu. Schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts treten Verkehrserscheinungen auf, die infolge ihres Kreditcharakters eine unverkennbare Aehnlichkeit mit dem Mutuum aufweisen, und so müssen die Kanonisten zur Aufstellung der « contractus usurarii » schreiten, die sie, mangels einer besseren Einteilung, als Irregularfälle des Wucherdarlehns behandeln. [1])

Die gesetzlichen Bestimmungen über Kreditkauf und Antizipationskauf gelten ursprünglich nur für fungible Dinge, aber schon in den Rubriken der betr. Kanones wird eine Verallgemeinerung angestrebt [2]). Vincentius führt einen wucherischen Antizipationskauf an über nicht fungible Dinge, [3]) und bei Thomas von Aquin wird für alle Dinge, die in einem Antizipations- oder Kreditkauf zum Austausch gelangen, der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Kredits und der Bedeutungslosigkeit des Zeitmomentes proklamiert.

In der zweiten Periode darf die Wucherlehre füglich als die Regelung des gesamten Kreditwesens [4]) betrachtet

[1]) *HOST.* Sum., l. 5, t. 19, n. 1; Ib. n. 8 (6); Ib. n. 8 (7).

[2]) c. 6, 10, 19, x, V. 19. (Rubr.): Vendens « rem », emptor « rei » etc.; ähnl. bei *RAIM.* und *GUILL.*

[3]) *VINC.* Spec. doct., l. 10, c. 109: Quid de illis, qui emunt equos certos reddendos a venditore in certis nundinis, emunt inquam, minori pretio, quam valeant tempore contractus? Respondeo: Usura est, nisi verisimiliter dubitetur, equos illos tempore solutionis plus vel minus valituros, sicut dictum est supra in quibusdam casibus, vel ubi sciatur aut probabiliter credatur, quod tantumdem valituri sint, vel minus.

[4]) Das Wort « credentia » findet sich schon in venetianischen Dokumenten des 13. Jahrhunderts. S. z. B.: *G. M. Thomas*, « Die ältesten Verordnungen der Venezianer für auswärtige Angelegenheiten » in den Abhandlungen der philosophisch-philologischen Klasse der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band XIII, 1. Abteilung. (München, 1872).

werden, und zwar berücksichtigen die grossen Scholastiker sowohl den Produktionskredit als den Konsumtionskredit; ja, sie beurteilen das Ganze nach dem in ersterem vor allem erheblichen Gesichtspunkte der Gefahr.

Trotzdem fällt in beiden Perioden die moralische Bewertung der einzelnen Geschäfte im Grunde identisch aus, weil in beiden von der Grundidee der Unfruchtbarkeit des Geldes ausgegangen wird. In der Regel behaupten die Historiker der Wirtschaftslehren, [1]) erst durch Aristoteles sei das Postulat der Unproduktivität in die Scholastik eingeführt worden.

Wir wissen jetzt, dass dasselbe schon im Anfang des 13. Jahrhunderts bekannt ist, und zwar durch die wiederholt erwähnte Palea aus Chrysostomus (c. 11, D. 88). Sie ersetzt den Kanonisten der ersten Periode die aristotelische Lehre von der ausschliesslichen Austauschfunktion des Geldes, welche jedoch wahrscheinlich — obschon fast ein Jahrtausend vorher — als Unterlage für die besagte Stelle diente.

Unter der Form des Darlehns ist nach den Autoren der zwei Perioden der Kredit ganz unentgeltlich zu gewähren, unabhängig von der Zweckbeziehung des Darlehns; desgleichen unter allen Formen, die in Hinsicht auf die Sicherheit der Kapitalien dem Mutuum assimiliert werden können.

Aus den tatsächlichen Verhältnissen und dem römischen Rechte ersehen die Kanonisten, dass das Geld accidentell produktiv sein kann. Die Kanonisten und Theologen der ersten Periode reden bloss ganz allgemein von dieser Produktivität, während die grossen Scholastiker ausdrücklich die Möglichkeit der wirtschaftlich fruchtbaren Verwendung eines jeden Geldes — auch des dargeliehenen — hervorheben. Für sie entsteht hieraus die Notwendigkeit, ihr Festhalten an der Unverzinslichkeit des Produktivdarlehns mit wirtschaftlichen Gründen zu rechtfertigen.

Betreffs der Zulässigkeit des Gewinnes aus einer produktiven Kapitalanlage sind sie mit ihren Vorgängern einer Ansicht. Auch stellen sie für die Gewinnbeteiligung dieselben Bedingungen: Anteilnahme an der produktiven Arbeit oder an der Gefahr (commissio, commenda, Viehvertrag, Gesellschaft u. s. w.)

Mit diesen Bestimmungen ist die gesamte Stellung des Kreditgebers zum Kreditnehmer und umgekehrt, noch nicht erschöpfend geregelt. Sie werden vor allem ergänzt durch die Zinstiteltheorie.

---

[1]) *Jourdain*, l. c.; *Rambaud*, o. c., p. 35.

Endemann will die Zinstitel als «Konzessionen» an das Prinzip der Entgeltlichkeit des Darlehnsvertrags angesehen wissen. [1] Diese Behauptung wäre zutreffend, wenn seine unten zu berührenden Aufstellungen über die tatsächlichen Wirtschaftszustände richtig wären. Wir können nur finden, dass die Zinstitel in ihrer vorsichtigen Begrenzung durch die Kanonisten und Scholastiker vielmehr eine Bekräftigung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit des Kredits sind.

Wenn Endemann vielleicht sagen will, die Zinstiteltheorie habe sich erst allmählich entwickelt, so entspricht dies den Tatsachen, zugleich aber auch der allmählichen Entwickelung der wirtschaftlichen Zustände. Die Zinstitel sind ein dem Verkehr und den beiderseitigen Interessen der im Kreditverhältnis stehenden Personen unter Wahrung der Grundsätze gemachtes Zugeständnis. Diese Auffassung durchzieht die gesamte Kanonistik und Scholastik und lässt sich zu Anfang des 13. Jahrhunderts durch positive Aussprüche der Autoren und in der zweiten Periode aus der Subsumtion unter die Gerechtigkeitsgrundsätze des Darlehnsverkehrs unwiderleglich nachweisen.

Die kanonische Gesetzgebung des 12. Jahrhunderts lässt in einigen Spezialfällen Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit des Kredits zu. Bald jedoch merken die Kanonisten, dass die ratio legis, die zu diesen Fällen Anlass gab, eine allgemeinere Bedeutung hat, und deshalb schreiten sie zur Aufstellung von allgemeinen Zinstiteln.

Sie sehen u. a., dass der Kreditverkehr sich nicht rege gestaltet, weil oft die Rückerstattung nicht genügend gesichert ist; sie gestehen deshalb den titulus poenae zu, unter ausdrücklicher Beschränkung auf den gedachten Zweck und unter Ausschluss jeder Spekulationsidee auf die voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

Auch im titulus morae kommt das Streben, den Darlehnsverkehr zu fördern und den Gläubiger zu schützen, zum Ausdruck. Wenn nämlich auf der einen Seite nur an die Nächstenliebe appelliert wird — indem ja niemand gezwungen wird darzuleihen — so ist es nur billig, auf der anderen Seite die pünktliche Rückzahlung zu sichern. Trotzdem wird auch hier darauf gesehen, dass die Unentgeltlichkeit des Kredits gewahrt bleibt, und deshalb tritt der Zinstitel erst in Kraft, wenn ein tatsächlicher Schade

[1] *Endemann*, Grundsätze, S. 30. — Vgl. *Ashley*, o. c., t. 2, p. 459; *Funk*, Zins und Wucher, S. 94 ff.

vorliegt. Den entgehenden Gewinn kennt man in der ersten Periode nur als damnum.

Während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird die Weiterbildung der Zinstiteltheorie auf derselben Grundlage vorgenommen. Thomas von Aquin wahrt dem Schuldner alle Rechte, die ihm kraft der Natur des Mutuums zustehen. Während der Darlehnsdauer gilt kein Zinstitel. Bloss für den zum Zweck des Darleihens und den durch Verzug entstandenen Schaden ist der Schuldner ersatzpflichtig. Die Kanonistik rechnet nur mit wahrscheinlichen, nicht mit bloss möglichen Eventualitäten; deshalb entscheidet Thomas in ihrem Sinn, wenn er ausschliesslich den infolge Verzugs entgehenden Gewinn auf angemessene Weise vergütet wissen will.

Im ganzen 13. Jahrhundert wird die Dekretale Gregors IX., welche nach Raimund den Zinstitel der Gefahr ausschliesst, stets in demselben Sinne ausgelegt.

Diesen Zinstitel (periculum, fortuna) verwechseln mehrere Autoren der zweiten Periode mit dem Zinstitel der Ungewissheit (incertum, dubium) und treten deshalb für Untersagung des letzteren ein. So namentlich Henricus Gandavensis. Er identifiziert Kredit- und Antizipationskauf mit dem Mutuum und lässt ihren Charakter als Kaufgeschäfte und die daraus folgenden Umstände gänzlich ausser acht. Thomas von Aquin assimiliert nur die beiden Geschäftsarten insofern sie Kreditgeschäfte sind. Er rechnet nicht mit dem Falle der Preisunsicherheit, spricht sich aber auch deshalb nicht über den damit zusammenhängenden Zinstitel aus. Im übrigen bleiben Auslegung und Bedingungen der Zulassung dieses Titels unverändert, nur erscheint das Ganze in der zweiten Periode, namentlich bei Duns Scotus, besser systematisiert.

Kredit- und Antizipationskauf sind die ersten Geschäfte, die dem kirchlichen Gesetzgeber Gelegenheit geben, sich zu der Erkenntnis durchzuringen, dass es Geschäfte gibt, die nach den Regeln mehrerer Vertragsarten beurteilt werden können. Besonders seit Anfang des 14. Jahrhunderts stellt sich dem Gesetzgeber und dem Theoretiker eine Reihe solcher Geschäfte dar, und deshalb lassen wir mit Recht hier eine neue Periode einsetzen.

Das rechtliche Verhältnis des Kreditnehmers zum Kreditgeber erschöpft sich in der Pflicht, das Kapital zurückzuerstatten und die auf Grund eines Zinstitels geschuldeten Entschädigungen zu zahlen. Für die Kanonisten und Scholastiker hat aber das Verhältnis auch eine speziell moraltheologische Seite, die aus der Betrachtung des Wuchervergehens als Sünde gewonnen wird.

Im Anfang untersagt die kirchliche Gesetzgebung die Aufnahme eines verzinslichen Darlehns, um der Ausbreitung der Wuchersünde Einhalt zu tun und um die Teilnahme des Entleihers an der Sünde zu verhindern. [1]) Gleichwohl macht sich nach dem Uebergang zur Geldwirtschaft die Notwendigkeit, besonders Konsumtivdarlehen aufzunehmen, so gebieterisch geltend, dass auf das Verbot verzichtet werden muss. Diese Schwenkung bedeutet indessen keine Preisgabe der Prinzipien, wie schon die Theologen der ersten Periode durch die Analyse der Absicht des Entleihers zeigen.

Volkswirtschaftlich interessant ist die Bedingung, unter welcher die Aufnahme eines verzinslichen Darlehns gestattet wird: die Not. Welcher Art und wie stark diese Not sein müsse, entscheiden die meisten Autoren nicht, sie suchen die Frage kasuistisch zu lösen. Aus den von ihnen angeführten Beispielen scheint hervorzugehen, dass sie hauptsächlich das Bedürfnis eines Konsumtivdarlehns im Auge haben, und das scheint ebenfalls in der Summa des hl. Thomas der Fall zu sein. Hierauf nun stützt sich Rambaud um zu behaupten, verzinsliche Produktivdarlehen könnten nach scholastischer Lehre nicht ohne Sünde aufgenommen werden. [2])

Wie öfters, so gibt hier wieder Thomas von Aquin die allgemeine Formel, indem er die Idee des Aristoteles von der nicht nur auf die Existenz, sondern auch auf den Nutzen bezüglichen Not verwertet. Er erlaubt die Aufnahme und Verzinsung jedes nützlichen Darlehns, also sowohl des gewerblichen als des Handelsdarlehns, allerdings in den Grenzen, in denen Gewerbe und Handel für ihn berechtigt sind: Produktion in Hinordnung auf den Konsum, Erwerb zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung des Hauses. In diesem Sinne spricht ebenfalls Albertus von einem Entleiher, der « aus Not » ein Darlehn nimmt, um von dem mit Hilfe desselben erzielten Gewinne leben zu können.

Hieraus geht hervor, dass die Scholastiker die wirtschaftliche Bedeutung des Kredits erfasst haben. Besonders in der zweiten Periode wird, wie schon bemerkt, des öftern auf die Möglichkeit der Produktivität, selbst des dargeliehenen Geldes, und auf die eventuelle Nützlichkeit selbst des wucherischen Dar-

---

[1]) c. 4, x, V. 19: . . . cum scriptura sacra prohibeat, vel pro alterius vita mentiri, multo magis prohibendus est quis, ne etiam pro redimenda vita captivi usurarum crimine involvatur. — *RIC.* Sent. 4, d. 15, a. 5, q. 5, ad 2: . . . hoc prohibetur propter damnum rei publicae et ad restrictionem malorum.

[2]) *Rambaud*, o. c., p. 42.

lehns hingewiesen. [1]) Allerdings darf man von den Scholastikern nicht erwarten, dass sie ex professo über den Nutzen des Kredits handeln, denn diese Erscheinung der Volkswirtschaft interessiert sie nur insofern dieselbe das Gebiet der Moral berührt.

Auf die Nützlichkeit des Kreditverkehrs für das Gemeinwesen gründen die Autoren die Stellung des Staates zum Wucher und zur kirchlichen Zuständigkeit. Im 12. Jahrhundert, während der Epoche des Kampfes der beiden Gewalten, beschränken sich die Dekretisten auf die Behauptung, der Kanon präjudiziere der Lex. Dann werden in der ersten Periode des 13. Jahrhunderts formelle Gründe angeführt, um das Ueberwiegen der kanonischen Bestimmungen zu rechtfertigen und die Nichtintervention des Staates gegenüber denselben zu erklären. Nachdem das Wucherverbot praktisch durchgeführt ist, und die Kirche ihre Zuständigkeit auf den sündhaften Charakter des Wuchervergehens gestützt hat, suchen die Kanonisten die Nichtintervention des Staates dem Wucher gegenüber zu erklären. Zu diesem Zwecke lassen sie die formellen Gründe fallen und verweisen auf die Nützlichkeit des Kreditverkehrs.

Zu dem letzten Gesichtspunkte fügen die Scholastiker der zweiten Periode die Betrachtung des Staatszweckes, der in der Erhaltung der Ordnung, nicht aber in der Verhütung sündhafter Handlungen bestehe. [2]) Als eine andere Aufgabe des Staates bezeichnet Albertus die Pflicht, die freiwilligen Verträge der Bürger zu bestätigen. Auch die Zinsstipulation ist ein freiwilliger Vertrag, wenigstens insoweit die juristische Handlungsfreiheit in Betracht kommt, und so rechtfertigt sich die Stellung des Staates.

Aus dem gleichen Grunde muss nach Albertus auf die Uebertragung des Eigentumes am Wucherzinse geschlossen werden, und mit dieser Behauptung tritt er in Gegensatz zu den Kanonisten und Theologen der vorausgehenden Periode. Besonders letztere stützen die Begriffsfassung des Wuchers als Diebstahl auf die Nichtübertragung des Eigentums am Wucherzins. Die Theorie des Albertus stellt sich dar als eine Transaktion zwischen der

---

[1]) *ALB.* Sent. 3, d. 37, a. 13, ad q. 1, ad 3: Dare ad usuram multum confert ad bonum statum temporalem et ideo Imperator permittit et Reges similiter.

[2]) Hier ist Aristoteles vielleicht nicht ohne Einfluss gewesen. S. z. B. im Kommentar des Albertus zur Ethik (l. 5, tr. 2, c. 2) die Ausführung, die also beginnt: Aliam potentiam habent moralia communitatis ordinatam et aliam quae ordinant mores secundum unumquemque, et harum potentiarum necessarium est, diversa esse principia.

theologischen Auffassung des Wuchers als Sünde und der juristischen Betrachtung der tatsächlichen Vertragsverhältnisse, zwischen der moraltheologischen Berücksichtigung selbst der innersten Elemente einer Handlung und der nach äusseren praktischen Gesichtspunkten sich richtenden juristischen Beurteilung. [1])

In der aristotelischen Politik (I, 8) findet Albertus unter den Erwerbsarten den Wucher erwähnt, und es fällt ihm auf, dass eine eben vorher als unnatürlich und verwerflich bezeichnete Erwerbsart in der Zahl der rechtlich geordneten Verkehrsgeschäfte behandelt wird. Er löst diese Schwierigkeit, indem er seine in mehreren seiner Schriften entwickelte Theorie von der Nichtintervention der Staatsgewalt im Kommentar zu dieser aristotelischen Stelle einfach wiederholt. [2])

Auf Grund dieser Stelle wird Albertus von Jourdain und Espinas als eine Art Vorkämpfer für die Freiheit des Zinsnehmens bezeichnet. [3]) Es erklärt sich das aus dem Umstande, dass ihnen von Albertus nur der Kommentar zur Politik bekannt ist. Auch Funk [4]) glaubt die Erklärung der fraglichen Stelle in der Annahme zu finden, Albertus habe den Unterschied zwischen der ökonomischen Kategorie « Zins » und dem ethischen Begriffe « Wucher » geahnt. [5])

In der Regel wird die geistliche Kompetenz in Wuchersachen mit dem sündhaften Charakter des Wuchers begründet. Auch ist es während der ersten Periode Brauch, hieraus die Geltung des naturrechtlichen Verbotes für alle Menschen und die Ausdehnung der kanonischen Zuständigkeit auf alle Christen zu folgern.

Nachdem wir in kurzen Zügen die Entwickelungsgeschichte des Wucherverbots nach Inhalt, Ausdehnung, Voraussetzungen

---

[1]) Den Grundsatz « pacta serventur » s. z. B. S. 31, N. 4 und S. 21, N. 1.

[2]) *ALB.* Comm. in Pol., l. 1, c. 8, lit. c: . . . Respondendum est, quod hic enumerat partes ex quibus civiliter potest fieri lucrum: leges autem civiles, etsi non statuant, tamen permittunt usuras et ordinant eas. In usuris enim secundum leges transfertur dominium. Cuius ratio est, quod leges pacta confirmant: pactum autem est in usura de eo quod confertur ultra sortem et tale pactum magis est voluntarium quam involuntarium. . . . Sed verum est, quod usura est contra perfectionem religionis Christianae: sed contra civilia non est. Civiliter autem loquitur hic Aristoteles. — Vgl. S. 55, N. 2.

[3]) *Jourdain*, o. c., pp. 14, 15, 37. — *Espinas*, o. c., p. 103.

[4]) *Funk*. Die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen, S. 162.

[5]) Statt vieler, s. die kategorische Erklärung *ALB.*, Sent. 3, d. 37, a. 13, sol.: Dicendum absque dubio, quod usura peccatum est, et fuit semper in naturali lege et scripta et nunquam licuit nec licebit dare ad usuras.

und formeller Geltung betrachtet haben, steht zum Schluss noch die ratio legis, die Begründung des Verbotes in ihrem geschichtlichen Fortgang zu erörtern.

Im 12. Jahrhundert besteht eigentlich nur eine « theologische Begründung, die den Werken der Kirchenväter und der hl. Schrift entnommen ist. Die Kirchenväter haben Zeitverhältnisse vor Augen, wo die römisch-rechtliche Wucherfreiheit den verheerendsten Einfluss ausübt; sie betonen deshalb immer und immer wieder das Gebot der Nächstenliebe, die sich nicht nur in Almosen, sondern auch in unentgeltlicher wirtschaftlicher Hilfe betätigen soll.

Mit dem Einrücken der Palea des Chrysostomus in das Dekret und der zusätzlichen Erklärung des Gregorius sind die Voraussetzungen einer « juristischen » Begründung gegeben. Selbstverständlich nehmen die im römischen Rechte gebildeten Kanonisten die Bearbeitung derselben in die Hand, und ihnen schliessen sich die Theologen um so leichter an, als ihre wichtigste Schriftstelle: Mutuum date, nihil inde sperantes, die Lehre vom Ueberschuss und von der wucherischen Absicht im Keime enthält.

So entstehen die auf die Eigentumsübertragung und die Konsumtibilität gestützten Argumente, wie sie in den Schriften der Scholastiker und Kanonisten der ersten Periode entwickelt sind. Es ist somit nicht erst Alexander von Hales, der, wie Funk und nach ihm Ashley behauptet, zuerst das Wucherverbot mit Vernunftgründen rechtfertigt, denn seine diesbezüglichen Ausführungen sind vollständig den Schriften seiner Vorgänger entnommen. [1])

Die meisten wirtschaftshistorischen Werke führen nur das eine oder andere der im Laufe der zweiten Periode zur Begründung des Wucherverbotes verwendeten Argumente an. Wir glauben dieselben hier ziemlich vollständig zusammengestellt zu haben. Ausser dem theologischen benutzen die Scholastiker juristische, sozial- und volkswirtschaftliche und endlich rein philosophische Beweise. In allen kommt die Ungerechtigkeit des Ueberschusses zum Ausdruck, allerdings unter verschiedener Form: sei es als Vertragsleistung ohne Gegenleistung, sei es als Erwerb ohne Arbeit und Gewinn ohne Gefahr, sei es als Anrechnung eines Masses ohne ein Gemessenes.

An den juristischen Argumenten finden die Scholastiker der zweiten Periode nicht viel zu bessern. Bloss der von der Konsumtibilität der Darlehnsgegenstände ausgehende Beweis wird durch Thomas von Aquin in die Form des « zweimaligen Verkaufs » ge-

1) *Funk.* Geschichte, S. 34, 41. — *Ashley,* o. c., t. 2. p. 463.

bracht, und zwar auf Grund der Theorie der aequalitas justitiae, die ihrerseits auf die aristotelische Lehre von der Mitte der Tugenden zurückzuführen ist.

Zieht man nur die grundsätzliche Unproduktivität des Geldes in Betracht, so scheinen die juristischen Argumente vollständig beweiskräftig, und sie sind es tatsächlich in der Idee der Scholastiker der zweiten Periode. Mit der fortschreitenden Einsicht in die accidentelle Produktivität des Geldes fühlen sie jedoch das Bedürfnis, das Festhalten an der Unentgeltlichkeit des Kredits mit wirtschaftlichen Gründen zu rechtfertigen. Sie sprechen demjenigen, der ein Mutuum gewährt hat, die Befähigung ab, zu den Voraussetzungen der Produktivität (Arbeit, Risiko) beizutragen. Sobald diese Voraussetzungen nicht zutreffen, verliert die Tatsache der accidentellen Produktivität ihre Bedeutung für den Kapitalgeber. [1])

In einseitiger Weise hat besonders Endemann das Wucherverbot auszubeuten gesucht, indem er ganz willkürlich einen Wirtschaftszustand voraussetzt, in welchem die produktive Kapitalanlage die Regel gewesen wäre. Mit solchen Prämissen ist es dann allerdings leicht, sämtliche Denker und kirchlichen Gesetzgeber des Mittelalters « der Stupidität und Doppelzüngigkeit zu zeihen », wie Ashley richtig bemerkt.

Letzterer stellt überdies fest, dass jedenfalls im 13. Jahrhundert das Wucherverbot zu dem tatsächlichen Wirtschaftszustand Westeuropas passte. [2]) Hiermit soll nicht geleugnet werden, dass produktive Kapitalanlagen besonders in den italienischen Handelsstädten möglich waren, aber diesen Ausnahmen wurde anderweitig Rechnung getragen. Es ging nicht an, ihretwegen eine Regel abzuschaffen, die für die ganze übrige Christenheit völlig berechtigt war.

Die Idee der Aneignung fremder Arbeit und des Gewinnes ohne Gefahr ist den Kirchenvätern gang und gäbe, und ihre Ausführungen sind auf die zwei hierauf beruhenden Argumente der Scholastiker nicht ohne Einfluss geblieben. So wird nach einer fast tausendjährigen Unterbrechung, und nachdem wieder geldwirtschaftliche Verhältnisse eingetreten sind, von neuem an die Tradition angeknüpft.

Auch die sozialwirtschaftliche Betrachtung der progressiven Vermögenszersetzung durch den Wucherer ist aus den Schriften

[1]) *RIC.* Sent. 4, d. 15, a. 5, q. 5, ad 1: . . . quamvis accipiens ad usuram quandoque lucretur ex hoc per industriam suam et laborem vel fortunam: tamen accipere ab eo ultra sortem, est ipsum damnificare per se.

[1]) *Ashley*, o. c., t. I, p. 200.

der Kirchenväter in die scholastischen Werke übergegangen, und zwar hauptsächlich durch Vermittlung des Albertus, der nebenbei bemerkt, an den meisten Wucherargumenten der zweiten Periode beteiligt ist. [1])

Die Kirchenväter verwerten ferner die Idee der fortgesetzten Zeugung und des τόκος, um den Accumulationsprozess des Geldes in den Händen der Wucherer zu veranschaulichen. Sie gehen jedoch mehr von den wirtschaftlichen Folgen als von der inneren Natur der Handlung aus, und deshalb sehen sie den eigentlichen Kern des Argumentes in der Tatsache der Accumulation.

Der aristotelische Beweis fusst jedenfalls auch auf der Beobachtung dieser sozialwirtschaftlichen Erscheinung, aber für den griechischen Philosophen liegt der Schwerpunkt in der Unproportioniertheit und daher Unnatürlichkeit der unendlichen Progression.

Dem heutigen Ideenkreise liegen die philosophischen Wucherargumente noch ferner als die übrigen, aber für den scholastischen Philosophen muss, im Verein mit der Voraussetzung der Unfruchtbarkeit, die Idee des reinen Masses (Zeit oder Geld), dessen nicht vorhandener Inhalt entgeltlich veräussert wird, dieselbe Beweiskraft besitzen, wie etwa die juristischen Argumente. Den Beweis vom Zeitverkaufe kennt man in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, aber in der zweiten Periode wird er wenig verwertet und nicht weiter ausgebildet.

## II.

Die gesamte wissenschaftliche Bewegung des Mittelalters besteht zu einem grossen Teile in dem Streben, sich die fertigen Bildungselemente vorausgegangener Zivilisationen anzueignen und die damit verbundenen Anpassungsarbeiten an die schon errungenen Kenntnisse und an die bestehenden Verhältnisse vorzunehmen. [2])

Es dürfte ziemlich selbstverständlich erscheinen, dass die gleiche Beobachtung an der mittelalterlichen Wucherlehre gemacht werden kann, weil diese nach dem Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft tief ins praktische Leben einschnitt und den Theoretikern reiche Gelegenheit bot, neu gewonnene Kenntnisse zu verwerten.

---

[1]) Bezüglich der Begründung des Wucherverbotes im 13. Jahrhundert sagt *Walter*, wahrscheinlich auf Jourdains Autorität hin, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften: « Die früheren (d. h. vorthomistischen) Scholastiker, Wilhelm von Paris, Alexander von Hales, Albert d. Gr., hatten sich mit der Berufung auf Stellen des alten und neuen Testamentes begnügt. » (HWB., Art. Thomas v. A.).

[2]) P. *Mandonnet*, Siger de Brabant, Fribourg, 1899, p. 18.

So lassen sich denn die Entwicklungselemente, die im 12. und 13. Jahrhundert auf die Wucherlehre eingewirkt haben, naturgemäss in innere und äussere einteilen. Zu ersteren zählen Kanonistik und scholastische Theologie, zu letzteren das römische Recht, die Schriften der Kirchenväter, die Politik und Ethik des Aristoteles.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts wird das Studium der zivilrechtlichen Quellen mit solchem Eifer betrieben, dass der hl. Bernhard klagen kann, man studiere an der päpstlichen Kurie mehr die Gesetze Justinians als die Gesetze des Herrn. Schon Gratian, dem Kompilator des Dekrets, sind nachweislich alle Gesetzbücher Justinians bekannt, und nachdem die geistige Rezeption der Rechtsbegriffe vor sich gegangen, durften die Päpste das römische Recht für den Klerus als überflüssig erklären.

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass vorläufig vor allem die juristische Durchbildung der Theorie vorgenommen wird. Die Kanonisten beschränken den Wucherbegriff auf das Mutuum, als dessen Objekte sie mit dem römischen Rechte die res fungibiles bezeichnen. Auf dieser Basis entwickeln sie allmählich den Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Kredits überhaupt (also auch des auf nichtfungible Dinge bezüglichen). Allerdings will ihnen mit dem beschränkten Wucherbegriff die Systematisierung der Wucherverträge nicht recht gelingen, indem dieselben (namentlich Kredit- und Antizipationskauf nur unter gewissen Bedingungen, die gesetzgeberisch festgelegt sind, wucherisch werden.

Den materiellen Teil des von der Tradition übernommenen Wucherbegriffs (Ueberschussbegriff) entwickeln die Kanonisten kasuistisch. Ihnen kommt ferner das Verdienst zu, die Zinstitel als allgemeine Ausnahmen vom Ueberschussverbot eingeführt zu haben, nachdem der Gesetzgeber mit einigen Spezialentscheidungen vorangegangen war. Die Anregung hierzu geht vom römischen Rechte aus, aber der oberste Grundsatz der Kanonisten (Unentgeltlichkeit des Kredits) macht Modifikationen notwendig: so wird der titulus poenae nur zum Zweck der pünktlichen Rückzahlung, der titulus morae nur nach tatsächlich eingetretenem Schaden zugestanden. Auf die römisch-rechtliche Unterscheidung des damnum emergens und lucrum cessans lassen die Kanonisten sich nicht ein; den Titel der Gefahr schliesst der kirchliche Gesetzgeber ausdrücklich aus.

Praktisch ist die Idee der Unfruchtbarkeit des Geldes in der traditionellen Forderung der Unentgeltlichkeit des Darlehns ver-

körpert, theoretisch liegt sie in der Palea aus Chrysostomus ausgesprochen. Mit dem Zusatze des Gregorius dient letztere den Kanonisten bei der Aufstellung der juristischen Beweise zur Begründung des Wucherverbotes. Im 12. Jahrhundert schon wird die relative Produktivität in der gesetzlichen Bestimmung über die commissio pecuniae praktisch anerkannt, während die theoretische Formulierung erst im 13. Jahrhundert erfolgt. Bestimmend hat hier wohl neben den tatsächlichen Wirtschaftszuständen das römische Recht eingewirkt, dessen Regeln über die societas massgebend wurden.

Durch den Streit der beiden Gewalten endlich werden die Kanonisten angeregt, das Ueberwiegen der kirchlichen Verordnungen über die diesbezügliche weltliche Gesetzgebung durch formelle Gründe zu rechtfertigen.

Den Theologen ist vor allem die psychologische Seite der Wucherlehre gutzuschreiben. Allerdings sind schon im Dekret die Keime zu einer Theorie der intentio corrupta gelegt, aber die Theologen dehnen auf kanonistischer Grundlage die Analyse derselben weiter aus. Auf Grund derselben entscheiden sie sich für die Freiheit des Zinszahlens, die infolge der Verarbeitung der aristotelischen Idee von der Not, auf alle Arten von Darlehn angewandt wird. Zur Beurteilung des Wuchers als Sünde ist die Theorie der intentio für sie besonders wichtig.

Hiermit begründen sie die Allgemeinheit des Wucherverbotes, die geistliche Zuständigkeit und die Stellung der weltlichen Gesetzgebung. Unter aristotelischem Einfluss gehen sie bei Besprechung dieser letzteren von der Natur des Staates aus.

Den Ueberschussbegriff liefern den Theologen ihre kanonistischen Vorgänger, doch sie entwickeln ihn kasuistisch, besonders im Zusammenhang mit der intentio. Später werden unter Verwertung der aristotelischen Idee vom Gelde als dem allgemeinen Wertmesser die kasuistischen Erörterungen zu einem synthetischen Ueberschussbegriff kondensiert.

Die Theologen vervollkommnen die Zinstitel des lucrum cessans und damnum emergens, indem sie die verschiedenen Phasen des Darlehnsvertrags unterscheiden.

Durch Aristoteles wird ihnen die Unproduktivität des Geldes bestätigt, und die juristischen Argumente zur Begründung des Verbotes werden für sie nur um so beweiskräftiger. Aus der Anschauung der tatsächlichen Wirtschaftszustände gewinnen sie eine tiefere Einsicht in die accidentelle Produktivität und die Beding-

ungen der Gewinnerzielung. Mit den Elementen von Risiko und Gefahr konstruieren sie zwei Beweise zur Begründung des Verbotes, wobei die Schriften der Väter anregend wirken. Auch die Rezeption des Aristoteles und die eigene philosophische Betrachtung führen zu neuen Beweisen.

Endlich fällt die alte Klassierung des Wuchers und dessen Zusammenstellung mit Raub und Diebstahl, weil die fortschreitende theologische Systematisation damit nichts anzufangen weiss. Der Anschluss der Wucherlehre an den theologischen Traktat über die Gerechtigkeit wird übrigens durch den Umstand erleichtert, dass schon vorher alle Teile dieser Lehre mit positiv-juristischen Erwägungen durchsetzt sind.

Unabhängig von dem allgemeinen Bildungswert des römischen Rechtes sind im besonderen einige Beiträge desselben zu der kanonistischen Wucherlehre zu erwähnen. Dem Corpus Juris entnehmen die Kanonisten die Lehre vom Mutuum. Aus seinem geldwirtschaftlichen Charakter leiten sie die Ansicht von der accidentellen Produktivität her; die Grundsätze über die societas eignen sie sich vollständig an. Die meiste Anregung gewährt das römische Recht bei der Aufstellung der Zinstitel, namentlich des titulus poenae und morae.

Unter den Beiträgen, welche die Kirchenväter mittelbar durch die Rechtssammlungen und das Dekret an die mittelalterliche Wuchertheorie liefern, ist hauptsächlich der Wucherbegriff zu erwähnen, wie er nach dem Dekret dargestellt wurde; ferner die äusserst wichtige Palea aus Chrysostomus. Letzterer und Basilius üben einen unmittelbaren Einfluss aus durch ihre Ausführungen über das τόκος, die wahrscheinlich schon vor der Einführung der aristotelischen Politik; in die «Catena» des hl. Thomas übergehen. Endlich sind verschiedene Stellen zu erwähnen, die Albertus zur Formulierung seiner Argumente von der widerrechtlichen Aneignung der Arbeit und der Gewinnchancen Anlass geben; auch das Zeitargument beruht vielleicht auf ihren Schriften.

Mehrere Wirtschaftshistoriker (Jourdain, Rambaud) wollen in Aristoteles gleichsam den Urheber der scholastischen Wucherlehre erblicken. Schon Espinas [1]) ist mit Recht dieser Ansicht entgegengetreten; für uns bleibt sie nach Vorstehendem nicht mehr zu widerlegen. Trotzdem darf der Einfluss des Aristoteles nicht unterschätzt werden.

[1]) *Espinas*, o. c., p. 80.

Aristoteles liefert für die Idee der Unproduktivität nur eine Formel (ausschliessliche Austauschfunktion des Geldes), denn die Sache selbst liegt in der Palea aus Chrysostomus, die allerdings wohl ihrerseits auf der aristotelischen Politik beruht, ausgesprochen.

Er fördert die Synthese bei einigen Spezialpunkten der Wucherlehre: so bei dem Ueberschussbegriff durch die Lehre vom Geld als Wertmesser, in der Frage nach der Freiheit der Wucherzahlung durch den Begriff der Not.

Auf die besondere Form des thomistischen Hauptbeweises übt Aristoteles einen gewissen Einfluss durch seine in der Ethik entwickelte Lehre von der Mitte der Tugenden und speziell der Mitte der Gerechtigkeit, allerdings erst nach den durch Thomas vorgenommenen Anpassungsarbeiten.

An die Erörterung über individuelle und staatliche Moral in der Ethik scheint besonders Albertus sich angelehnt zu haben, um die Stellung des Staates zum Wucher zu rechtfertigen.

Aristoteles liefert endlich auch ein Argument zur Begründung des Wucherverbotes, jedoch wird demselben keine bevorzugte Stelle angewiesen, denn das in der Summa des Thomas von Aquin entwickelte Argument bleibt für lange Zeit der scholastische Hauptbeweis.

* * *

Die mittelalterliche Wucherlehre ist ein bemerkenswerter Versuch, einen wichtigen Zweig des Gesamtverkehrs nach Grundsätzen zu regeln, die an das sittliche Bewusstsein und Wollen die höchsten Anforderungen stellen.

In der Regelung des Konsumtionskredits zeigt sich das Streben, den Kreditbedürftigen vor der wirtschaftlichen Ausbeutung zu schützen. Die Forderung der Unentgeltlichkeit des Kredits erklärt sich aus dem tatsächlichen Mangel an Gelegenheit zu produktiver Kapitalverwendung. Damit nun die Kapitalien nicht müssig liegen, wird der Geldbesitzer unter Hinweis auf das Gebot der Nächstenliebe aufgefordert, dem Kreditbedürfnis des Nächsten entgegenzukommen. Damit aber dem Kreditgeber hieraus kein Schaden erwachse, werden ihm die sogenannten Zinstitel zur Verfügung gestellt.

Nicht minder drängt die Wucherlehre auf Sicherheit und Reellität hin beim Produktionskredit.

Dem Arbeiter sucht man vor allem einen anständigen Lohn zu sichern, denn die Arbeit ist der ethisch und praktisch wichtigste Produktionsfaktor. Der mittelalterliche Gesetzgeber ist

ferner der Ansicht, dass der Einzelne wirtschaftlich zu schwach ist, deshalb zieht er die Gesellschaft dem Produktivdarlehn vor. Die Gefahr soll auf möglichst breiten Schultern ruhen.

Wenn schon a priori behauptet werden darf, die Ethisierung des Wirtschaftslebens sei auch ökonomisch von Vorteil, so beweist die Geschichte der Wirtschaftszustände, dass das Wucherverbot keine «Fessel des Verkehrs» war, sondern dass es im grossen und ganzen recht segensreich gewirkt hat.

Wir dürfen deshalb auf die Wucherlehre des 13. Jahrhunderts den Ausspruch Adolf Wagners anwenden: «In einer Verkehrsgesellschaft, wo Alle . . . das Rechte um des Rechten, das Gute um des Guten Willen täten, arbeiteten, weil es und wie es Pflicht ist, sich gegenseitig entlohnten, tauschten, kauften und verkauften und auch, soweit notwendig, unentgeltlich wirtschaftliche Hilfe gewährten, wie es dieser Pflicht entspricht, da wäre wieder der Idealzustand des wirtschaftlichen Handelns und damit des Wirtschaftslebens, wie nach den Ergebnissen, so nach der ethisch-psychologischen Grundlage dieser Ergebnisse erreicht.» [1])

[1]) *A. Wagner.* Grundlegung der politischen Oekonomie. 1. Teil: Grundlagen, 1. Halbb., Leipzig 1892 (3. Aufl.), S. 119.